

**"Vogelfrei" - Die österreichische Lösung
der Urheberrechtsfrage in der 2. Hälfte
des 19. Jahrhunderts
oder
Warum es Österreich unterließ,
seine Autoren zu schützen.**

Diplomarbeit zur Erlangung des
Magistergrades der Philosophie
eingereicht an der Geisteswissenschaftlichen
Fakultät der Universität Wien

von

Sybille GERHARTL

Wien, am 19. Mai 1995

VERWENDETE ABKÜRZUNGEN

AH = Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrathes

BC = Österreichische Buchhändler-Correspondenz; ab 1888
österreichisch-ungarische Buchhändler-Correspondenz;
ab 1923 Anzeiger für den Buch-, Kunst- und
Musikalienhandel

BK = Berner Konvention: Übereinkunft betreffend die Bildung
eines internationalen Verbandes zum Schutze von
Werken der Litteratur und Kunst, abgeschlossen am 9.
September 1886, revidiert in Paris am 4. Mai 1896,
revidiert in Berlin am 13. November 1908

HH = Herrenhaus des österreichischen Reichsrathes

ÖSGRUM = Österreichische Schriftenreihe zum gewerblichen
Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

RGBl. = Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich;
ab 1867 Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe ver-
tretenen Königreiche und Länder

UFITA = Schriftenreihe des Archivs für Urheber-, Film-,
Funk- und Theaterrecht

Verein = Verein der österreichischen Buchhändler; ab 1888
Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler;
ab 1923 Verein der österreichischen Buch-, Kunst-
und Musikalienhändler

INHALTSVERZEICHNIS

<u>I. Vorwort</u>	S. 5
<u>II. Einleitung</u>	S. 6 - 9
<u>III. Die geschichtliche Entwicklung des Urheberrechts</u>	S. 10 - 11
<u>IV. Nationale Bemühungen um den Rechtsschutz der Autoren</u>	
1. Das kaiserliche Patent 1846	S. 12 - 13
2. Bestrebungen 1846-1895	S. 14 - 28
3. Das Gesetz 1895	S. 29 - 30
<u>V. Internationale Bemühungen um den Rechtsschutz der Autoren</u>	
<u>Die Berner Konvention</u>	
1. Entstehung der Berner Konvention	S. 31 - 32
2. Grundzüge der Berner Konvention	S. 32 - 34
<u>VI. Überblick - Nationale und internationale Gesetzgebung im Vergleich</u>	S. 35
<u>VII. Die rechtliche Situation des österreichisch-ungarischen Autors im Ausland</u>	S. 36 - 38
<u>VIII. Die Doppelmonarchie und ihr Verhältnis zur Berner Konvention</u>	
1. Gründe für den Beitritt	
<u>a) Juristisch</u>	S. 39 - 40
<u>b) Nationalökonomisch</u>	S. 41 - 45
<u>c) Moralisch</u>	S. 46 - 47

2. Maßnahmen zur Herbeiführung des Beitritts	S. 47 - 56
3. Das Exposé des Justizministeriums	S. 57 - 60
4. Widerstände innerhalb der Monarchie	
<u>a) Differenzen der Gesetzgebung</u>	S. 60 - 64
<u>b) Die Übersetzung als Stein des Anstoßes</u>	S. 64 - 70
<u>c) Der Vertragspartner Ungarn</u>	S. 70 - 73
5. Ausblick	S. 73 - 75
<u>IX. Resümee</u>	S. 76 - 77
<u>X. Quellenverzeichnis</u>	
1. Gedruckte Quellen	
<u>a) Gesetzestexte</u>	S. 78 - 81
<u>b) stenographische Protokolle</u>	S. 81
2. Ungedruckte Quellen	S. 81 - 83
<u>XI. Literaturverzeichnis</u>	
1. Verwendete Literatur	S. 84 - 95
2. Weiterführende Literatur	S. 95 - 97
<u>XII. Anhang</u>	
1. Exposé (Transkription)	S. 98 - 107
2. Exposé (Original)	S. 108 - 131

I. VORWORT

"Vogelfrei" ¹ - Mit diesem Begriff charakterisierte Carl Junker die traurige Lage des österreichischen Urhebers um die Jahrhundertwende. Carl Junker, ein Name, der immer wieder auftaucht, sobald man sich auf die Spuren des österreichischen Urheberrechts bzw. allgemeiner der österreichischen Buchhandels- und Verlagsgeschichte begibt. Diese Sparte der Literaturgeschichte, die die Germanistik in Österreich - ganz im Unterschied zu anderen Ländern, wie z. B. dem benachbarten Deutschland - lange Zeit stark vernachlässigt, um nicht zu sagen ignoriert hat, wurde von einem Mann aus ihrem Dornröschenschlaf erweckt, dem heute auf diesem Gebiet ähnliche Verdienste zuzurechnen sind, wie vor hundert Jahren dem soeben erwähnten Carl Junker.

Mit seiner zweibändigen "*österreichischen Verlagsgeschichte 1918-1938*" ² brach Murray Gordon Hall, Dozent für deutsche Philologie an der Universität Wien, vor zehn Jahren den Bann, der der Erforschung des Buchhandels- und Verlagswesens in Österreich auferlegt worden zu sein schien. Seiner Anregung und Betreuung ist auch das Entstehen dieser Diplomarbeit zu verdanken ³, durch die ich hoffe, zumindest eine kleine Lücke auf dem so viele Bereiche umfassenden Gebiet des Buchhandels füllen zu können.

¹ Carl **Junker**: Die Berner Convention zum Schutze der Werke der Litteratur und Kunst und Österreich-Ungarn. Wien: A. Hölder 1900, S. 71

² Murray Gordon **Hall**: Österreichische Verlagsgeschichte 1918 - 1938, Band I: Geschichte des österreichischen Verlagswesens; Band II: Lexikon der belletristischen Verlage. Wien: Böhlau 1985 (= Literatur und Leben, Neue Folge, Band 28/I-II)

³ An dieser Stelle möchte ich mich bei Herrn Doz. Hall recht herzlich für seine fruchtbare Kritik und seine unendliche Geduld bedanken, die die Zusammenarbeit zur wahren Freude werden läßt.

Dank gesagt sei auch meiner Familie, allen voran meiner Mutter, bei der ich in schwierigen Situationen immer hundertprozentige Unterstützung fand und natürlich meinem Freund Michael, der mit seiner fachmännischen EDV-Betreuung versucht hat, das Ungeheuer Computer für mich zu zähmen.

Widmen jedoch will ich diese Arbeit meinem Vater, dem es leider nicht vergönnt war, meinen Studienabschluß mizu erleben.

II . EINLEITUNG

Aufgrund der spärlichen Auseinandersetzung mit der Thematik besteht "die Gefahr, den 1. Juli 1936, zu dem das im wesentlichen immer noch geltende Urheberrechtsgesetz in Kraft trat, als Stunde Null des österreichischen Urheberrechts schlechthin anzusehen." ⁴ Die folgende Arbeit soll helfen, dieser Gefahr Herr zu werden, indem sie einen Einblick in die Entstehungsgeschichte österreichischer Urheberrechtsnormen und deren Handhabung in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts liefert.

Dabei will sie einerseits die nationale Entwicklung des Autorrechts in Österreich bzw. dem österreichischen Teil der Monarchie und andererseits die internationalen Bestrebungen zum Schutz der geistigen Leistung skizzieren, die in einem "epochemachenden Unternehmen" ⁵, der Berner Konvention, gipfelten. Ein dritter Abschnitt widmet sich der Frage, inwieweit die damalige Großmacht bereit war, ihre Urheber im Ausland zu schützen, welche Prioritäten dabei gesetzt wurden und warum dadurch eine für die Monarchie so typische "Lösung" ⁶ entstand.

Der Dreiteilung des Inhalts entspricht jedoch keine Dreiteilung des Textumfangs. Eine Tatsache, die den Leser keinesfalls zu dem Schluß verleiten sollte, daß weniger ausführlich behandelte Kapitel auch von geringerer Bedeutung wären. Vielmehr habe ich versucht, ein indirektes Verhältnis zwischen der vorhandenen Menge an Sekundärwerken und der zugewiesenen Seitenanzahl herzustellen: Je umfang-

⁴ Walter **Dillenz** (Hrsg.): Materialien zur Geschichte des österreichischen Urheberrechts 1895 - 1936. Wien: Manz 1989 (= ÖSGRUM, Bd. 8), S. 7

⁵ Heinrich **Schuster**: Maßnahmen zur Herbeiführung des Beitritts weiterer Staaten zur Berner Convention. b) Oesterreich-Ungarn. In: Berichte über die 17. Tagung der Association littéraire et artistique internationale, Dresden 1895, Berlin: Verlag der Deutschen Schriftsteller Genossenschaft 1895, S. 26

⁶ Das Wort "Lösung" steht unter Anführungszeichen, da aufgrund der vorgenommenen Regelung nicht einmal das geringste aller Urheberrechtsprobleme gelöst werden konnte.

reicher sich ein Thema bereits in der Sekundärliteratur darstellt, desto weniger Platz räume ich ihm ein.

Alle in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erschienenen Gesetzestexte, die das Autorrecht auf nationaler bzw. internationaler Ebene betreffen, werden zwar vorgestellt, aber nicht juristisch seziert. Daher möchte ich alle Juristen unter den Lesern (Ich hoffe doch, daß es mehr als einen Leser geben wird !) vorwarnen: Wer eine detaillierte, mit Fachvokabeln gespickte Analyse von Gesetzen erwartet, sollte sich besser gleich an eines jener unzähligen Werke wenden, die zum Thema Urheberrecht massenhaft Bibliotheksregale füllen. (Einige davon finden sich auch im angeschlossenen Literaturverzeichnis.) Ich beabsichtige vielmehr, die Gesetze nach ihrem praktischen Wert für die Urheber selbst zu beurteilen und eine punktuelle Untersuchung jener Paragraphen vorzunehmen, die für den Bereich Literatur von Bedeutung sind.

Diesen Text verfaßt nämlich eine Germanistin, die sich zur Abwechslung einmal nicht mit dem Produkt Literatur, sondern mit den Produktionsbedingungen von Literatur auseinandersetzen will. Die Urheberrechtsgesetze selbst zählen zu diesen Produktionsbedingungen. Sie geben an, wie gut sich ein Autor im In- bzw. Ausland vor unrechtmäßigen Eingriffen an seinen geistigen Arbeiten schützen kann, ja mehr noch: Sie definieren überhaupt erst, was als solch ein unrechtmäßiger Eingriff zu betrachten ist. Damit stellen sie ein wesentliches existenzielles Standbein nicht nur aller Künstler, sondern auch all jener Wirtschaftszweige dar, die auf deren Produkte angewiesen sind.

Daß der österreichisch-ungarische Schriftsteller bzw. Verleger auf sehr wackeligen Beinen stand, sollen die folgenden Seiten beweisen. Eine veraltete inländische Gesetzgebung und der Nicht-Beitritt der Monarchie zum wichtigsten, weil einzigen internationalen Urheberrechtsvertrag - der Berner Konvention - zeigen sich dafür verantwortlich.

Ein Großteil der Sekundärliteratur beschränkt sich nun darauf, diese Tatsache zu konstatieren und durch Gesetzesinterpretationen zu untermauern. Viel interessanter erscheint mir allerdings die Frage, warum solche Zustände überhaupt geherrscht haben. Die Antwort darauf findet man nun nicht in den Gesetzestexten selbst, sondern in den Verhandlungen und Diskussionen zu diesen Gesetzen, in den Äußerungen betroffener, engagierter Autoren und Verleger und nicht zuletzt in den historischen und politischen Determinanten jener Zeit.

Entsprechend den gesetzten Zielen, nämlich den Entwicklungen zwischen den gesetzlichen Auswüchsen zu folgen und die versuchte Einflußnahme diverser Institutionen bzw. Gruppierungen auf den Prozeß der Gesetzgebung samt den Gründen für Erfolg bzw. Niederlage zu skizzieren, gestaltet sich auch die verwendete Literatur. Die im Literaturverzeichnis aufgelisteten Werke aktuelleren Datums geben meist nur wenig Information zu dieser Auffassung des Themas, weswegen ich versucht habe, die Argumentation fast ausschließlich auf Stellungnahmen damaliger Zeit basieren zu lassen.

Einen wichtigen Pfeiler stellt dabei die *österreichisch-ungarische Buchhändler-Correspondenz* dar, die mit ihrer Fülle an Hinweisen einen breit gefächerten Einblick gewährt. Wie umfangreich sich die Auseinandersetzung mit der Problematik Urheberrechtsschutz gestaltete, soll eine ziemlich genaue Auflistung thematisch relevanter Artikel demonstrieren, die nicht zuletzt mit dem Hintergedanken erstellt wurde, der einen oder anderen Forschungsarbeit vielleicht noch dienlich sein zu können.

Auch die stenographischen Protokolle des Reichsrathes bilden einen Fixpunkt der folgenden Seiten, der durch eine erst 1989 erfolgte Zusammenstellung entsprechender Dokumente⁷ wesentliche Unterstützung fand. Dieser Sammlung, die sich eigentlich auf die nationale Entwicklung des

⁷ Walter **Dillenz** (Hrsg.): Materialien zur Geschichte des österreichischen Urheberrechts 1895 - 1936, a.a.O.

Autorrechts konzentriert, war es fast unmöglich noch weitere - vor allem in Hinblick auf die Diskussion rund um die Berner Konvention aufschlußreiche - Schriftstücke hinzuzufügen, da der Beitritt nie einen eigenen Verhandlungspunkt im Parlament gebildet hat, sondern nur im Zusammenhang mit anderen Bereichen, eben dem nationalen Urheberrecht, diversen Staatsverträgen, aber auch Handelsverträgen oder Exportbestimmungen seinen Schwerpunkt erhielt.

Letztendlich möchte ich noch auf die aufgefundenen, ungedruckten Quellen im Archiv des *Vereins der österreichisch-ungarischen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler* hinweisen, das mir nach unendlichem, fast schon aufgegebenem Suchen das besonders für die von der Regierung vertretene Ansicht so wichtige Exposé des Justizministeriums bescherte. Um dem Leser einen Einblick in das Arbeiten mit handschriftlichen Dokumenten zu gewähren, habe ich beschlossen, ein Original im Anhang beizulegen; um ihm das Erlernen dieser Handschrift zu ersparen, findet sich allerdings auch eine entsprechende Transkription.

III. DIE GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG DES URHEBERRECHTSGEDANKENS

*Du sollst nicht stehlen.(...)
Du sollst nicht nach dem Haus deines Nächsten verlangen. Du sollst nicht nach der Frau deines Nächsten verlangen, nach seinem Sklaven oder seiner Sklavin, seinem Kind oder seinem Esel oder nach irgend etwas, das deinem Nächsten gehört.⁸*

Im Vorwort zum Buch Exodus heißt es, daß die Zehn Gebote Gottes "in ihrem Kern auf die Zeit Mose (13. Jh. v. Chr.) zurückgehen" und "die Ethik der Kulturvölker maßgeblich geprägt haben." ⁹ Etliche Jahrhunderte vor Christi Geburt wurden also bereits moralische Bedenken geäußert, sich am Eigentum eines anderen zu bereichern und diese in den Grundsätzen "Du sollst nicht stehlen" bzw. "Du sollst nicht begehren Deines nächsten Gut" ¹⁰ durch Epochen christlicher Erziehung hindurch vermittelt. Sprach man jedoch vom "Hab und Gut", so verstand man darunter bloß den materiellen Besitz eines Menschen, seine immateriellen, also geistigen Güter, ließ man außer acht.

Dies läßt sich damit begründen, daß lange Zeit auch wirklich keine Notwendigkeit bestand, aus geistiger Arbeit resultierende Produkte zu schützen. Aus dem Altertum oder Mittelalter sind keine Bemühungen um den Rechtsschutz der Autoren bekannt, da Literatur mündlich vermittelt wurde und nur ein geringer Prozentteil der Bevölkerung des Lesens und Schreibens mächtig war.

Erst mit der Schaffung des Buchdrucks 1450 machte sich die Gefahr des Kopierens latent bemerkbar. Zuerst wirkte man dem "Diebstahl" geistiger Erzeugnisse durch die Erteilung

⁸ Exodus 20, 15 - 17. In: Die Bibel. Einheitsübersetzung der heiligen Schrift Altes und Neues Testament, hrsg. im Auftrag der Bischöfe Deutschlands, Österreichs, der Schweiz, des Bischofs von Luxemburg, des Bischofs von Lüttich, des Bischofs von Bozen-Brixen. Aschaffenburg: Paul Pattloch Verlag 1980, S. 74

⁹ Im Vorwort zum Buch Exodus, ebenda, S. 55

¹⁰ 7. bzw. 10. Gebot. Vgl.: Heiliges Volk. Gebete und Gesänge zum Gottesdienst für das Bistum St. Pölten. St. Pölten: 1944, S. 11

von Privilegien entgegen, die allerdings nur territoriale Gültigkeit besaßen und meistens nur den Verleger vor allzu großen finanziellen Einbußen schützten.

Mit dem Aufblühen der Litteratur begann die Herausgabe originaler Werke in den Mittelpunkt des Verlagswerkes zu treten und auf dessen Entwicklung entscheidend einzuwirken.¹¹

Die zunehmende Anerkennung des Berufes des Schriftstellers und Künstlers ließ Stimmen zur generellen gesetzlichen Regelung der Eigentumsfrage laut werden, die im 19. Jahrhundert, einer Zeit, die eine Reihe von Gesetzen für das neue, aufstrebende Bürgertum hervorbrachte, auch verwirklicht werden konnten. Auf dem Sektor des Urheberrechts war vor allem die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts ausschlaggebend.

Nicht unerheblich waren dabei die Fortschritte, welche die Gesetzgebung seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts auf dem Gebiete des Urheberrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes erzielte.¹²

¹¹Albert **Osterrieth**: Altes und Neues zur Lehre vom Urheberrecht. Leipzig: Hirschfeld 1892, S. 8

¹²Werner **Ogris**: Die Rechtsentwicklung in Österreich 1848 - 1918. Wien: Verlag der österreichischen Akademie der Wissenschaften 1975, S. 611/612

IV. NATIONALE BEMÜHUNGEN UM DEN RECHTSSCHUTZ DER AUTOREN

Wie sich die ersten Gehversuche des Urheberrechts auf österreichischem Boden gestalteten, soll das folgende Kapitel erläutern, ohne dabei die Frage aus den Augen zu lassen, inwieweit diese Normen Ausdruck der inneren politischen Situation eines Landes waren, das sich in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts vom Kaiserreich Österreich in die Doppelmonarchie Österreich-Ungarn verwandelte.

1. Das a. h. Patent 1846

Das a. h. Patent stellte die erste gesetzliche Regelung des Urheberrechts in Österreich dar, die größtenteils auf die Einflußnahme der Politik des deutschen Bundes zurückgeführt werden kann¹³ und deswegen oft nicht als erste "eigenständige" Leistung Österreichs angesehen wird. Das Autorrechtspatent trat am 19. October 1846 für all "*jene Länder, in welchen das allgemeine bürgerliche und das damalige Strafgesetzbuch galten, (...) also insbesondere nicht für Ungarn und Siebenbürgen*" ¹⁴ in Kraft.

In § 1 legte es ausdrücklich ein literarisches Erzeugnis oder Werk der bildenden Kunst als Eigentum des Urhebers, demjenigen, welcher es "*ursprünglich verfaßt oder verfertigt hat*" ¹⁵, fest. Der Urheber durfte über sein geistiges Eigentum allerdings nicht uneingeschränkt verfügen, sondern erhielt durch das Gesetz nur in gewissem

¹³Vgl. dazu folgenden Aufsatz, der unter Aufarbeitung bis zu diesem Zeitpunkt ungesichteten Materials eine sehr genaue Analyse der Entstehung des Patents liefert. Heinrich Maria **Schuster**: Die Entstehung des Urheberrechtspatentes vom 19. October 1846. Ein Beitrag zur Geschichte der österreichischen Gesetzgebung. Sonderabdruck aus den *Juristischen Blättern*. Prag: Dominicus 1891

¹⁴Ebenda, S. 46

¹⁵Allerhöchstes Patent vom 19. October 1846 zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung, Justizgesetzsammlung 1846, Nr. 992, S. 375 ff. Zitiert nach: Peter **Harum**: Die gegenwärtige österreichische Gesetzgebung. Wien 1937, S. 271-284, hier S. 272

Rahmen Schutz, den man in groben Zügen folgendermaßen skizzieren könnte (vgl. auch eine entsprechende Tabelle in Kapitel VI): Literarische und artistische Werke waren bis zu 30 Jahren nach dem Tod des Urhebers geschützt (§ 5c); das Aufführungsrecht bestand bis zu 10 Jahren nach dem Ableben des Autors (§ 22), allerdings nur solange das Werk nicht durch Druck (oder Stich) veröffentlicht worden war, wobei ein Manuskript nicht als Veröffentlichung galt (§ 8); die Übersetzung konnte man sich auf ein Jahr vorbehalten (§ 5c), *"aber nach Ablauf dieses einen Jahres gab das Gesetz von 1846 die Übersetzung unter allen Umständen frei."*¹⁶ Weiters wurde eine wichtige Regelung in Sachen internationaler Urheberrechtsschutz getroffen, indem § 39 die sogenannte Reziprozitätsklausel verankerte:

*Den im Auslande außer dem deutschen Bundesgebiete erschienenen Werken wird der in diesem Gesetze ausgesprochene Schutz in dem Maße gewährt, als die diesfälligen Rechte den in dem k. k. österr. Gebiete erschienenen Werken durch die Gesetze des fremden Staates gleichfalls gesichert sind.*¹⁷

Das Patent war für seine Zeit sicherlich ein innovatives Gesetz. Es hätte einen guten Ausgangspunkt für die nationale österreichische Entwicklung des Urheberrechts darstellen können, wenn man es rechtzeitig revidiert hätte. Durch das Versäumnis der Revision wurde es letztendlich zu einem mittelalterlich anmutenden Relikt innerhalb der österreichischen Gesetzgebung.

¹⁶Murray Gordon **Hall**: Österreichische Verlagsgeschichte 1918 - 1938, Band I: Geschichte des österreichischen Verlagswesens, a.a.O., S. 26

¹⁷Allerhöchstes Patent vom 19. October 1846 zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung, Justizgesetzsammlung 1846, Nr. 992, S. 375 ff. Zitiert nach: Peter **Harum**: Die gegenwärtige österreichische Gesetzgebung, a.a.O., S. 284

2. Bestrebungen 1846-1895

In der Entwicklungsgeschichte des österreichischen Urheberrechts - die generell als unzureichend analysiert angesehen werden kann - stellt dieses Kapitel den wohl dunkelsten Punkt dar. Eine Abhandlung dieses Abschnitts in wenigen Sätzen entspricht durchaus der Regel; in keiner Sekundärliteratur habe ich auch nur mehr als zwei Seiten zu diesem Thema aufspüren können. Folgende Aussage von Carl Junker, getroffen im Jahr 1900, hat also bis heute noch nichts an Aktualität verloren: *"Die Geschichte dieser Bestrebungen ist leider noch nicht geschrieben; sie würde aber manches Interessante wieder zutage fördern."*¹⁸ Was läßt sich nun alles ans Tageslicht bringen?

Das kaiserliche Patent vom 16. October 1846, *"welches im Hinblick auf die Zeit seiner Entstehung gewiß als ein hervorragendes legislatorisches Werk erklärt werden muß"*¹⁹, wies leider auch *"einzelne Mängel"*²⁰ auf. Mängel, die man überraschend bald erkannte. So fand sich bereits im Jahr nach dem Erscheinen des Patents - also 1847 - eine Deputation der Wiener Kunst- und Musikalienhändler vor dem Stellvertreter des Kaisers Erzherzog Ludwig ein, um *"auf die hinsichtlich des Schutzes der musikalischen Compositionen höchst ungenügenden Patentbestimmungen hinzuweisen."*²¹ Die Aktion blieb ohne Erfolg.

¹⁸Carl **Junker**: Die Berner Convention zum Schutze der Werke der Litteratur und Kunst und Österreich-Ungarn, a.a.O., S. 43/44

¹⁹Petition des Vereines der österreichisch-ungarischen Buchhändler in Wien an das Hohe Herrenhaus wegen einiger Abänderungen an der Regierungsvorlage, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur oder Kunst und der Photographie. In: BC, Nr. 52 vom 24. December 1892, S. 660

²⁰Carl **Junker**: Der Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler 1859-1899. Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Buchhandels. Festschrift anlässlich des vierzigjährigen Bestandes des Vereines im Auftrage des Vorstandes. Wien: 1899, S. 32

²¹Petition des Vereines der österreichisch-ungarischen Buchhändler in Wien an das Hohe Herrenhaus wegen einiger Abänderungen an der Regierungsvorlage, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur oder Kunst und der Photographie. In: BC, Nr. 52 vom 24. December 1892, S. 664

Anfangs der Fünfzigerjahre wurden etliche Aktivitäten gesetzt, um eine Änderung des geltenden Nachdrucksgesetzes zu bewirken. So kam es 1852/53 zu *"Reformbestrebungen mit Hilfe der Wiener Handelskammer"* ²² und im Jahre 1854 führte die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer einige Sitzungen durch, die in einer Eingabe an das Justizministerium gipfelten.²³ Außerdem trat auf Wunsch der Regierung eine Enquête in Wien zusammen, *"welche eingehende Berathungen über die Lücken und Mängel des Patentgesetzes pflog und welche sohin die gründliche Reform des Autorrechts als Nothwendigkeit erklärte."* ²⁴

"Dringendste Abhilfe" ²⁵ erbat man einmal mehr für die Werke der Tonkunst: Man forderte den unbedingten Schutz der Melodie, denn nach § 6 des kaiserlichen Patents war *"die Benützung einer Tondichtung zu Variationen, Phantasien, Etüden, Potpourris (...) und das Arrangement oder die Einrichtung eines Tonstückes für andere oder wenigere Instrumente"* ²⁶ erlaubt. Als ebenso unzureichend konnte man den § 9 betreffend der Regelung für Werke der bildenden Kunst bezeichnen, da eine bloße Änderung des Materials, der Form, der Größe oder wesentlicher Details am Original ²⁷ - z. B.: bei einem Portrait der Hintergrund ²⁸ - ausreichend war, um ein *"selbständiges Kunsterzeugnis"* ²⁹ zu schaffen, das nicht als Nachbildung angesehen wurde.

²²Carl **Junker**: Der Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler 1859-1899, a.a.O., S. 32

²³Die Photographie und der Schutz des geistigen Eigenthums. In: BC, Nr. 9 vom 20. März 1861, S. 75

²⁴Petition des Vereines der österreichisch-ungarischen Buchhändler in Wien an das Hohe Herrenhaus wegen einiger Abänderungen an der Regierungsvorlage, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur oder Kunst und der Photographie. In: BC, Nr. 52 vom 24. December 1892, S. 661

²⁵Ebenda, S.664

²⁶Allerhöchstes Patent vom 19. October 1846 zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung, Justizgesetzsammlung 1846, Nr. 992, S. 375 ff. Zitiert nach: Peter **Harum**: Die gegenwärtige österreichische Gesetzgebung, a.a.O., S. 275

²⁷Ebenda, S. 276

²⁸Vgl. dazu: Ueber das artistische Eigenthum. In: BC, Nr. 17 vom 10. Juni 1861, S. 138

²⁹Ebenda.

Einen besonderen Kritikpunkt bildete weiters die Photographie, *"die im Jahre 1846 noch ganz in den Kinderschuhen stak, daher auch nicht bedacht wurde"* ³⁰, sich aber bald zu einer eigenen Kunstgattung entwickelte. Der mangelnde Schutz wirkte sich doppelt negativ aus: Einerseits bot nämlich die Photographie ein neues Mittel zur Nachahmung von bildlichen Darstellungen. Da das Patent das Wort "Photographie" explizit nicht kannte, bestand die einzige Möglichkeit, gegen einen solchen Eingriff in das künstlerische Eigentum vorzugehen, darin, auf eine *"auf mechanischem Wege unternommene Vervielfältigung"* ³¹ zu plädieren, welche das Patent auch bei Werken der bildenden Kunst für einen verbotenen Nachdruck erklärte. Daß aber die Subsummierung des photographischen Prozesses unter diesem Begriff sehr wohl vom *"Ermessen des Richters"* und seiner *"Auslegung des Gesetzes"* ³² abhängig war, bestätigt ganz deutlich die praktische Rechtsprechung. (Vgl. dazu den Fall des Verlegers Farský, dessen Klage auf photographische Nachbildung einer seiner Lithographien abgewiesen wurde.³³) Andererseits bestand die Gefahr des Duplizierens natürlich auch für die Photographien selbst und in dem Fall "Nachbildung der Photographie durch die Photographie" war es fast unmöglich, das Plagiat vom Original zu unterscheiden und es war weiters fast unmöglich, sein Recht vor dem Gericht einzuklagen, *"weil in dem Gesetze durchaus kein Anhaltspunkt gegeben war, um darauf eine Klage basieren zu können."* ³⁴

³⁰Harry **Lechner**(= Harald Schnattinger): Studien zum Wiener Verlagswesen im 18. und 19. Jahrhundert. Diss. Wien 1951, S. 96

³¹§ 3 des Allerhöchsten Patents. Zitiert nach: Peter **Harum**, a.a.O., S.272

³²Zum Schutze für künstlerisches Eigentum. Eingabe der photographischen Gesellschaft in Wien an das hohe k. u. k. Justiz-Ministerium. In: BC, Nr. 14 vom 10. Mai 1863, S. 133

³³**Farský** (Lithographie-Besitzer & Verleger in Prag): Zur Frage über den Nachdruck durch Photographie. Ein Beitrag zum Gesetze für den Schutz des literarischen und künstlerischen Eigentums. In: BC, Nr. 30 vom 20. October 1861, S. 249/250

³⁴Zum Schutze für künstlerisches Eigentum. Eingabe der photographischen Gesellschaft in Wien an das hohe k. u. k. Justiz-Ministerium. In: BC, Nr. 14 vom 10. Mai 1863, S. 133

Die "Diskriminierung" der Photographie ging sogar so weit, daß man ihre Zugehörigkeit zur bildenden Kunst bzw. allgemeiner zu den schönen Künsten überhaupt in Frage stellte und in Diskussionen immer wieder neu aufrollte.³⁵ Dieser juristisch höchst unzureichende Standpunkt veranlaßte die im Jahre 1861 gegründete Photographen-Gesellschaft zu einer Eingabe an das Justiz-Ministerium, in der sie zumindest eine "*Interpretation des Gesetzes*"³⁶ forderte, um wenigstens alle möglichen Ansätze, die das Patent für den so dringend notwendigen Schutz von photographischen Erzeugnissen bot, voll ausschöpfen zu können.

Es steht außer Frage, daß die Photographie die umstrittenste "Lücke" des 1846 in Kraft getretenen Urheberrechtsgesetzes darstellte. Sie fiel einem schwerfälligen Beamtenapparat zum Opfer, der nicht fähig war, auf die technischen Neuerungen seiner Zeit entsprechend einzugehen, die damit verbundenen Gefahren vorausschauend zu erkennen und so rasch wie möglich Abhilfe zu schaffen. Obwohl man die Aufmerksamkeit der Regierung auf die Unzulänglichkeiten des bestehenden Gesetzes lenken konnte - bereits in einer der ersten Nummern der *österreichischen Buchhändler-Correspondenz* wurde berichtet, daß "*die Vorlage eines Gesetzesentwurfes über den Schutz der Autorenrechte an den Reichsrath in Aussicht stehe*"³⁷ - blieben alle Bemühungen letztendlich ohne praktische Folgen.

Die einzige gesetzliche Änderung, die sich in all diesen Jahren vollzog, basierte auf der Zugehörigkeit Österreichs zum Deutschen Bund. Am Anfang des Jahres 1859 wurde eine Verordnung³⁸ erlassen, die die Kundmachung der Bundes-

³⁵Vgl. z. B.: In Angelegenheiten des Nachdrucks von Photographien (zu § 17 des Preßgesetzes). In: BC, Nr. 15 vom 20. Mai 1863, S. 145/146

³⁶Zum Schutze für artistisches Eigenthum. Eingabe der photographischen Gesellschaft in Wien an das hohe k. u. k. Justiz-Ministerium. In: BC, Nr. 14 vom 10. Mai 1863, S. 134

³⁷Kundmachung des Vice-Bürgermeisters von Wien über den gestatteten Nachdruck von Gesetzespublikationen. In. BC, Nr. 1 vom 1. Januar 1861, S. 1

³⁸Verordnung der Ministerien des Aeußern, des Innern und der Justiz, des Armee-Ober-Commando und der obersten Polizeibehörde vom 27. December 1858, wirksam für alle Kronländer, wodurch die Beschlüsse der

beschlüsse vom 6. November 1856 und vom 12. März 1857 bewirkte. Während der erstere die Schutzfrist zu einem bestimmten Zeitpunkt erschienener Werke verlängerte, kam es durch den zweiten zu einer Verbesserung der Aufführungsrechte an dramatischen und musikalischen Werken.

Auch in dem Falle, daß der Autor eines dramatischen oder musikalischen Werkes sein Werk durch den Druck veröffentlicht, kann er sich (...) das ausschließende Recht, die Erlaubnis zur öffentlichen Aufführung zu ertheilen, durch eine, mit seinem darunter gedruckten Namen versehene Erklärung vorbehalten, die jedem einzelnen Exemplare seines Werkes auf dem Titelblatte vorgedruckt sein muß. - Ein solcher Vorbehalt bleibt wirksam auf Lebenszeit des Autors selbst, und zu Gunsten seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger noch zehn Jahre nach seinem Tod.³⁹

Da diese Verordnung bestehende Regelungen, die keinen ausgedehnteren Schutz gewährten, ersetzte, wurden die Bestimmungen des § 8 des a. h. Patentgesetzes entsprechend erweitert. Ansonsten war der durch das Patent geschaffene Rechtszustand bis 1895 unverändert in Kraft.

Die Hoffnungen der Betroffenen auf eine baldige Lösung der skizzierten Urheberrechtsprobleme durch "den bereits vollendeten und im Ministerrathe geprüften neuen Gesetzesentwurf 'zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthumes'" ⁴⁰ gingen nämlich nicht in Erfüllung. Der Grund, warum die österreichische Regierung den eingeschlagenen Weg zur Reform des Nachdruckpatentes nicht weiterverfolgte, lag gewissermaßen in einer Änderung des Kurses. Anfangs der Sechzigerjahre begannen die "Berathungen in der Frage einer einheitlichen Gesetzgebung gegen Nachdruck" ⁴¹ im Rahmen des Deutschen Bundes konkrete

deutschen Bundesversammlung vom 6. November 1856 und vom 12. März 1857, betreffend den Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums, kundgemacht werden. RGBl. 1859, II. Stück, Nr. 6, S. 5/6

³⁹Ebenda, S. 6

⁴⁰Ueber das artistische Eigenthum. In: BC, Nr. 17 vom 10. Juni 1861, S. 138

⁴¹Brigitte **Dölemeyer**: Urheber- und Verlagsrecht. Kapitel Österreich. In: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte III/3 (1986), S. 4037-4046, hier S. 4039

Formen anzunehmen. Bereits im Gründungsjahr 1815 hatte man sich die Regelung der Autorrechte zum Ziel gesetzt:

Die verbündeten Fürste und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern:

d) Die Bundesversammlung wird sich in ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.⁴²

Dementsprechende Bestrebungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden nicht zuletzt von österreichischer Seite - aufgrund der innenpolitischen Situation - immer wieder unterlaufen und verzögert. Nachdem man nach Jahrzehnten der unverhohlenen Nachdruckspolitik in Österreich endlich zu einem Einlenken bereit war, wollte man auch gleich die Ruder in die Hand nehmen und dem engagierten Preußen, der zweiten Großmacht innerhalb des Deutschen Bundes, nicht zu sehr den Ton angeben lassen.

Als das Königreich Sachsen 1862 einen Antrag auf *"Herbeiführung eines allgemeinen Gesetzes gegen Nachdruck"*⁴³ stellte, begrüßte Österreich *"diesen Schritt zu Gunsten eines für die geistigen Interessen der deutschen Nationen so wichtigen Gegenstandes"*⁴⁴ und legte auch gleich einen Entwurf⁴⁵ vor. *"Dieser war aus Revisionsarbeiten am Patent von 1846, das bald als unzureichend empfunden wurde, hervorgegangen"*⁴⁶ und berücksichtigte den Entwurf des

⁴²Deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815, Art. 18. Abgedruckt in: **Eisenlohr**: Sammlung der Gesetze und internationalen Verträge zum Schutze des literarisch-artistischen Eigenthums in Deutschland, Frankreich und England. Heidelberg 1856, S. 1

⁴³Protokolle der Deutschen Bundesversammlung. Frankfurt a. M. 1862, S. 31/32

⁴⁴Ebenda, S. 104

⁴⁵Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Autorrechte an Werken der Literatur und Kunst, Beilage 2 zu § 251. In: Protokolle der Deutschen Bundesversammlung. Frankfurt a. M. 1862, S. 453-464

⁴⁶Brigitte **Dölemeyer**: Urheber- und Verlagsrecht. Kapitel Österreich, a.a.O., S. 4041

Börsenvereins der deutschen Buchhändler aus dem Jahr 1858.⁴⁷

In elf Abschnitten und insgesamt 54 Paragraphen erläuterte man, wie *"den gesteigerten Anforderungen der Neuzeit besser als bisher entsprochen"* ⁴⁸ werden könnte. Es wurde vorgeschlagen, literarische Erzeugnisse, musikalische Kompositionen, Werke der bildenden Kunst und wissenschaftliche Zeichnungen bis zu dreißig Jahren nach dem Tod des Autors bzw. Künstlers zu schützen (§21)⁴⁹. Das Recht zur Veranstaltung einer Übersetzung sollte dem Schriftsteller bis zu zehn Jahren nach dem Erscheinen seines Werkes ausschließlich zukommen, jedoch nur, wenn innerhalb der ersten drei Jahre eine Übersetzung herausgegeben werden würde (§28)⁵⁰. Jede rechtmäßig erschienene Übersetzung wollte man gegen Nachdruck schützen (§6)⁵¹. Weiters dachte man daran, bei dramatischen, dramatisch-musikalischen und musikalischen Stücken die Aufführungsrechte für die ganze Dauer des Rechts am Original zu gewähren, wobei bei rein musikalischen Werken ein Vorbehalt am Titelblatt vorgesehen war (§§ 32, 34)⁵². Der österreichische Entwurf beinhaltete für dramatische bzw. dramatisch-musikalische Erzeugnisse außerdem einen Schutz vor übersetzten Aufführungen, der ebenfalls während der ganzen Zeit des Nachdrucksverbotes gültig sein sollte. Die Regelung der urheberrechtlichen Beziehungen zum Ausland erfolgte - wie im a. h. Patent 1846 - durch eine Gegenseitigkeitserklärung (§ 45): Fremdländischen Werken wollte man Schutz nur in dem Maße gewähren, *"als die diesfälligen Rechte den inländischen Werken durch die Gesetze des fremden Staates gleichfalls gesichert"* ⁵³ worden wären.

⁴⁷Vgl. Protokolle der Deutschen Bundesversammlung. Frankfurt a. M. 1862, S. 104

⁴⁸Ebenda, S. 103

⁴⁹Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Autorrechte an Werken der Literatur und Kunst, Beilage 2 zu § 251. In: Protokolle der Deutschen Bundesversammlung. Frankfurt a. M. 1862, S. 458

⁵⁰Ebenda, S. 459/460

⁵¹Ebenda, S. 454

⁵²Ebenda, S. 460

⁵³Ebenda, S. 463

Derart gestaltete sich der österreichische Vorschlag zur Verbesserung bestehender Urheberrechtsnormen, welcher gemeinsam mit dem Konzept des Börsenvereins - dessen Abfassung die königlich sächsische Regierung veranlaßt hatte - durch eine eigens eingesetzte Kommission "*unter Vorsitz des österreichischen Hof- und Minist. R. Vesque von Püttlingen*"⁵⁴ genauester Prüfung unterzogen wurde. Am zweiten deutschen Juristentag unterstützte man dieses Vorgehen und wertete es als Beweis für "*ein großes und lebhaftes Einheitsbedürfnis in dieser Beziehung*", auf dessen "*baldige Erledigung*"⁵⁵ man hoffte. Zwei Jahre später zeitigte die Kommissionsarbeit auch wirklich konkrete Ergebnisse. Ein neu ausgearbeiteter Text, der sogenannte Frankfurter Entwurf, konnte der Bundesregierung am 19. Mai 1864 vorgelegt werden. "*Zu einer Beratung desselben kam es infolge der Auflösung des Deutschen Bundes nicht mehr*".⁵⁶

Knapp ging man somit am Ziel einer einheitlichen, aber auch modernen, den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Urheberrechtsgesetzgebung, an deren Entstehung Österreich "*keinen unwesentlichen Anteil*"⁵⁷ gehabt hätte, vorbei. Abermals rückte der sich schon so nah abzeichnende Lösungsversuch in weite Ferne. Denn während sich Deutschland den Frankfurter Entwurf als Vorbild zur Reform der internen Gesetze nahm und auch Ungarn diesem Beispiel folgte,

geschah in den österreichischen Ländern nichts weiter. An Anregungen fehlte es nicht; in den 70er Jahren appellierte man wiederholt von maßgebender Seite an die Regierung, 1881 beschäftigten sich auch in Wien

⁵⁴Josef **Schmidl**: Das österreichische Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie. Leipzig: Duncker & Humblot 1906, S. 14/15

⁵⁵Verhandlungen des Zweiten Deutschen Juristentages, hrsg. von dem Schriftführer-Amt der ständigen Deputation, 2. Bd., Berlin: Jansen 1862, S. 265

⁵⁶Josef **Schmidl**: Das österreichische Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, a.a.O., S. 15

⁵⁷Ebenda, S. 14

*versammelte literarische Congressse mit der Sache (...), ohne jedoch (...) die Frage in Fluß zu bringen.*⁵⁸

Für die österreichische Regierung schienen die Probleme auf dem Gebiet des Autorrechts vorerst in den Hintergrund zu rücken. *"Auf Dauer war aber dieser Zustand nicht haltbar. Es ergab sich dringend die Notwendigkeit, hinter den weit fortschrittlicheren Gesetzen der Nachbarstaaten Deutschland (1870 und 1876) und Ungarn (1884) nicht allzusehr zurück-zubleiben".*⁵⁹

Aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit beschloß der Verein der österreichisch-ungarischen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler, die Sache selbst in die Hand zu nehmen. In der Hauptversammlung des Jahres 1885 stellte Herr Carl August Artaria den Antrag *"auf Einsetzung eines Comite's, welches die nöthigen Schritte zu unternehmen hätte, um eine zeitgemäße Revision des Gesetzes zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums vom Jahre 1846 (...) zu erwirken".*⁶⁰ Der Antrag wurde einstimmig angenommen, die Kommission am 9. Februar 1886 vom Vereinsvorstand gewählt. Neben der Reform des a. h. Patents setzte sie sich die Schaffung eines eigenen Gesetzes zum Schutz von Werken der Photographie und die Herstellung eines Rechtsverhältnisses mit Ungarn zum Ziel. Da 1886 *"im Sinne des letzten Punktes analoge Regierungsvorlagen sowohl im österreichischen wie im ungarischen Abgeordnetenhaus eingebracht worden waren"*⁶¹ und der Vertrag 1887 auch wirklich

⁵⁸Protokoll der zehnten General-Versammlung des Vereines der österreichischen Buchhändler in Wien. In: BC, Nr. 32 vom 8. August 1885, S. 323

⁵⁹Alfred **Seiller**: Das österreichische Urheberrecht. Wien/Leipzig: Hölder-Pichler- Tempsky A. G. 1927 (= Juristische Taschenbücher für die Praxis und zum Studium an Technischen und verwandten Hochschulen 6), S. 3

⁶⁰Protokoll der zehnten General-Versammlung des Vereines der österreichischen Buchhändler in Wien. In: BC, Nr. 32 vom 8. August 1885, S. 322

⁶¹Protokoll der Hauptversammlung des Vereins der österreichischen Buchhändler zu Wien am 1. September 1888 im Saale der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer. In: BC, Nr. 37 vom 8. September 1888, S. 438

zustande kam ⁶², reduzierte sich die Kommissionsarbeit dementsprechend. Bei den Verhandlungen zu diesem Gesetz zwischen Österreich und Ungarn nutzte man den Anlaß, um sich erneut für eine Revision des Urheberrechtspatentes auszusprechen.

*Der Justizausschuß hat ferner in Erwägung gezogen, daß das geltende Gesetz vom 19. October 1846 veraltet, von den seitherigen Fortschritten der Wissenschaft und der Gesetzgebungspraxis der Staaten Europas längst überholt ist, und daß dessen Bestand eine Erschwernis für den Abschluß internationaler Verträge zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums bildet.*⁶³

In einer einstimmig beschlossenen Resolution forderte das Abgeordnetenhaus die hohe Regierung zu einer "zeitgemäßen Reform" auf und ersuchte, "eine diesbezügliche Vorlage ehestens zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen."⁶⁴ Die Betonung mußte dabei auf dem Wort "ehestens" liegen, hatte das Patent doch mittlerweile "das für ein modernes Gesetz höchst ehrwürdige Alter von vierzig Jahren überschritten."⁶⁵ Der Unmut der Betroffenen äußerte sich zunehmend; besonders die Werke der bildenden Kunst und Musik - von denen der Photographie ganz zu schweigen - waren ja weitgehend ungeschützt und zur Nachbildung bzw. zum Nachdruck mehr oder weniger freigegeben.

Alle Beteiligten: Schriftsteller und Verleger, Künstler und Kunsthändler sind einig über die Mängel dieser Gesetzgebung; wollen die 'gesetzgebenden

⁶²Gesetz vom 16. Februar 1887, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Uebereinkommens, betreffend den gegenseitigen Schutz der Urheber von Werken der Literatur und Kunst und der Rechtsnachfolger der Urheber mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird, RGBl. 1887, IX. Stück, Nr. 14, S. 145-147

⁶³Protokoll der Sitzung des AH vom 22. Juni 1886, X. Session, 90. Sitzung. In: Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes im Jahre 1886, bes. S. 3407

⁶⁴Ebenda, S. 3408

⁶⁵Adolf Gubitz: Ueber den nach österreichischem Recht bei Kunstwerken zur Wahrung des Nachbildungs- und Vervielfältigungsrechtes vorgeschriebenen Vorbehalt. In: BC, Nr. 2 vom 7. Januar 1888, S. 16

*Faktoren' warten, bis die Zustände unleidlich werden?*⁶⁶

Die vom Verein berufene Kommission war jedenfalls nicht mehr gewillt, noch länger zu warten. 1888 informierte sie in der Jahreshauptversammlung über die angestrebten Veränderungen, die vor allem aus dem Vergleich mit der deutschen und ungarischen Gesetzgebung resultierten. Zu den wichtigsten zählten dabei: Einführung von Sachverständigenkommissionen; Verlängerung der allgemeinen Schutzfrist von 30 auf 50 Jahre; unbedingter Schutz der Melodie; anstelle eines eigenen Gesetzes für Photographien deren ausdrückliche Zuordnung zu Erzeugnissen der Kunst; Ausführungsrecht an musikalischen bzw. dramatischen Werken für die gesamte Schutzfrist; Festlegung der Übersetzungsfrist auf drei Jahre. ⁶⁷ Unter Hinzuziehung des Urheberrechtsexperten Herrn Dr. Grünwald arbeitete man - basierend auf diesen Hauptmomenten - eine vollkommen neue Gesetzesvorlage aus und überreichte sie Seiner Excellenz, dem Herrn Justizminister. Dieser

nahm die von Herrn A. v. Hölder geführte Deputation auf das Freundlichste auf, anerkannte die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Reform und sagte das Studium des Entwurfes sowie die eventuelle Zugrundelegung desselben für diesfällige legislatorische Arbeiten zu. ⁶⁸

Damit hatte die Vereinskommision ihre Aufgaben erfüllt. Da die restlichen Schritte nicht mehr in ihrem Zuständigkeitsbereich lagen, löste sie sich auf.

Nach den unzähligen Bestrebungen zur Revision des a. h. Patents, die letztendlich alle "*im Sand verliefen*",⁶⁹ begann sich nun endlich - nach über 45 Jahren! - ein Erfolg

⁶⁶Ebenda, S. 18

⁶⁷Vgl. Protokoll der Hauptversammlung des Vereins der österreichischen Buchhändler zu Wien am 1. September 1888 im Saale der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer. In: BC, Nr. 37 vom 8. September 1888, S. 438/439

⁶⁸Protokoll zur Hauptversammlung des Vereins der österreichisch-ungarischen Buchhändler am 30. Juni 1890 im Saale der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer in Wien. In: BC, Nr. 27 vom 5. Juli 1890, S. 301

⁶⁹Alfred Seiller: Das österreichische Urheberrecht, a.a.O., S. 4

abzuzeichnen. 1891 beschäftigte man sich im Justizministerium mit der Ausarbeitung eines Konzepts, das durch die Hinzuziehung von 22 Experten des Literatur,- Kunst- und Verlagswesens optimiert werden sollte.⁷⁰ Am 12. Juli 1892 brachte die Regierung die entsprechende Vorlage im Hohen Herrenhaus ein ⁷¹, welches dieselbe an die vereinigte juristische und politische Kommission weiterleitete. Diese wählte wiederum ein fünfköpfiges Subkomitee, das unter der führenden Hand des Berichterstatters Adolf Exner den Entwurf umarbeitete. Der Antrag der vereinigten juristischen und politischen Kommission des Herrenhauses unterschied sich von jenem der Regierung

*insbesondere durch eine schärfere Betonung der Einheitlichkeit und Unübertragbarkeit des Urheberrechtes und die Hinzufügung einer Reihe von Einzelbestimmungen teils vertrags-, teils individualrechtlicher Natur, welche einen erhöhten Schutz des Urhebers gegen Exekution und Ausbeutung durch die Verleger, Kunsthändler usw., weiters in § 53 den Schutz gewisser bisher legislatorisch nicht berücksichtigter öffentlicher Interessen ins Auge faßten.*⁷²

Zu berücksichtigen waren bei der Neugestaltung eine Vielzahl von Petitionen,⁷³ wollten doch alle betroffenen Kreise das Recht auf ihrem Gebiet - für das sie so lange zu kämpfen hatten - möglichst optimal gestaltet wissen. Auch der Verein wandte sich mit zwei für Buch- und Musikalienhandel getrennten Eingaben an das Herrenhaus, da nicht alle

⁷⁰Vgl. dazu den Aufsatz von Herbert **Hofmeister**: Die Entwicklung des Urheberrechts in Österreich vom aufgeklärten Absolutismus bis zum Jahr 1895. In: **Dittrich**, Robert (Hrsg.): Woher kommt das Urheberrecht und wohin geht es? Wien: Manz 1988 (= ÖSGRUM, Bd. 7), S. 135-146, der unter Aufarbeitung des entsprechenden Archivmaterials die Entstehungsgeschichte der Regierungsvorlage genau analysiert.

⁷¹Regierungsvorlage für ein Urheberrechtsgesetz samt erläuternden Bemerkungen, 142 Beilage HH, 11. Session (1892). In: Walter **Dillenz** (Hrsg.): Materialien zur Geschichte des österreichischen Urheberrechts 1895 - 1936. Wien: Manz 1989 (= ÖSGRUM, Bd. 8), S. 13-46

⁷²Josef **Schmidl**: Das österreichische Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, a.a.O., S. 17

⁷³Vgl. Bericht der vereinigten juristischen und politischen Kommission des Herrenhauses über die Regierungsvorlage, 271 Beilage HH, 11. Session (1892). In: Walter **Dillenz** (Hrsg.): Materialien zur Geschichte des österreichischen Urheberrechts 1895 - 1936, a.a.O., S. 47-108, bes. S. 47

Punkte seines Konzepts in die Regierungsvorlage aufgenommen worden waren.

Mich persönlich verwundert die lange Liste der Anträge auf Änderungen am entstehenden Gesetz in keiner Weise, kannte man doch mittlerweile das Arbeitstempo der österreichischen Regierung und mußte in Erwägung ziehen, daß auch diese legislatorische Regelung für die kommenden fünf Jahrzehnte Ausdruck des Urheberrechts in Österreich sein könnte. Die geäußerten Wünsche fanden allerdings nur teilweise Aufnahme in den Gesetzestext, denn die Kommission legte großen Wert darauf zu betonen, daß

es nicht eine Seite allein ist, deren Interessen hier in Betracht kommen, sondern, daß mindestens zwei solcher Seiten vorhanden sind, und (...) die andere Seite naturgemäß nicht durch Petitionen vertreten sein konnte.

Diese andere Seite, hohes Haus, sind die Consumenten, das große Publicum, welches seine geistige Nahrung vom Urheber bezieht, jene geistige Nahrung, um deren Vertheuerung es sich bei Urheberrechtsschutzvorschriften immer handelt (...).⁷⁴

Der durch adäquate Urheberrechtsnormen geschaffene finanzielle Vorteil für den Produzenten sollte keinesfalls zu einem allzu großen finanziellen Nachteil für den Konsumenten führen. Dies war der wohl wichtigste Grundgedanke, der der Urheberrechtspolitik im cisleithanischen Teil der Doppelmonarchie zugrunde lag. Alle Kritikpunkte am Gesetzestext wurden von der österreichischen Regierung, die damit ihrer Funktion als Sprachrohr des Volkes nachzukommen glaubte, mit diesem Argument gerechtfertigt. Man vergaß dabei aber eines: Ein billigeres Produkt bedeutet(e) nicht immer ein besseres. Um bei dem Begriff der "geistigen Nahrung" zu bleiben: Oft ist es effektiver, weniger und dafür qualitativ Hochwertigeres aufzunehmen, als eine Vielzahl kaum "nahrhafter" Erzeugnisse. Außerdem stand die für den einzelnen Konsumenten nur geringe finanzielle

⁷⁴Protokoll der Sitzung des HH vom 6. 3. 1894, 11. Session, 40. Sitzung. In: Walter **Dillenz** (Hrsg.): Materialien zur Geschichte des österreichischen Urheberrechts 1895 - 1936, a.a.O., S. 110

Mehrbelastung in keinem Verhältnis zu den durch mangelnde Schutzvorschriften herbeigeführten Nachteilen für den Urheber bzw. Verleger, der seine Einbußen auf der anderen Seite durch höhere Preise wieder ausgleichen mußte. Durch diese Politik bewegte man sich letztendlich in einem Teufelskreis, der für beide Parteien mehr Schaden als Nutzen brachte. Doch das ist ein Problem, mit dem wir uns noch ausführlich zu beschäftigen haben werden.

Als in der 40. Sitzung des Herrenhauses am 6. März 1894 der Kommissionsentwurf zur Beratung gelangte, wurde erneut von einigen Seiten betont, welcher goldenen Mittelweg der Text im Ausgleich zwischen den Interessen der Produzenten und Konsumenten einschläge.

So habe ich, hohes Haus, die Überzeugung, daß dieser Gesetzentwurf in allem Wesentlichen das Richtige getroffen hat, daß wir unseren berechtigten Tribut der wirklich schutzbedürftigen geistigen Arbeit abstaten, in welcher jede Zeit die Blüte der nationalen Arbeit erblickt, daß wir aber auch andererseits jenen banausischen Standpunkt ablehnen, der nur in engherzigster Abschließung sich sicher fühlt, und auch jenen egoistisch materialistischen Standpunkt, der in Kunst und Wissenschaft kein anderes Ideal zu kennen scheint, als die Bereicherung auf Kosten des ganzen Geisteslebens der Nation.⁷⁵

Berichterstatter Dr. Exner empfahl "mit gutem Gewissen" die Annahme des Werkes und zwar im festen Glauben, "daß es dem Namen Österreichs nicht zur Unehre gereichen werde".⁷⁶ Diese erfolgte im Anschluß an die Generaldebatte, womit der Entwurf an das Abgeordnetenhaus, die zweite Kammer des Reichsrates, weitergeleitet werden konnte. Das Ausland, das nicht zuletzt auf Möglichkeiten zum Schutz der eigenen Erzeugnisse in Österreich hoffte, zeigte großes Interesse am Prozeß der Gesetzgebung. So äußerte man sich in der Zeitschrift *Le Droit d'Auteur*, dem offiziellen Organ des Bureaus der internationalen Union zum Schutze literarischer

⁷⁵Protokoll der Sitzung des HH vom 6. 3. 1894, 11. Session, 40. Sitzung.
In: Walter **Dillenz** (Hrsg.): Materialien zur Geschichte des österreichischen Urheberrechts 1895 - 1936, a.a.O., S. 115

⁷⁶Ebenda, S. 112

und künstlerischer Werke, äußerst kritisch gegenüber dem Konzept des Herrenhauses, wobei genau das Gegenteil von der im österreichischen Lager propagierten "Ehre" zur Sprache kam. Unverhohlen gab man dem Wunsch Ausdruck, daß *"das Abgeordnetenhaus das Projekt von Grund auf neu behandeln und ein Gesetz, das der großen aufgeklärten und fortschrittlichen Nation, für die es bestimmt ist, würdig ist, beschließen würde"*.⁷⁷

Das Abgeordnetenhaus überließ die Beratung einem, am 12. März 1894 gewählten, 15gliedrigen Urheberrechtsausschuß, der den Standpunkt vertrat, *"das Zustandekommen des Gesetzes nicht verzögern"* ⁷⁸ zu wollen und sich somit *"von den Beschlüssen des Herrenhauses so wenig als möglich zu entfernen"*.⁷⁹ Obwohl in der Diskussion zum Entwurf erstmals auch offiziell im "Parlament" kritische Stimmen laut wurden, die im entstehenden Gesetz vor allem eine Abweichung vom europäischen Weg sahen ⁸⁰, waren die Änderungen letzten Endes - ganz entsprechend den Zielen, die man sich selbst gesetzt hatte - nur minimaler Natur. Dem verbesserten Vorschlag des Abgeordnetenhauses stimmte am 20. Dezember 1895 auch das Herrenhaus zu ⁸¹, womit der kaiserlichen Sanktion des Gesetzes, die am 26. Dezember 1895 erfolgte, nichts mehr im Wege stand. Kundgemacht im Reichsgesetzblatt am 31. Dezember 1895, trat das *"Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst*

⁷⁷Le Droit d'Auteur, 8. Jg., 1895, S. 3 (7). Übersetzung zitiert nach: Walter **Dillenz**: Die Entwicklung des Urheberrechts in Österreich von 1895 bis 1936. In: **Dittrich**, Robert (Hrsg.): Woher kommt das Urheberrecht und wohin geht es? Wien: Manz 1988 (= ÖSGRUM, Bd. 7), S. 149

⁷⁸Bericht des Urheberrechtsausschusses des AH, 1327 Beilage AH, 11. Session (1895). In: Walter **Dillenz** (Hrsg.): Materialien zur Geschichte des österreichischen Urheberrechts 1895 - 1936, a.a.O., S. 128

⁷⁹Protokoll der Sitzung des AH vom 16. 12. 1895, 11. Session, 444. Sitzung. In: Walter **Dillenz** (Hrsg.): Materialien zur Geschichte des österreichischen Urheberrechts 1895 - 1936, a.a.O., S. 171

⁸⁰Ebenda, S. 173-175

⁸¹Vgl. Protokoll der Sitzung des HH vom 20. 12. 1895, 11. Session, 69. Sitzung. In: Walter **Dillenz** (Hrsg.): Materialien zur Geschichte des österreichischen Urheberrechts 1895 - 1936, a.a.O., S. 179-182

und Photographie" ⁸² für alle im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder mit diesem Tag auch in Kraft und löste damit das a. h. Patent, das fast ein halbes Jahrhundert lang mehr oder weniger unverändert Ausdruck der Urheberrechtsnormen in Österreich gewesen war, ab.

⁸²Gesetz vom 26. December 1895 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, RGl. 1895, XCI. Stück, Nr. 197, S. 667-675

3. Das Gesetz 1895

Das Urheberrechtsgesetz 1895 wurde zwar als erstes eigenständiges Gesetz in Österreich gepriesen und auch in mancher Hinsicht gelobt, konnte aber zwei wesentliche Schwachstellen nicht verheimlichen: Die erste lag in der stiefmütterlichen Behandlung ⁸³ des Übersetzungsrechtes, das - aufgrund der innenpolitischen Verhältnisse in Österreich - vollkommen hinter der internationalen Regelung zurückgeblieben war. Nach neuer österreichischer Norm konnte sich der Autor eine Übersetzung für 3 Jahre vorbehalten ⁸⁴, welche dann für fünf Jahre geschützt wurde ⁸⁵, was bedeutete, daß man nach längstens 8 Jahren Übersetzungen in alle Sprachen dieser Welt durchführen durfte, ohne dabei auch nur im geringsten gegen irgendein Gesetz zu verstoßen oder den Urheber in irgendeiner Weise entlohnen zu müssen.

Die zweite bestand in dem Verkehr mit ausländischen Werken. Das neue Gesetz gewährte nur mehr solchen Werken Schutz, die entweder im Deutschen Reich oder in einem Land, mit welchem ein Staatsvertrag bestand, erschienen waren.⁸⁶ Die Möglichkeit des gegenseitigen Schutzes aufgrund formeller Reziprozitätserklärungen, welche das a. h. Patent verankert hatte, offerierte die neue Urheberrechtsregelung nicht mehr. In dieser Hinsicht stellte das neue Projekt einen eindeutigen und für die finanzielle Lage der Betroffenen nicht unwesentlichen Rückschritt dar !

Beide Schwachpunkte waren Ausdruck des von der Regierung so gelobten goldenen Mittelweges (vgl. oben), bei dem leider die Urheber auf der Strecke blieben. Das Gesetz war eindeutig zu publikumsorientiert ⁸⁷, zu sehr an den eigen-

⁸³vgl. Alfred **Seiller**: Das österreichische Urheberrecht, a.a.O., S. 5

⁸⁴§ 28 des Gesetzes vom 26. December 1895 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, a.a.O., S. 670

⁸⁵§ 47, Ebenda, S. 673

⁸⁶§ 2, Ebenda, S. 667

⁸⁷vgl. Protokoll der Sitzung des AH vom 16. 12. 1895, 11. Session, 444. Sitzung. In: Walter **Dillenz** (Hrsg.): Materialien zur Geschichte des österreichischen Urheberrechts 1895 - 1936, a.a.O., S. 174

tümlichen, polyglotten Verhältnissen der Monarchie ausgerichtet. Und das, obwohl es Stimmen gab, die zu behaupten wagten, daß es gar keine Kollision zwischen den Interessen der Produzenten und Konsumenten gebe: *"Ich muss einfach gestehen, ich gehöre zu denjenigen, welche gar keine Collision sehen !"* ⁸⁸ Solche Worte verhallten im österreichischen Parlament jedoch vorerst noch ohne Echo.

Vielmehr war man besorgt, sich selbst ein Denkmal zu setzen, und rühmte sich, *"dass unser Werk den Anspruch macht, einen selbständigen Markstein auf dem künftigen Entwicklungswege des europäischen Urheberrechtes zu bedeuten."* ⁸⁹ In Wirklichkeit gab das neue Gesetz allerdings keinen Anlaß zur Freude, da es in einer *"Sucht nach der Originalität"* ⁹⁰ von der europäischen Tendenz zur Vereinheitlichung abwich und somit Urheber und Verleger in eine Isolation trieb, ohne damit in geringster Weise - wie aufzuzeigen sein wird - dem vielsprachigen Publikum zu dienen.

⁸⁸Ebenda.

⁸⁹Protokoll der Sitzung des HH vom 6. 3. 1894, 11. Session, 40. Sitzung. In: Walter **Dillenz** (Hrsg.): Materialien zur Geschichte des österreichischen Urheberrechtes 1895 - 1936, a.a.O., S. 112

⁹⁰Protokoll der Sitzung des AH vom 16. 12. 1895, 11. Session, 444. Sitzung. In: Walter **Dillenz** (Hrsg.): Materialien zur Geschichte des österreichischen Urheberrechtes 1895 - 1936, a.a.O., S. 173

V. INTERNATIONALE BEMÜHUNGEN UM DEN RECHTSSCHUTZ DER AUTOREN DIE BERNER KONVENTION

Das 19. Jahrhundert kann man als das Jahrhundert des Erwachens des Bewußtseins für Urheberrechtsfragen bezeichnen. Dies manifestiert sich einerseits in eigenständigen Urheberrechtsgesetzen, die die meisten der kulturell hoch entwickelten europäischen Staaten zum Schutz ihrer Autoren erlassen haben, andererseits aber auch in dem Bestreben jener Staaten, diesen Schutz nicht nur im Inland gewähren zu können, sondern ihn auch auf ausländische Territorien ausgedehnt zu wissen. Die Ansätze zur internationalen Lösung des Urheberrechtsproblems basierten auf dem Prinzip der Reziprozität, also der gegenseitigen Anerkennung des Schutzes zwischen zwei Ländern, und gipfelten Ende des 19. Jahrhunderts in dem ersten internationalen Urheberrechtsvertrag, der mehrere Völker in dieser Absicht verbinden konnte.⁹¹

1. Die Entstehung der Berner Konvention

Die Idee entsprang der Vorstellung, Werke der Kunst, die in ihrer ästhetischen Wirkung nicht an politische Grenzen gebunden waren, auch über diese Grenzen hinweg zu schützen und wurde bereits *"1748 von einem holländischen Buchhändler den auf dem Kongresse zu Aachen versammelten europäischen Mächten vorgelegt."*⁹² Auch in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts äußerte man sich wiederholt zu diesem Thema. Wesentliche Beiträge konnten dann die Schriftstellerkongresse in Brüssel 1858 und in Antwerpen 1877 leisten, die 1878 bei der Pariser Weltausstellung, mit der

⁹¹Aufgrund der Fülle an Sekundärliteratur, die zum Thema Berner Konvention existiert, (in der österreichischen Nationalbibliothek findet sich zu diesem eine ganze Lade!) soll dieses Kapitel nur kurz angeschnitten werden und vor allem jene Grundlagen liefern, die zum weiteren Verständnis des Textes Voraussetzung sind.

⁹²Heinrich **Schuster**: Maßnahmen zur Herbeiführung des Beitritts weiterer Staaten zur Berner Convention. b) Oesterreich-Ungarn, a.a.O., S. 21

gleichzeitig ein Schriftsteller- und Künstlerkongress stattfand, zum Tragen kamen. 1883 erfolgte die Einberufung einer eigenen Konferenz in Bern, die den Plan zur Gründung einer Union zum Schutz des literarischen Eigentums in die Tat umsetzte. Noch im selben Jahr schickte die Schweizer Regierung einen entsprechenden Entwurf an alle zivilisierten Länder und lud 1884 zu einer ersten diplomatischen Konferenz ein. 1885 fand eine weitere statt, in der man den Vertrag, den die einzelnen Staaten nur akzeptieren oder ablehnen konnten, festlegte. Bei der dritten Konferenz am 9. September 1886 wurde die Union eingerichtet, am 5. Dezember 1887 trat sie in Kraft.⁹³

Zu den Idealen, welche zur Zeit ihrer Entstehung als Schwärmerei verlacht wurden und heute verwirklicht sind, gehört auch die allgemeine völkerrechtliche Union zum Schutze des Urheberrechts.⁹⁴

2. Grundzüge der Berner Konvention

Drei Prinzipien sind es, die der Berner Konvention im Wesentlichen als Basis dienen: Der Grundsatz der Inländerbehandlung, die Formfreiheit und der Mindestschutz.⁹⁵

Grundsatz der Inländerbehandlung heißt die "*Gleichstellung des fremden Autors mit dem einheimischen.*"⁹⁶ Dem Werk eines Unionsmitgliedes sollen dieselben Rechte gewährt werden, wie einem inländischen, mit der einzigen Einschränkung, daß der Schutz nicht länger zu dauern braucht als im Ursprungsland. Unter Ursprungsland versteht man den "*Staat des Erscheinens bzw. den Staat, dem der*

⁹³Vgl. Carl **Junker**: Die Berner Convention zum Schutze der Werke der Litteratur und Kunst und Österreich-Ungarn, a.a.O., S. 3-10

⁹⁴Heinrich **Schuster**: Maßnahmen zur Herbeiführung des Beitritts weiterer Staaten zur Berner Convention. b) Oesterreich-Ungarn, a.a.O., S. 21

⁹⁵Guido **Kucsko**: Urheberrecht. Einführung und Gesetzestext. Wien: Manz 1990, S. 49

⁹⁶Carl **Junker**: Die Berner Convention zum Schutze der Werke der Litteratur und Kunst und Österreich-Ungarn, a.a.O., S. 33

Urheber angehört" ⁹⁷, weil nicht nur Staatsangehörige eines Verbandslandes selbst Anspruch auf Schutz haben, sondern auch all jene, die das Werk erstmals in einem Verbandsland veröffentlichen lassen.

*Die einem Verbandsstaate nicht angehörenden Autoren, gleichviel, ob sie auf dem Gebiete des Verbandes wohnen oder nicht, müssen, um der Vorteile der Uebereinkunft theilhaftig zu werden, ihre Werke in einem Verbandsstaate veröffentlichen, werden aber auch dann nicht direkt und persönlich, sondern bloß durch Vermittelung ihrer Verleger geschützt, deren Nationalität allerdings gleichgiltig ist, wenn sie nur in der Union eine ständige Geschäftsniederlassung besitzen.*⁹⁸

Eine Regelung, die sich etliche österreichische Autoren und Verleger noch zugute kommen lassen werden.

Formfreiheit bedeutet einfach, daß der Schutz "*nicht an die Erfüllung irgendwelcher Formalitäten gebunden werden*" ⁹⁹ darf.

Mindestschutz letztendlich besagt, daß in manchen Punkten nicht die nationalen Gesetzgebungen der einzelnen Verbandsstaaten ausschlaggebend sein sollen, sondern eine für alle Mitglieder verbindliche Norm festgelegt wird.

Die Berner Convention und die Pariser Zusatzacte sind nicht reine Reciprocitätsverträge. Sie enthalten vielmehr eine Reihe wichtiger Bestimmungen materiellrechtlicher Natur, die das Minimum des Schutzes bilden, das jeder Verbandsstaat den auf Grund der Convention geschützten ausländischen Werken schon Kraft seines Beitrittes zur Convention gewährt. ¹⁰⁰

⁹⁷Guido **Kucsko**: Urheberrecht. Einführung und Gesetzestext. Wien: Manz 1990, S. 49

⁹⁸Ernst **Röthlisberger** / Paul **Schmidt**: Die Abweichungen der Gesetze in den Verbandsstaaten von den Bestimmungen der Berner Uebereinkunft. In: Berichte über die 17. Tagung der Association littéraire et artistique internationale, Dresden 1895, Berlin: Verlag der Deutschen Schriftsteller Genossenschaft 1895, S. 66-84, hier S. 69/70

⁹⁹Guido **Kucsko**: Urheberrecht. Einführung und Gesetzestext. Wien: Manz 1990, S. 49

¹⁰⁰v 1900, 34, 5 b: Exposé des Justizministeriums (= Fragebogen !), S. 8

Das hatte bzw. hat zur Folge, daß die Verbandsstaaten ihre inländischen Gesetze so gut wie möglich an jene der Konvention anpaßten, um den ausländischen Künstlern nicht mehr Schutz zu gewähren als den einheimischen. Die Berner Konvention, die vor allem in Europa große Anerkennung fand, propagierte somit die internationale Vereinheitlichung der urheberrechtlichen Gesetzgebung.

Von dieser Mindestschutzforderung betroffen waren vor allem das Übersetzungsrecht und Aufführungsrecht. Eine allgemeine Schutzfrist wurde erst bei der Revision in Berlin eingeführt.¹⁰¹ Die ständig stattfindenden Revisionen der Berner Konvention bewirken, daß sich die Gesetzgebung immer aktuell und den neuesten Errungenschaften der Technik angepaßt präsentiert, so daß heute die Zahl der von Mindestschutzforderungen betroffenen Artikel natürlich wesentlich größer ist.

In den für unser Thema wichtigen Zeitraum fallen zwei Revisionen: Die erste in Paris 1896 und die zweite in Berlin 1908. Die wichtigsten materiellrechtlichen Bestimmungen dieser beiden Revisionen und natürlich jene der Konvention selbst sollen nun folgend dem österreichischen Recht gegenübergestellt werden.

¹⁰¹Heinz **Pueschel**: 100 Jahre Berner Union. Gedanken, Dokumente, Erinnerungen. [Mit Portrait und Abbildungen.] Leipzig: Fachbuchverlag 1986 (= Beiträge zur Geschichte des Buchwesens 9), S. 50-58

VI. ÜBERBLICK - NATIONALE UND INTERNATIONALE GESETZGEBUNG IM VERGLEICH

	Übersetzungen	Originalwerke	Aufführungen	Zeitungsartikel
Patent 1846	kann sich Übersetzung auf 1 Jahr vorbehalten (§ 5c)	literarische und artistische Werke bis zu 30 Jahren nach Tod des Urhebers geschützt (§ 13)	ausschließliches Recht bis zu 10 Jahren nach Tod des Urhebers (§ 22), solange Werk nicht veröffentlicht, z.B. Manuskript (§ 8)	bei polit. Zeitungen Abdruck generell erlaubt, sonst darf Artikel nicht länger als ein Druckbogen sein; muß Quelle angeben (§ 5b)
RGBL 6 für 1859			Recht geht bei Veröffentlichung nicht verloren, wenn Vorbehalt	
Gesetz 1895	kann sich Recht auf Übersetzung 3 Jahre vorbehalten (§ 28), Übersetzung dann 5 Jahre geschützt (§ 47) --> max. 8 Jahre Schutz	Werke der Literatur und Kunst (Aufzählung §4) geschützt bis 30 Jahre nach Tod des Urhebers (§ 43), Photographie bis 10 Jahre nach Matrize (§ 48)	Bühnenwerke unabhängig von Vorbehalt, bei Tonwerken Vorbehalt an Spitze (§34)	Nachdruck erlaubt, wenn kein ausdrücklicher Vorbehalt an der Spitze, dieser nur möglich bei wissenschaftl., belletristischen, fachlichen Artikeln (§ 26)
Berner Konvention 1886	ausschließliches Übersetzungsrecht bis zum Ablauf von 10 Jahren von der Veröffentlichung des Originals an, (Art. 5), Übersetzung wie Original geschützt (Art. 6)	jedes Erzeugnis aus Literatur, Wissenschaft oder Kunst, das durch Druck oder sonstige Vervielfältigung veröffentlicht werden kann; spezielle Aufzählung (Art. 4)	unabhängig von Veröffentlichung, auch Schutz vor übersetzten Aufführungen solange Übersetzungsrecht gültig; bei Musik ist Vorbehalt notwendig (Art. 9)	Nachdruck bzw. Übersetzung erlaubt, wenn kein ausdrücklicher Vorbehalt (nicht möglich bei Politik, Aktuellem); genügt bei Zeitschriften allg. am Titelbl. (Art. 7)
Pariser Revision 1896	Recht zur Übersetzung für die ganze Dauer des Rechts am Original unter Voraussetzung, daß in ersten 10 Jahren eine Übersetzung erscheint (Art. 5), Art. 6 unverändert	unverändert	unverändert	Artikel gleich, muß aber bei Abdruck Quelle angeben, darf Feuilletonromane (auch Novellen) nicht ohne Erlaubnis abdrucken, übersetzen (Art.7)
Berliner Revision 1908	Übersetzungsrecht dem Urheberrecht an Originalwerken gleichgestellt	verbindlich auf 50 Jahre festgelegt; auch Bauwerke, Kunstgewerbe geschützt	Recht der Aufführung unabhängig von Vorbehalt	Zeitungsschutz (Artikelnachdruck) verstärkt

VII. DAS RECHT DES ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHEN AUTORS IM AUSLAND

Das Rechtsgut, das durch die Anerkennung von Urheberrechten im Inland gewonnen wurde, erscheint aber der Hauptsache nach wieder in Frage gestellt, wenn die dieses Gut schützenden Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit auf das Inland beschränkt sind. Je mehr also Kunst und Wissenschaft zum Gemeingut der Völker werden, desto lebhafter wird das Bedürfnis empfunden, die durch eine künstlerische oder literarische Tätigkeit erworbenen Rechte gegen alle Eingriffe auch im Ausland sicherzustellen.¹⁰²

Mit diesem Statement dokumentierte die österreichische Regierung deutlich, daß sie sich über die Bedeutung der internationalen Anerkennung von Urheberrechtsnormen bewußt war. Wie sie ihre Autoren im Ausland schützte, und warum dieser Schutz nicht optimal war, soll nun folgend erläutert werden.

Durch das Fallenlassen der Reziprozitätsklausel im Urheberrechtsgesetz 1895 ging der auf diesem Grundsatz basierende Schutz mit Luxemburg, Liechtenstein, der Schweiz, Griechenland und Rumänien ¹⁰³ verloren. Die bestehenden Staatsverträge mit Sardinien¹⁰⁴, Frankreich¹⁰⁵,

¹⁰²Regierungsvorlage für ein Urheberrechtsgesetz samt erläuternden Bemerkungen, 142 Beilage HH, 11. Session (1892). In: Walter **Dillenz** (Hrsg.): Materialien zur Geschichte des österreichischen Urheberrechts 1895 - 1936, a.a.O., S. 23

¹⁰³Franz **Deuticke**: Oesterreich-Ungarn und die Berner Convention. Referat, dem IV. internationalen Verleger-Congreß erstattet. In: BC, Nr. 42 vom 16. October 1901, S.600

¹⁰⁴Vertrag zwischen Oestreich und Sardinien, zur Sicherstellung der Eigenthumsrechte an literarischen und artistischen Werken, welche in den beiderseitigen Staaten erschienen, vom 22. Mai 1840, ratificirt den 10. Juni 1840, Justizgesetzsammlung 1840, Nr. 441, S. 492 ff; abgedruckt in: Eisenlohr, Ch. F. M.: Sammlung der Gesetze und internationalen Verträge zum Schutze des literarisch-artistischen Eigenthums in Deutschland, Frankreich und England. Heidelberg 1856, S. 239-243

¹⁰⁵Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Frankreich vom 11. December 1866, wegen gegenseitigen Schutzes des Autorrechtes an Werken der Literatur und Kunst, RGBL. 1866, LXIII. Stück, Nr. 169, S. 493-501

Italien¹⁰⁶ und Großbritannien¹⁰⁷ blieben zwar bestehen, waren aber Großteils veraltet und unklar. Auch das im Gesetz explizit verankerte Reziprozitätsverhältnis mit dem Deutschen Reich erwies sich als keineswegs unproblematisch, da es österreichische Kronländer, die nicht zum Gebiet des Deutschen Bundes gehört hatten, ausschloß.¹⁰⁸

Dementsprechend pessimistisch konnte sich Carl Junker 1900 zum internationalen Schutz des österreichisch-ungarischen Urhebers äußern.

*Auf der ganzen übrigen Erde ist der österreichische und ungarische Autor vogelfrei; jeder kann ungestraft seine Schriften nachdrucken oder übersetzen, seine Compositionen vervielfältigen und aufführen lassen, seine Kunstwerke nachbilden, ohne ihn für seine geistige Arbeit auch nur im geringsten zu entschädigen.*¹⁰⁹

Auch der mit Deutschland am Anfang des 20. Jahrhunderts geschaffene - und im Rahmen des neuen Gesetzes übrigens einzige - Staatsvertrag¹¹⁰, brachte keine überwältigenden Verbesserungen. Erst die Novelle 1907¹¹¹, die mehr oder

¹⁰⁶Staatsvertrag vom 8. Juli 1890, zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich, König von Böhmen und Apostolischen König von Ungarn und Seiner Majestät dem König von Italien, betreffend den gegenseitigen Schutz der Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und der Rechtsnachfolger der Urheber, RGBl. 1891, II. Stück, Nr. 4, S. 3-8

¹⁰⁷Staatsvertrag vom 24. April 1893, zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich, König von Böhmen und Apostolischen König von Ungarn und Ihrer Majestät der Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, betreffend gegenseitigen Schutz der Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und der Rechtsnachfolger der Urheber, RGBl. 1894, XXIX. Stück, Nr. 77, S. 211-219

¹⁰⁸Urheberrechts-Vertrag mit dem Deutschen Reich. In: BC, Nr. 10 vom 5. März 1901, S. 112

¹⁰⁹Carl **Junker**: Die Berner Convention zum Schutze der Werke der Litteratur und Kunst und Österreich-Ungarn, a.a.O., S. 71

¹¹⁰Staatsvertrag vom 30. December 1899 zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich, König von Böhmen und Apostolischen König von Ungarn einerseits und Seiner Majestät dem deutschen Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reiches andererseits, betreffend den gegenseitigen Schutz der Werke der Literatur, der Kunst und der Photographie, RGBl. 1901, XXIII. Stück, Nr. 50, S. 171-174

¹¹¹Gesetz vom 26. Februar 1907, womit das Gesetz vom 26. Dezember 1895, RGBl. 1895, geändert wird, RGBl. 1907, XXIX. Stück, Nr. 58, S. 352

weniger in einer Wiederaufnahme der Reziprozitätsklausel bestand und somit den Rückschritt, den das Gesetz gegenüber dem Patent vollzogen hatte, rückgängig machte, konnte eine minimale Entspannung der Situation herbeiführen. Daß solche "Korrekturen" in der Geschichte des österreichischen Urheberrechts durchaus keine Ausnahme darstellen, beweist "die Serie von Novellen (1982, 1986 und 1989), die notwendig war, um das, was mit der Novelle 1980 angerichtet worden ist, zu sanieren." ¹¹²

Das Abkommen mit Amerika¹¹³ erwies sich als "die wertvollste Frucht" ¹¹⁴ der Novellierung im Jahr 1907. Doch auch die Gegenseitigkeitserklärung mit Dänemark¹¹⁵, Schweden¹¹⁶, Rumänien (Staatsvertrag)¹¹⁷, Belgien¹¹⁸, Spanien¹¹⁹ und der Schweiz¹²⁰ konnten das Aschenbrödeldasein ¹²¹ der österreichischen Autoren zumindest etwas lindern.

¹¹²Editorial. In: *Österreichische Autorenzeitung*. Offizielles Organ der staatlich genehmigten *Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger*, Nr. 1, 1993, S. 3

¹¹³Verordnung des Justizministers vom 9. Dezember 1907 über den Urheberrechtsschutz im Verhältnisse zu den Vereinigten Staaten von Amerika, RGBl. 1907, CXXI. Stück, Nr. 265, S. 1084

¹¹⁴Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Ausschusses des Vereines der österreichisch-ungarischen Buchhändler am 24. Jänner 1908. In: BC Nr. 5 vom 29. Jänner 1908, S. 54

¹¹⁵Verordnung des Justizministers vom 18. Juli 1907 über den Urheberrechtsschutz im Verhältnisse zu Dänemark, RGBl. 1907, LXXVI. Stück, Nr. 168, S. 699

¹¹⁶Verordnung des Justizministers vom 17. Mai 1908 über den Urheberrechtsschutz im Verhältnisse zu Schweden, RGBl. 1908, XLVII. Stück, Nr. 101, S. 359-360

¹¹⁷Staatsvertrag vom 2. März (18. Februar) 1908 zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich, König von Böhmen und Apostolischen König von Ungarn und Seiner Majestät dem König von Rumänien, betreffend den gegenseitigen Schutz der Werke der Literatur, Kunst und Photographie, RGBl. 1910, XXIII. Stück, Nr. 57, S. 117-120

¹¹⁸Verordnung des Justizministers vom 7. Dezember 1910 über den Urheberrechtsschutz im Verhältnisse zu Belgien, RGBl. 1910, XCV. Stück, Nr. 224, S. 724

¹¹⁹Verordnung des Justizministers vom 13. April 1912 über den Urheberrechtsschutz im Verhältnisse zu Spanien, RGBl. 1912, XXXI. Stück, Nr. 75, S. 268/269

¹²⁰Verordnung des Justizministers vom 27. Mai 1914 über den Urheberrechtsschutz im Verhältnisse zur Schweiz, RGBl. 1914, L. Stück, Nr. 115, S. 655/656

¹²¹Vgl. Josef **Weinberger** / Eduard **Kremser**: Der Beitritt Oesterreichs zur Berner Convention. In: Beilage der *Mittheilungen der Gesellschaft der*

VIII. DIE DOPPELMONARCHIE UND IHR VERHÄLTNIS ZUR BERNER KONVENTION

Zur ersten internationalen Konferenz in Bern, die vom 8. bis 19. September 1884 stattfand, wurden die "*Regierungen aller zivilisierten Staaten*" ¹²², somit auch Österreich-Ungarn eingeladen. Die Monarchie nahm zwar diese - unverbindliche - Einladung an, folgte aber keiner weiteren mehr. Warum verlor eine Großmacht wie Österreich, die sich durch die Schaffung der "*ersten Literatur-Convention*" ¹²³ mit Sardinien 1840 auf dem Gebiet des internationalen Autorrechtes so fortschrittlich gezeigt hatte, ihr Interesse an den Beratungen zu diesem einzigartigen länderübergreifenden Urheberrechtsabkommen? Warum ließ sie ihre Autoren und Verleger weitgehend ungeschützt, obwohl der notwendige Schutz ganz leicht zu gewähren gewesen wäre?

Die Antwort auf diese Fragen wird sich als eine durchgehend politische herausstellen.

1. Gründe für den Beitritt

Die Fülle an Argumenten, die man für einen Beitritt der Donaumonarchie zur Berner Konvention anführen kann, läßt sich systematisch unter drei Gesichtspunkten einordnen: Dafür sprachen der juristische, der nationalökonomische und der moralische Standpunkt.

a) Juristisch

Juristisch gesehen, war nichts unproblematischer und für den Rechtszustand in den betreffenden Ländern vorteilhafter als ein Beitritt zum Berner Übereinkommen. Unproblematisch,

¹²²Carl **Junker**: Die Berner Convention zum Schutze der Werke der Litteratur und Kunst und Österreich-Ungarn, a.a.O., S. 5

¹²³v 1900, 34, 8: Kritik eines Gutachtens des Journalisten- und Schriftstellervereines *Concordia* über den Anschluß Österreichs an die Berner Convention (27. 3. 1900), S. 5

weil dieser Abschluß vollkommen unbürokratisch durch eine schriftliche Erklärung an das internationale Berner Büro, ohne langwierige Verhandlungen, denn man konnte das Abkommen bzw. seine revidierte Fassung nur ablehnen oder akzeptieren, und somit ohne wesentliche Kosten durchzuführen war. Optimal für den Rechtszustand, weil dadurch das Abschließen von Staatsverträgen überflüssig wurde und damit *"an die Stelle von mitunter veralteten und unklaren Bestimmungen ein vorzügliches und bewährtes Uebereinkommen"*¹²⁴ trat. Durch einen Beitritt wäre die Monarchie mit *"Deutschland, Frankreich, England, Italien, der Schweiz und einer Anzahl von Staaten zweiten Ranges"* auf einen Schlag in ein klares Urheberrechtsverhältnis getreten und hätte somit *"den Schutz für die literarisch-artistische Production seiner Angehörigen und (...) deren Behandlung nach den liberalsten und einförmigen Grundsätzen beinahe in ganz Europa"*¹²⁵ gewonnen.

Und die Zahl der Unionsmitglieder erhöhte sich laufend: Innerhalb der ersten dreißig Jahre wuchs sie von neun (Liberia hatte zwar den Vertrag unterzeichnet, aber keine Ratifikationsurkunde ausgetauscht¹²⁶) auf zwanzig¹²⁷ an, konnte sich also verdoppeln und lieferte somit den besten Beweis für die Qualität dieses einzigartigen Urheberrechtsvertrages. Die für die Rechtssituation einerseits so positive Entwicklung, bedeutete aber gleichzeitig für den Autor bzw. Künstler der Monarchie, der diesem immer größer werdenden Schutzraum nur als Zaungast beiwohnen durfte, zunehmende Isolation.

¹²⁴Carl **Junker**: Die Berner Convention zum Schutze der Werke der Litteratur und Kunst und Österreich-Ungarn, a.a.O., S. 77

¹²⁵Protokoll der Sitzung des AH vom 16. 12. 1895, 11. Session, 444. Sitzung. In: Walter **Dillenz** (Hrsg.): Materialien zur Geschichte des österreichischen Urheberrechts 1895 - 1936, a.a.O., S. 175

¹²⁶Vgl. Carl **Junker**: Die Berner Convention zum Schutze der Werke der Litteratur und Kunst und Österreich-Ungarn, a.a.O., S. 9

¹²⁷Vgl. dazu die Beitrittstabelle in: Ernst **Röthlisberger**: Der interne und der internationale Schutz des Urheberrechts in den Ländern des Erdballes. 4. neubearbeitete Auflage, bearbeitet von Curt Hillig und Georg Greuner. Leipzig: Börsenverein der Deutschen Buchhändler 1931, S. 9/10

b) Nationalökonomisch

Nationalökonomisch betrachtet, hatte *"die Rückständigkeit des österreichischen Urhebers in Hinsicht des internationalen Schutzes die empfindlichsten Rückwirkungen materieller Art für denselben zur Folge"* ¹²⁸. Dieser mußte seine Rechtlosigkeit finanziell auskosten und trat daher vehement für einen Beitritt zur BK ein. Bestand zwar im beginnenden 20. Jahrhundert für Werke der Literatur kaum noch die Gefahr des "primitiven" Nachdrucks, wie er zu Zeiten Trattner's das Metier dominiert hatte, so war der österreichische Autor "unauffälligeren" Formen¹²⁹, nämlich unerlaubten Bearbeitungen, Übersetzungen und Aufführungen hilflos ausgeliefert.

*Und ob ich der Berner Konvention beistimme! Viele meiner Bücher sind im Holländischen, Dänischen, Schwedischen und Englischen erschienen und in Amerika werden sie deutsch herausgegeben, ohne daß ich einen Kreuzer Honorar je bekommen hätte.*¹³⁰

Mit diesem Hilfeschrei, dem die Bitte um Unterstützung angeschlossen war, beschrieb 1895 Peter Rosegger in einem Brief an Prof. Heinrich Schuster, der im Rahmen der siebzehnten Tagung der *Association littéraire et artistique internationale* über die Zustände in Österreich-Ungarn referierte, die grenzüberschreitenden Auswirkungen mangelnder Schutzvorschriften. Diese Übergriffe beschränkten sich natürlich nicht auf das Gebiet der zur BK gehörenden Staaten, auch in Amerika und Rußland scheute man nicht davor zurück, sich an der geistigen Produktion anderer einfach zu bedienen. 1929 resümierte Arthur Schnitzler, daß es nur vier Werke gegeben habe,

¹²⁸Josef **Weinberger** / Eduard **Kremser**: Der Beitritt Oesterreichs zur Berner Convention, a.a.O., S. 1

¹²⁹Vgl. Carl **Junker**: Die Berner Convention zum Schutze der Werke der Litteratur und Kunst und Österreich-Ungarn, a.a.O., S. 72

¹³⁰Prof. Schuster zitiert aus einem Brief von Peter Rosegger, in: Heinrich **Schuster**: Maßnahmen zur Herbeiführung des Beitritts weiterer Staaten zur Berner Convention. b) Oesterreich-Ungarn. In: Berichte über die 17. Tagung der *Association littéraire et artistique internationale*, Dresden 1895, Berlin: Verlag der Deutschen Schriftsteller Genossenschaft 1895, S. 21-26, hier S. 24

für die ich im Laufe meiner schriftstellerischen Tätigkeit von zirka 35 Jahren jemals ein Honorar aus Rußland bezogen habe. (...); gelegentliche Mahn- und Fragebriefe (...) blieben ausnahmslos unbeantwortet; ja es ist in diesen 35 Jahren nicht ein einziges Mal vorgekommen, daß ein Verleger, ein Direktor, ein Redakteur, ein Übersetzer mich von dem Erscheinen irgend eines meiner Werke, der Aufführung eines meiner Stücke auch nur mit einer Zeile verständigt, geschweige denn mir ein Exemplar oder einen Bericht zugesandt hätte. Dabei gibt es wohl kein einziges meiner Werke, das nicht ins Russische übersetzt und nur wenige meiner Stücke, die nicht in Rußland aufgeführt worden wären.¹³¹

Für die Künstler und Komponisten gestaltete sich die Situation keineswegs erfreulicher, ganz im Gegenteil: Da die Werke der bildenden Kunst und Musik nicht bzw. nicht ausschließlich an eine bestimmte Sprache gebunden sind, erscheinen sie für Urheberrechtsverletzungen zusätzlich prädestiniert.

Unsere Compositionen dagegen werden in Belgien, Rumänien, Spanien, Russland und in den Vereinigten Staaten Amerikas nachweislich massenhaft vielfältigt, zu Spottpreisen verkauft und überall öffentlich aufgeführt, ohne dass dem Urheber auch nur der geringste materielle Vorteil daraus erwächst. So gibt es beispielsweise in Bukarest und Warschau Firmen, deren hauptsächliche Thätigkeit darin besteht, österreichische Musikalien nachzudrucken. Sie begnügen sich aber nicht nur diese Ausgaben in Russland und in den Balkanstaaten zu vertreiben, sondern sie finden auch Mittel und Wege, sie nach Oesterreich und Ungarn selbst einzuschmuggeln.¹³²

¹³¹Arthur **Schnitzler**: Briefe 1913 - 1931, hrsg. von Peter Michael Braunwarth, Richard Miklin, Susanne Pertlik und Heinrich Schnitzler. Frankfurt/Main: S. Fischer 1981, S. 626/627

¹³²Carl **Junker**: Die Berner Convention zum Schutze der Werke der Litteratur und Kunst und Österreich-Ungarn, a.a.O. , S. 73
Vgl. dazu die ständigen Klagen des Musikalienhandels, oftmals verbunden mit dem Wunsch eines Beitritts, in den Berichten der Handelskammer. Z. B.: **Bericht** über die Industrie, den Handel und die Verkehrsverhältnisse in Niederösterreich während des Jahres 1879. Dem k. k. Handelsministerium erstattet von der Handels- und Gewerbekammer in Wien. Wien 1880, S 251 --> Auch für die Jahre 1896, S. 369; 1897, S 387 und 1898, S. 310

Mit dem Beitritt zur BK, der wie gesagt ganz unbürokratisch und ohne wesentliche Kosten durchgeführt werden konnte, hätte die österreichisch-ungarische Regierung dem Berufsstand der Autoren, Komponisten und Künstler zumindest in großen Teilen Europas die Anerkennung ihrer geistigen Arbeiten gesichert. Von der Notwendigkeit der Schaffung von Literarverträgen vor allem mit Rußland und Nord-Amerika - worauf in Diskussionen zwar immer wieder hingewiesen wurde, ohne jedoch bei den zuständigen Stellen auf Gehör zu stoßen - einmal abgesehen, erscheint es unbegreiflich, warum der wichtigste Schritt zur Linderung der finanziellen Situation und zur Stabilisierung der existentiellen Grundlage einer ganzen Berufsklasse nicht so schnell wie möglich vollzogen worden ist. Daß die Urheber den Zeitpunkt der Zugehörigkeit zur Union "*mit berechtigter Ungeduld*"¹³³ erwarteten, liegt auf der Hand; es drängt sich also nur noch die Frage auf, weshalb man sie so lange darauf warten ließ.

Doch dieser Berufsstand war nicht der einzig betroffene:

*Größtenteils Hand in Hand mit dem Interesse der Urheber geht das der Verleger, Buch-, Kunst- und Musikalienhändler (...), welche ja ihre Rechte von jenen ableiten, mit der Modifikation allerdings, dass bei ihnen die aus dem Urheberrechte entspringenden vermögensrechtlichen Beziehungen allein hervortreten.*¹³⁴

Die mangelnden Urheberrechtsnormen innerhalb der Monarchie wirkten sich doppelt negativ auf ihre Verlagslandschaft aus:

Einerseits zeigten die einheimischen Autoren wenig Interesse, ihre Werke im Inland verlegen und somit nur unzureichend schützen zu lassen, genoß doch ein Erzeugnis mit seinem Erscheinen in einem der Berner Konvention zugehörigem Land den vollen Schutz der Union. Andererseits konnten die Verleger auch kaum ausländische Kunden gewinnen, waren sie doch mehr oder weniger konkurrenz-

¹³³Josef **Weinberger** / Eduard **Kremser**: Der Beitritt Oesterreichs zur Berner Convention, a.a.O., S. 2

¹³⁴v 1900, 34, 5 b: Exposé des Justizministeriums (= Fragebogen !), S. 22-20

unfähig, da keine Möglichkeit bestand, ihren Artikeln den entsprechenden Schutz zu gewähren. Aufgrund des fehlenden internationalen Urheberrechtsschutzes war der österreichische Verleger *"vom Weltverkehr nahezu ausgeschaltet."*¹³⁵ Er mußte froh sein, sein Sortiment im Inland absetzen zu können, ohne von einer Nachahmung unterboten zu werden, wie es bei Musikalien (vgl. oben), aber auch Bildern durchaus keine Seltenheit darstellte¹³⁶; mit dem Verkauf seiner Produkte im Ausland brauchte er erst gar nicht zu spekulieren, da einem Nachdruck der *"erfolgreichen Erscheinungen des heimischen Marktes in vielen der in Betracht kommenden Staaten"*¹³⁷ ohnehin nichts im Wege stand bzw. diese Plagiate *"durch nicht erreichbare Zwischenhändler auch den Weg nach den durch die Urheberrechtsverträge geschützten Länder"*¹³⁸ fanden.

*Der gewaltige Export aus den verschiedenen Verlagsfächern, wie er in Deutschland, Frankreich und England zu den täglichen Dingen gehört, ist in Österreich eine total unbekannte Sache, die man hier nur vom Hörensagen kennt.*¹³⁹

Daß die Verlage unter diesen Umständen keine Gewinne erzielten, ist nicht verwunderlich. Ein Beitritt zur Union hätte diesem darniederliegenden Gewerbe wieder auf die Beine geholfen und damit gleichzeitig die Volkswirtschaft angekurbelt, *"denn es gibt wenig Industrien, die so weit in alle Lebensverhältnisse einschneiden und eine grössere Anzahl anderer Industrien in ihrer Gefolgschaft haben, als die Verlagsindustrie."*¹⁴⁰

¹³⁵Josef **Weinberger** / Eduard **Kremser**: Der Beitritt Oesterreichs zur Berner Convention, a.a.O., S. 2

¹³⁶Vgl. dazu das Beispiel, das Justizminister Dr. Klein anführt. Protokoll der Sitzung des AH vom 19. 1. 1907, 17. Session, 478. Sitzung. In: Walter **Dillenz** (Hrsg.): Materialien zur Geschichte des österreichischen Urheberrechts 1895 - 1936, a.a.O., S. 202

¹³⁷Josef **Weinberger** / Eduard **Kremser**: Der Beitritt Oesterreichs zur Berner Convention, a.a.O., S. 3

¹³⁸Urheberrechtsschutz. In: BC, Nr. 44 vom 1. November 1905, S. 611

¹³⁹Josef **Weinberger** / Eduard **Kremser**: Der Beitritt Oesterreichs zur Berner Convention, a.a.O., S. 3

¹⁴⁰Carl **Junker**: Die Berner Convention zum Schutze der Werke der Litteratur und Kunst und Österreich-Ungarn, a.a.O., S. 75

Als Folge dieser unerfreulichen Situation stellte sich ein "Abwandern" von österreichischen Urhebern und Verlegern in Konventionsländer, vor allem nach Deutschland, ein. Ein Großteil der namhaften österreichischen Autoren fand sich um die Jahrhundertwende in den Karteien deutscher Verlage wieder.

Zum Beispiel waren die Werke von Österreichs größtem Dichter des 19. Jahrhunderts, Franz Grillparzer, bis zum Ablauf der Schutzfrist nur durch Cotta in Stuttgart zu beziehen. Aber auch Lenau, Ferdinand von Saar (Weiß: Heidelberg), Peter Rosegger, Ludwig Anzengruber (Cotta: Stuttgart), Anastasius Grün (Cotta: Stuttgart); Marie von Ebner-Eschenbach (Stuttgart), Enrica von Handel-Mazzetti (Paetel: Berlin), Adalbert Stifter (Heckenast: Budapest), u. v. a. zog es ins Ausland. Selbst die Werke von Nestroy und Raimund erschienen in deutschen Verlagen.¹⁴¹

Ebenso konnte die Leipziger Handelskammer über eine Vielzahl von Zweigniederlassungen oder generellen Geschäftswechselln österreichischer Verlage berichten, "die sie lakonisch aber treffend auf die Ablehnung der Berner Convention seitens Oesterreich zurückführte." ¹⁴²

Daß österreichische (...) Verleger in einem anderen Staate einen besseren Schutz für ihren Verlag suchen, als ihnen der Heimatstaat gewährt, das ist die beste Kritik des bisherigen Zustandes.¹⁴³

Die Betroffenen griffen zur "Selbsthilfe" ¹⁴⁴. Die Regierung propagierte diese indirekt durch ihre ablehnende Haltung und "exportierte" somit ihre Autoren, Künstler,

¹⁴¹Murray Gordon **Hall**: Österreichische Verlagsgeschichte 1918 - 1938, Band I, a.a.O., S. 23

¹⁴²Franz **Deuticke**: Oesterreich-Ungarn und die Berner Convention. Referat, dem IV. internationalen Verleger-Congreß erstattet. In: BC, Nr. 42 vom 16. October 1901, S.600

¹⁴³Protokoll der Sitzung des AH vom 19. 1. 1907, 17. Session, 478. Sitzung. In: Walter **Dillenz** (Hrsg.): Materialien zur Geschichte des österreichischen Urheberrechts 1895 - 1936, a.a.O., S. 202

¹⁴⁴Murray Gordon **Hall**: Österreichische Verlagsgeschichte 1918 - 1938, Band I, a.a.O., S. 31

Komponisten und Verlage. Eine "Anomalie"¹⁴⁵, die ihresgleichen suchen läßt.

¹⁴⁵Protokoll der Sitzung des AH vom 29. März 1901, XVII. Session, 32. Sitzung. In: Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes im Jahre 1901, S. 2230

c) Moralisch

Vom moralischen Standpunkt gesehen, schädigte das Fernbleiben von der Union stark das Ansehen der Monarchie; immerhin befand man sich in einer Epoche, in der die Anerkennung des geistigen Eigentums bereits als ein *"Postulat der Zivilisation"* angesehen wurde und man die unentgeltliche Aneignung fremder Geistesprodukte als den *"Standpunkt des Strandrechtes"*, als *"mittelalterlichen Gedankenrest"* ¹⁴⁶ verwarf. Ein Großteil der zivilisierten Staaten, vor allem in Europa, gehörte bereits diesem Übereinkommen an, so daß Österreich-Ungarn fast als einziges kulturell hoch entwickeltes Land fehlte. Ein Faktum, das bei den Befürwortern der BK Hoffnung aufkommen ließ, *"denn Oesterreich-Ungarn kann bei einem so epochemachenden Unternehmen als politische und geistige Großmacht um seiner Ehre willen nicht der letzte Staat sein, der sich daran beteiligt."* ¹⁴⁷ So die Meinung der Optimisten, die sich jedoch als Trugschluß herausstellen sollte, da Österreich auf das *"Ehrenwort 'Culturstaat'"* ¹⁴⁸ anscheinend keinen Anspruch erhob. Und das, obwohl jede Menge kultureller Güter zu schützen gewesen wären, denn daß die Monarchie reich an geistigen Leistungen war, konnte wohl niemand bestreiten.

Kaum ein Bereich des Schöpferischen, in dem nicht auch österreichische Leistungen zu verzeichnen sind. Die Hauptvertreter der bildenden Künste, der Musik, des Theaters und der Literatur wurden über Europa hinaus bekannt. Die Wiener Operette und der Walzer von Vater und Sohn Johann Strauß eroberten die Welt, Komponisten wie Gustav Mahler und Schriftsteller wie Hugo von Hofmannsthal und Arthur Schnitzler wurden berühmt. Wien und die 'Wiener Werkstätte' wurden zu Zentren des Jugendstils, der Kunstepoche der Jahrhundertwende

¹⁴⁶Gottlieb Ferdinand **Altschul**: Österreich und die Berner Konvention. In: BC, Nr. 16 vom 14. November 1906, S. 657

¹⁴⁷Heinrich **Schuster**: Maßnahmen zur Herbeiführung des Beitritts weiterer Staaten zur Berner Convention. b) Oesterreich-Ungarn, a.a.O., S. 26

¹⁴⁸Protokoll der Sitzung des AH vom 21. November 1899, XVI. Session, 16. Sitzung. In: Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes im Jahre 1899, S. 977

(...). Der österreichische Forscher Georg Mendel schuf die Grundlagen der Vererbungslehre und vor allem im Bereich der Medizin leisteten Österreicher Bedeutendes, Sigmund Freud legte die Grundlage der Psychoanalyse.
149

Viele Autoren und Künstler, die aufgrund fehlender Schutzvorschriften der Monarchie den Rücken kehrten, betrachtete das Publikum auch als Bürger fremder Nationen. Dadurch schien die Produktivität weitaus geringer, als sie in Wirklichkeit war. Eine Tatsache, die den Gegnern eines BK-Beitrittes erneut den Rücken stärkte, somit den Siegeszug der Piraterie vorantrieb, der wiederum das internationale Ansehen Österreich-Ungarns schädigte. Es entstand sozusagen ein Teufelskreis, dem nur auf einem einzigen Weg zu entkommen war: Durch Achtung und Anerkennung der Leistung von Urhebern eigener, aber auch fremder Nation. Ein Beitritt zur BK wäre ein erster Schritt in diese Richtung gewesen.

2. Maßnahmen zur Herbeiführung des Beitritts

Die aus dem Nicht-Beitritt zum Berner Übereinkommen resultierenden materiellen und ideellen Einbußen veranlaßten die betroffenen Kreise - vor allem in den 90er Jahren des 19. Jahrhunderts, als sich die Situation zuspitzte - zu "Gegenmaßnahmen". Immer wieder appellierte man an die Regierung, deren Interesse durch die Teilnahme an der ersten internationalen Konferenz 1884 gestillt worden zu sein schien (vgl. oben) und die auch 1895 noch *"keine Nothwendigkeit sah, sich darüber so schnell zu entscheiden"* ¹⁵⁰, um die Diskussion ins Rollen zu bringen.

Ich will versuchen, einige dieser in Summe nur schwer überschaubaren Appelle, Anfragen, Interventionen und Bittgesuche zu skizzieren, um zu demonstrieren, daß selbst

¹⁴⁹Walter **Kleindel**: Die Chronik Österreichs. Dortmund: Chronik Verlag 1984, S. 384

¹⁵⁰Protokoll der Sitzung des AH vom 16. 12. 1895, 11. Session, 444. Sitzung. In: Walter **Dillenz** (Hrsg.): Materialien zur Geschichte des österreichischen Urheberrechts 1895 - 1936, a.a.O., S. 176

die Energie etlicher kultureller Institutionen ¹⁵¹ gegen einen "sturen", vom Gegenteil überzeugten Regierungsapparat nicht aufkam und somit keine praktisch relevanten Ergebnisse erzielen konnte.

Dieses "Maßnahmenpaket" wurde gewissermaßen in zwei Stufen geschnürt. Die erste vollzog sich dabei still und leise im Schatten der Bemühungen um die längst fällig gewordene Revision des Autorrechtspatents von 1846. Obwohl der Verein bereits 1890 den Wunsch ausgesprochen hatte, daß "*Oesterreich-Ungarn der Berner Literar-Convention beitreten möge*" ¹⁵², konzentrierte man sich vorerst auf die nationale Gesetzgebung, jedoch nicht ohne den Vorbehalt, nach Annahme der "*diesbezüglichen Regierungsvorlage (...) geeignete Schritte*" einzuleiten, um "*den Anschluß an die Berner Convention vorzubereiten.*" ¹⁵³

Einige Interessensvertretungen nutzten die Gelegenheit, um gleichzeitig mit ihren Verbesserungsvorschlägen auch ihre Sympathie zur BK zu bekunden. Etliche der 1892 im HH eingetroffenen Petitionen¹⁵⁴, namentlich jene der Tonkünstler, des Wiener Kunstgewerbevereins und des Journalisten- und Schriftstellervereins *Concordia* ¹⁵⁵, zogen eine Mitgliedschaft in Erwägung. Zuletztgenannte Institution, die 1878 "*bereits ein Ermittlungs-Bureau zur Ueberwachung und Verhütung des überhandnehmenden Mißbrauchs im*

¹⁵¹Die Aktivitäten des Vereins als offizieller Vertretung des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels werden dabei im Vordergrund stehen.

¹⁵²Protokoll zur Hauptversammlung des Vereins der österreichisch-ungarischen Buchhändler am 30. Juni 1890 im Saale der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer in Wien. In: BC, Nr. 27 vom 5. Juli 1890, S. 301

¹⁵³Protokoll zur Hauptversammlung des Vereines der österreichisch-ungarischen Buchhändler am 28. Juni 1893. In: BC, Nr. 27 vom 8. Juli 1893, S. 341

¹⁵⁴Vgl. die Liste der Petitionen. In: Bericht der vereinigten juridischen und politischen Kommission des Herrenhauses über die Regierungsvorlage, 271 Beilage HH, 11. Session (1892). In: Walter **Dillenz** (Hrsg.): Materialien zur Geschichte des österreichischen Urheberrechts 1895 - 1936, a.a.O., S. 47-108, bes. S. 47

¹⁵⁵Heinrich **Schuster**: Maßnahmen zur Herbeiführung des Beitritts weiterer Staaten zur Berner Convention. b) Oesterreich-Ungarn, a.a.O., S. 24

Nachdruckswesen"¹⁵⁶ errichtet hatte und welche jetzt ganz im Sinne der Union einen Übersetzungsschutz von 10 Jahren forderte, erwähnte die BK zwar nur "*nebenbei, aber in einer Weise, daß man sieht, es wird der Beitritt als etwas Selbstverständliches erwartet.*"¹⁵⁷

Dieser Wiener Verein vertrat somit die logische Überzeugung, daß das verbesserte inländische Gesetz bereits gleichzeitig einen Schritt in Richtung BK bedeuten würde und setzte also auch in dieser Hinsicht große Erwartungen in das neue juristische Werk.

Dieser Optimismus war, wie der Leser bereits weiß, verfrüht und durch die Regierungsvorlage, die starke Abweichungen vom Rechtszustand der Union aufwies, in keinster Art und Weise begründet. Eine Tatsache, die auch den aufmerksamen internationalen Beobachtern, die an den Entwicklungen innerhalb einer Großmacht wie Österreich-Ungarn natürlich brennendes Interesse zeigten, nicht entging. Nachdem die *Association littéraire et artistique* schon 1888 für einen Beitritt der Monarchie eingetreten war, beschloß sie 1894, in Zusammenarbeit mit dem Berner Büro ein Schreiben an das AH zu senden, mit der Bitte, sich für die Korrektur eben dieser Divergenzen einzusetzen.¹⁵⁸

Obwohl im AH - im Gegensatz zum HH, wo der § 2 ohne jeglichen Einspruch angenommen wurde¹⁵⁹ - eine "*sehr starke Strömung für den Anschluß*"¹⁶⁰ an die BK bestand, sah man sich noch nicht veranlaßt, entsprechende Schritte einzuleiten, da die bereits am Beginn des Abschnitts zitierte "*Nothwendigkeit*" nicht gegeben schien. Das engagierte Plädoyer des Abgeordneten Roszkowski, der sich auch in

¹⁵⁶S. **Kohn**: Autorenrechte (Schluß). In: BC, Nr. 25 vom 21. Juni 1879, S. 237

¹⁵⁷Heinrich **Schuster**: Maßnahmen zur Herbeiführung des Beitritts weiterer Staaten zur Berner Convention. b) Oesterreich-Ungarn, a.a.O., S. 24

¹⁵⁸Carl **Junker**: Die Berner Convention zum Schutze der Werke der Litteratur und Kunst und Österreich-Ungarn, a.a.O., S. 102

¹⁵⁹Protokoll der Sitzung des HH vom 6. 3. 1894, 11. Session, 40. Sitzung. In: Walter **Dillenz** (Hrsg.): Materialien zur Geschichte des österreichischen Urheberrechts 1895 - 1936, a.a.O., S. 115

¹⁶⁰Heinrich **Schuster**: Maßnahmen zur Herbeiführung des Beitritts weiterer Staaten zur Berner Convention. b) Oesterreich-Ungarn, a.a.O., S. 24

Zukunft immer wieder als kompetenter Befürworter der BK präsentieren wird, konnte das Auditorium aber immerhin zu einem lebhaften Beifall bewegen.

Im wohlverstandenen Interesse seiner Bürger sollte Österreich-Ungarn dieser Union beitreten. (...) Ich stelle keinen Antrag, ich beantrage keine Resolution, ich richte aber einen Appell an die hohe Regierung, dieselbe möge die Angelegenheit des Beitrittes unserer Monarchie zur internationalen Union zum Schutze der Urheberrechte in gründliche Erwägung ziehen, und ich hoffe, dass die hohe Regierung zu der Überzeugung gelangen wird, dass Österreich für das Wohl seiner Angehörigen und mit Rücksicht auf seine Machtstellung in der in Rede stehenden Union nicht fehlen sollte. (Lebhafter Beifall. - Redner wird vielfach beglückwünscht.)¹⁶¹

Durch das 1896 in Kraft tretende Gesetz, für das sie so lange gekämpft hatten, mußten sich die Interessensvertretungen vollkommen vor den Kopf gestoßen fühlen. Denn wer konnte oder wollte schon glauben, daß die österreichische Regierung in Sachen internationaler Urheberrechtsregelung beschlossen hatte, nicht nur nicht im Mittelalter zu bleiben¹⁶², sondern in die Steinzeit zurückzukehren? Ein Beitritt zur BK brachte jetzt, aus der Sicht der neuen Rechtslage, noch umfangreicheren Schutz und wurde um so notwendiger. Die zweite, weitaus intensivere Phase begann.

Verständlicher Weise reagierten auch internationale Körperschaften auf den vollzogenen Rückschritt mit Befremdung. Die benachbarte Schweiz, deren Schutzverhältnis mit der Monarchie durch das Fallenlassen der Reziprozitätsklausel sozusagen gekündigt wurde, bemühte sich um Verständigung. 1897 bat der Schweizerische Buchhändlerverein den Bundesrath der Eidgenossenschaften "*dahin zu wirken, dass Oesterreich-Ungarn der Berner Convention*

¹⁶¹Protokoll der Sitzung des AH vom 16. 12. 1895, 11. Session, 444. Sitzung. In: Walter **Dillenz** (Hrsg.): Materialien zur Geschichte des österreichischen Urheberrechts 1895 - 1936, a.a.O., S. 175

¹⁶²Anspielung auf den oben zitierten "mittelalterlichen Gedankenrest". Gottlieb Ferdinand **Altschul**: Österreich und die Berner Konvention. In: BC, Nr. 16 vom 14. November 1906, S. 657

beitrete." ¹⁶³ Eben dieser Verein brachte 1898 dieselbe Bitte auch bei der österreichischen Landesvertretung vor, welche mitteilte, daß die österreichische Regierung bereits erste Schritte zum Abschluß eines Staatsvertrages eingeleitet habe.

*Dem schweizerischen Vereine wurde aber gleichzeitig empfohlen, die Angelegenheit eines Staatsvertrages nicht mit der Frage des Beitrittes Oesterreich-Ungarns zur Berner Convention zu verbinden, da dies den Abschluß eines Staatsvertrages nur verzögern, eventuell sogar vereiteln könnte. Der Vorstand habe nämlich bestimmt erfahren, daß Oesterreich-Ungarn nicht gewillt sei, der Berner Convention beizutreten, und zwar aus dem Grunde, weil Oesterreich nur Verträge auf Basis der Reciprocität zu schließen geneigt sei, die Berner Convention aber eine Reihe von Bestimmungen enthalte, welche vielfach weitergehen als die inländische Gesetzgebung.*¹⁶⁴

Auf ein erneutes Schreiben der Schweizer Kollegen, in Angelegenheit der BK zu petitionieren, reagierte der Verein aufgrund der bestehenden "Gefahren (...) für den Abschluß des so dringend nöthigen Staatsvertrages" ¹⁶⁵ abermals mit Zurückhaltung. Anscheinend war man sich über die Hartnäckigkeit, mit der die zuständigen Regierungsstellen dieser Frage ablehnend gegenüberstanden, bewußt. Der Verein selbst wählte vorerst den Weg der Information. Nicht umsonst hatte er seinen Vereinssekretär Carl Junker mit der Ausarbeitung einer Schrift über Gründe und Hintergründe, Vor- und (angebliche) Nachteile der BK beauftragt, die ab 1899 in Fortsetzungen in der BC abgedruckt wurde und 1900 gebunden erschien.¹⁶⁶ Gegner der BK forderte man immer wieder auf, sich mit diesem Werk, das die Sinnlosigkeit ihrer Ängste evident werden läßt, auseinanderzusetzen.

¹⁶³Carl **Junker**: Die Berner Convention zum Schutze der Werke der Litteratur und Kunst und Österreich-Ungarn, a.a.O., S. 104

¹⁶⁴Auszug aus dem Protokoll der Ausschuß-Sitzung am 20. April 1898. In: BC, Nr. 17 vom 23. April 1898, S. 219/220

¹⁶⁵Auszug aus dem Protokoll der Ausschuß-Sitzung am 18. Mai 1898. In: BC, Nr. 22 vom 28. Mai 1898, S. 294

¹⁶⁶Carl **Junker**: Die Berner Convention zum Schutze der Werke der Litteratur und Kunst und Österreich-Ungarn. Wien: A. Hölder 1900

Auch die Musikalienhändler der Wiener Corporation blieben nicht untätig. Der "*besorgniserregende Umfang, den der Vertrieb von Nachdruckwerken in Oesterreich-Ungarn genommen habe*", rechtfertigte den Wunsch, "*sofort Petitionen an die Ministerien für Handel, Justiz und Finanzen sowohl Oesterreichs als Ungarns*" einzureichen, um "*gegen diesen Unfug*" zu protestieren und "*schleunige Abhilfe*"¹⁶⁷ zu erbitten.

Die Tatsache, daß 1897 gleich zwei weitere Interessensvertretungen gegründet wurden, sprach schon allein Bände für sich. Mit den *Mittheilungen der Gesellschaft der Autoren, Componisten und Musikverleger* (später umbenannt in *Österreichische Autorenzeitung*) und den *Mittheilungen der Deutsch-österreichischen Schriftsteller-Genossenschaft*, den offiziellen Organen eben dieser Vereine, schufen die beiden Körperschaften gleichzeitig neuen Raum zur Auseinandersetzung mit der Thematik. Anton Wesselsky, Anwalt der *Deutsch-österreichischen Schriftsteller-Genossenschaft*, begründete Anfang des Jahres 1899 im Vereinsblatt ausführlich die Notwendigkeit des Beitritts der Monarchie zur BK,¹⁶⁸ was zur Folge hatte,

dass die Genossenschaft im Mai 1899 an das Ministerium des Aeussern sowie an das österreichische Ministerium für Cultus und Unterricht und an das Justizministerium eine gleichlautende Petition in diesem Sinne richtete.¹⁶⁹

In der Hauptversammlung am 22. Oktober 1899 beschloß der Vorstand des Vereins einstimmig, das Nötige zu unternehmen, um bei der Regierung auf einen Beitritt zur BK und einen Vertrag mit Nordamerika einzuwirken,¹⁷⁰ und unterstützte

¹⁶⁷Musikaliennachdrucke. In: BC, Nr. 41 vom 11. October 1899, S. 481

¹⁶⁸Anton **Wesselsky**: Das internationale Urheberrecht des österreichischen Schriftstellers. In: *Mittheilungen der Deutsch-österreichischen Schriftsteller-Genossenschaft*, II. Jg., Nr. 4 vom 1. Februar 1899, S. 26-29

¹⁶⁹Carl **Junker**: Die Berner Convention zum Schutze der Werke der Litteratur und Kunst und Österreich-Ungarn, a.a.O., S. 105

¹⁷⁰Auszug aus dem Protokoll der Hauptversammlung des Vereins der österreichisch-ungarischen Buchhändler am 22. October 1899. In: BC, Nr. 44 vom 1. November 1899, S. 522/523

damit die Initiative der Deutsch-österreichischen Schriftsteller-Genossenschaft. Unterstützung erhielt sie noch von anderer Seite: Ein gewisser Dr. Mayreder stellte auch im Namen einiger Genossen

unter Hinweis auf die Erledigung des k. und k. Ministerium des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern, welche der deutsch-österreichischen Schriftstellergenossenschaft in Wien (...) auf ihre Petition um Anschluß an die Berner Convention zugekommen ist, und in welcher ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die ablehnende Haltung der Monarchie (...) auf den von den Justizverwaltungen dagegen geltend gemachten Bedenken beruhe, an Seine Excellenz den Herrn Justizminister die Anfrage:

1. Worauf gründen sich die (...) geltend gemachten Bedenken ?

2. Ist Seine Exzellenz geneigt, die Durchführung eines einheitlichen vorgeschrittenen Vertragsverhältnisses zu Deutschland, Frankreich, England und Italien, insbesondere aber auch die Erreichung eines entsprechenden Rechtsverhältnisses zu der Schweiz, zu Belgien, Norwegen, Spanien und anderen Staaten, mit welchen derzeit gar kein Vertrag besteht, durch einen einfachen Anschluss an diese Berner Convention herbeizuführen?

171

Dieser im AH ausgeübte Druck fruchtete insofern, als er Vertretern der Genossenschaft in einer Audienz beim Justizminister nochmals die Möglichkeit gab, auf ihre Eingabe hinzuweisen, wobei *"die eingehende Würdigung (...) ausdrücklich und auf das Entgegenkommendste versprochen"*¹⁷² wurde. Ausdruck dieser Würdigung und Höhepunkt, in dem alle *"immer lauter und dringender"* ¹⁷³ gewordenen Stimmen letzt-

¹⁷¹Protokoll der Sitzung des AH vom 21. November 1899, XVI. Session, 16. Sitzung. In: Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes im Jahre 1899, S. 977 (Die Anfrage des Dr. Mayreder ist auch abgedruckt in: Oesterreich und die Berner Convention. In: BC, Nr. 48 vom 29. November 1899, S. 565, wobei irrtümlich der 17. November 1899 als Tag der Sitzung angeführt wird.)

¹⁷²Oesterreich und die Berner Convention. In: BC, Nr. 48 vom 29. November 1899, S. 565

¹⁷³Protokoll der Sitzung des AH vom 21. November 1899, XVI. Session, 16. Sitzung. In: Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes im Jahre 1899, S. 977

endlich gipfelten, war das Exposé, welches das österreichische Justizministerium Ende des Jahres 1899,

*um über alle in Betracht kommenden Momente eine möglichst umfassende Information zu erlangen, (...) an die in Wien, Prag, Krakau und Lemberg bestehenden Akademien der Wissenschaften und der bildenden Künste, sowie andere literarische und künstlerische Institute, an die verschiedenen Schriftsteller- und Künstler-Vereinigungen, dann an die zur Vertretung der Interessen des Buch- und Kunstverlages berufenen Körperschaften und Vereine gesendet hat.*¹⁷⁴

Die betroffenen, interessierten Kreise konnten also nach intensivsten Bemühungen bei der Regierung für die - in der Zwischenzeit immerhin schon seit vierzehn Jahren bestehende - Union wieder Interesse wecken. Ein Teilerfolg, den man "freudig begrüßte"¹⁷⁵ und in den man nach all den Anstrengungen sicherlich jede Menge Erwartungen setzte, der aber leider nur ein Teilerfolg bleiben sollte.

Faßt der Leser die skizzierten Maßnahmen zusammen, so fällt ihm sicher auf, daß immer nur Vertreter deutschsprachiger Körperschaften ins Spiel kommen, obwohl doch die Rechts-situation der ganzen, noch dazu äußerst polyglotten Monarchie zur Diskussion steht. Das liegt nun keinesfalls an der einseitigen Berichterstattung der Verfasserin, sondern vielmehr an der Tatsache, daß bis zum Jahr 1900 nur ein einziger nicht-deutschsprachiger Verein, namentlich der tschechische Schriftstellerverein *Máj*, in der Literatur als Befürworter der BK Erwähnung findet.¹⁷⁶

Ansonsten wurde "*in den einzelnen Kronländern und in Ungarn der Angelegenheit bisher wenig Beachtung geschenkt.*"¹⁷⁷ Obwohl gerade gegen Ende des 19. Jahrhunderts ein Großteil

¹⁷⁴Oesterreich und die Berner Literatur-Convention. In: BC, Nr. 3 vom 17 Januar 1900, S. 29 (Abdruck aus der *Wiener Abendpost*, Nr. 5 vom 8. Jänner 1900, S. 7)

¹⁷⁵Josef **Weinberger** / Eduard **Kremser**: Der Beitritt Oesterreichs zur Berner Convention, a.a.O., S. 1

¹⁷⁶Heinrich **Schuster**: Maßnahmen zur Herbeiführung des Beitritts weiterer Staaten zur Berner Convention. b) Oesterreich-Ungarn, a.a.O., S. 24

¹⁷⁷Carl **Junker**: Die Berner Convention zum Schutze der Werke der Litteratur und Kunst und Österreich-Ungarn, a.a.O., S. 106

der nicht-deutschsprachigen Kulturen der Monarchie im Aufschwung begriffen war, man denke nur an die grandiosen Leistungen ungarischer Musiker, zeigte man vorerst kein Interesse am internationalen Schutz dieser Produkte.

Kurz in Oesterreich wenigstens ist bei allen den Interessenten am geistigen Leben [und diese waren deutschsprachig; Anmerkung des Verf.] die Ueberzeugung vorhanden, daß der Beitritt zur Berner Konvention nicht nur keinen Schaden bringen würde, wie die Regierung fürchtet, sondern einen großen Gewinn, ja die Befriedigung eines Bedürfnisses bedeutet, ja man will selbst Opfer bringen, um dies zu erreichen. Aber diese Überzeugung ist auch bei der Volksvertretung vorhanden.¹⁷⁸

Die Volksvertretung, das war das Haus der Abgeordneten der im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. Das Parlament in Österreich setzte sich zwischen 1867 und 1918 aus zwei Kammern zusammen: Deren erste, das HH, fungierte als "*feudale Ständekammer*"¹⁷⁹, die Erzherzöge, Fürstbischöfe, erbliche Grundbesitzer und besonders Berufene, welche (in derselben Reihenfolge) von Geburt, vom Amt bzw. vom Kaiser bestellt wurden¹⁸⁰, zu Mitgliedern hatte, während die zweite, das AH, "*zunächst noch indirekt, von den einzelnen Landtagen gebildet wurde.*"¹⁸¹

Daß im AH zunehmende Sympathien für einen Anschluß an die BK herrschten, hat sich ja bereits herauskristallisiert. Die noch 1895 in "*alten, dunklen Theorien*" verankerte Skepsis konnte dem "*scharfen, schneidigen Zug der neuen Zeit, der Freizügigkeit des neuen Verkehres*"¹⁸² weichen, der zu Beginn des neuen Jahrhunderts durch verstärkte Appelle an die Regierung Bestätigung fand. Obwohl im März

¹⁷⁸Heinrich **Schuster**: Maßnahmen zur Herbeiführung des Beitritts weiterer Staaten zur Berner Convention. b) Oesterreich-Ungarn, a.a.O., S. 24

¹⁷⁹Rainer **Nick** / Anton **Pelinka**: Parlamentarismus in Österreich. Wien, München: Jugend und Volk 1984, S. 29

¹⁸⁰Ebenda, S.30/31

¹⁸¹Ebenda, S. 29

¹⁸²Protokoll der Sitzung des AH vom 29. März 1901, XVII. Session, 32. Sitzung. In: Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes im Jahre 1901, S. 2231

1901 eigentlich der Staatsvertrag mit Deutschland zur Debatte gestanden wäre, fiel auf, daß *"nahezu kein Wort über den Inhalt dieses Staatsvertrages gesprochen"* ¹⁸³ wurde, sondern sich die Diskussion vielmehr auf die weitaus wichtigere und solche Verträge als veraltet erscheinende Berner Union konzentrierte. Aufgrund einer verabschiedeten Resolution mit der Bitte, die durch das Exposé eingeleitete Auseinandersetzung mit der Beitrittsfrage *"nicht aus den Augen zu lassen"* ¹⁸⁴, stellte der Justizminister persönlich die Einbringung einer entsprechenden Gesetzesvorlage in Aussicht.¹⁸⁵ Ein Jahr später formulierte der Abgeordnete Roszkowski einen ähnlichen Appell schon weitaus schroffer, indem er die Regierung aufforderte, *"die nöthigen Schritte zu unternehmen, um den Beitritt unserer Monarchie zur Berner Convention (...) sicherzustellen."* ¹⁸⁶

Daß man trotz der versprochenen Initiative des Justizministers und der immer eindeutig werdenderen Stellungnahmen 1907 konstatieren mußte, *"in dieser Angelegenheit keinen Schritt weiter gekommen"* ¹⁸⁷ zu sein, lag nicht zuletzt daran, daß es *"zum Behufe eines Beitritts (...) in Österreich der Zustimmung beider Häuser des Reichsrates"* ¹⁸⁸ bedurfte und die Gegner der BK, somit *"die nicht-deutschen Stämme (...) den entscheidenden Einfluß im Parlament"* ¹⁸⁹ besaßen. Bevor wir uns jedoch mit der Frage von Macht und Politik innerhalb der Monarchie Österreich-Ungarn näher auseinandersetzen können, müssen noch einige inhaltliche Aspekte der Beitrittsdiskussion geklärt werden.

¹⁸³Ebenda, S. 2230

¹⁸⁴Ebenda, S. 2232

¹⁸⁵Ebenda, S. 2228

¹⁸⁶Protokoll der Sitzung des AH vom 22. Mai 1902, XVII. Session, 143. Sitzung. In: Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes im Jahre 1902, S. 13306

¹⁸⁷Protokoll der Sitzung des AH vom 19. Jänner 1907, 17. Session, 478. Sitzung. In: Walter **Dillenz** (Hrsg.): Materialien zur Geschichte des österreichischen Urheberrechts 1895 - 1936, a.a.O., S. 199

¹⁸⁸Gottlieb Ferdinand **Altschul**: Österreich und die Berner Konvention. In: BC, Nr. 16 vom 14. November 1906, S. 657

¹⁸⁹Ebenda.

3. Das Exposé des Justizministeriums

Dem Exposé, welches einerseits aus Gründen der schweren Zugänglichkeit im Archiv und andererseits aus Gründen der Lesbarkeit im Anhang als Original und als Transkription vorliegt, möchte ich gesondert Raum widmen, um mit dem in der Literatur immer wieder als "Fragebogen" aufgebauten Mythos ins Klare zu kommen und gleichzeitig das Echo der mit so viel Ausdauer betriebenen Maßnahmen nicht unverhüllt zu lassen.

Um die Jahrhundertwende fruchteten die Aktionen der Befürworter eines Beitritts insofern, als sich das österreichische Justizministerium zur Abfassung eines Exposés durchrang, das die *"Gestaltung des österreichischen internationalen Urheberrechtes"* ¹⁹⁰ zum Gegenstand hatte. Neben der Darlegung der geltenden Regelung durch Staatsverträge und einer Analyse der Abweichungen des inländischen Gesetzes von den materiellrechtlichen Bestimmungen der Union zielte die Studie vor allem auf die Durchführung einer Enquête ab, um über alle in der Monarchie vertretenen Ansichten Aufschluß zu erhalten. Das Exposé wurde samt folgenden Fragen, *"auf deren Beantwortung das Justizministerium Wert legen"* ¹⁹¹ mußte, an alle maßgebenden Institutionen und Körperschaften in Cisleithanien (vgl. oben) übermittelt.

1. *Liegt unser Anschluß an die Berner Convention und die Pariser Zusatzacte im Interesse der österreichischen Urheber von Werken der Literatur, Kunst und Photographie und welche Gesichtspunkte sprechen dafür oder dagegen ?*
2. *Erscheint unser Eintritt in die Union vom Standpunkte des einheimischen Verlegers aus als vorteilhaft oder nicht, welche Gründe kommen in der einen oder in der anderen Richtung in Betracht ?*
3. *Laufen in dieser Frage den Interessen der Urheber und Verleger auch die des Publicums parallel und, insbesondere, ist von dem Anschlusse an die Union*

¹⁹⁰V 1900, 34, 5 b: Exposé des Justizministeriums (= Fragebogen !), S. 1

¹⁹¹Ebenda, S. 22

- eine Förderung oder eine Benachteiligung cultureller Bedürfnisse der Bevölkerung zu erwarten?*
4. *Für den Fall endlich, als die Interessen der Urheber, der Verleger und des Publicums hinsichtlich der Frage des Anschlusses an die Union sich nicht decken, sind die für den Anschluß an die Union sprechenden Gesichtspunkte die überwiegenden, oder ist es vorzuziehen, unter Aufrechterhaltung der Grundsätze des österreichischen Urheberrechtsgesetzes auch in Zukunft auf den Abschluß besonderer Urheberrechtsverträge mit den einzelnen Staaten hinzuwirken ?* ¹⁹²

Die Fragestellung zeigt deutlich, daß die österreichische Urheberrechtspolitik auf internationaler Ebene dasselbe Ziel verfolgte wie auf nationaler. Neben der Gruppe von Urhebern und Verlegern, deren Interessen Hand in Hand gingen, sollten die Konsumenten nicht zu kurz kommen.

Daß für die Produzentenseite der Beitritt vehement zu bejahen war, hat sich bereits herausgestellt, somit konnten die Gründe für eine ablehnende Haltung nur auf der Seite des Publikums liegen. Ein Publikum, das typisch für einen Staat war, in dem die Nationalitätenfrage brannte. Der Vielvölkerstaat Österreich-Ungarn versuchte elf ethnische Hauptgruppen mit neun verschiedenen Sprachen ¹⁹³ unter einem Dach zu vereinigen, und es war klar, daß ein Zusammenleben nur funktionieren konnte, wenn eine Nation auf die andere Rücksicht nahm und deren Bedürfnisse akzeptierte. Im Fall der Urheberrechtsgesetzgebung zeigten sich starke Differenzen zwischen den Anschauungen der deutschsprachigen und nicht-deutschsprachigen Völker der Monarchie, oder besser gesagt: Die Regierung glaubte, einen Interessenskonflikt zu erkennen, der sich aber bei genauerer Analyse - wie sich noch zeigen wird - als vollkommen irrelevant erwies.

Man befürchtete, daß ein *"zu weitgehender, ängstlicher Schutz der Urheberrechte den idealen Endzweck allen literarischen und künstlerischen Schaffens, das Eindringen*

¹⁹²Ebenda, S. 22-24

¹⁹³Vgl. Walter **Kleindell**: Die Chronik Österreichs. Dortmund: Chronik Verlag 1984, S. 434

in die breitesten Schichten der Bevölkerung" ¹⁹⁴ gefährden könnte. Der versandte Fragebogen sollte nicht zuletzt darüber Klarheit schaffen, inwieweit dieser Standpunkt bei den nicht-deutschen Stämmen in Cisleithanien Zustimmung fand.

Der Verein, der sich über die Tragweite des Ergebnisses der Enquête für den weiteren Verlauf der Beitrittsdiskussion bewußt war, versuchte, seinen Einfluß geltend zu machen, um die Gegner eines Anschlusses von der Unbegründetheit ihrer Ängste zu überzeugen. Immer wieder nahm er zu Vertretern von Körperschaften, deren negative Haltung offensichtlich wurde, Kontakt auf, bemühte sich um Verständigung, erinnerte an die im Oktober 1899 einstimmig gefaßte Resolution, verwies auf die von Carl Junker verfaßte Schrift und bot sogar Hilfe vor Ort an, um ein Einlenken in dieser Angelegenheit zu bewirken und ein die BK ablehnendes Gutachten abzuwehren.

So findet sich in den Akten des Archivs ein Schreiben an einen Herrn in Olmütz, in welchem die österreichische Landesvertretung bedauerte, daß der *Verein der mährisch-schlesischen Buchhändler* eine "im Gegensatz zu unserer Resolution und den Ausführungen in unserem Vereinsorgane"¹⁹⁵ stehende Antwort übermittelt hätte. Auch die Vereinigung *Slovenska maticza* versuchte man zu einer Meinungsänderung zu bewegen ¹⁹⁶, genauso wie die *juristischen Gesellschaften von Krakau und Lemberg*, denen man zusätzlich die direkte Unterstützung durch den Vereinssekretär Carl Junker anbot.¹⁹⁷

Daß auch diese Initiative nur mit mäßigem Erfolg belohnt wurde, war aufgrund der langen Liste der mehr oder weniger wirkungslosen Bestrebungen, die im Rahmen dieser Arbeit

¹⁹⁴v 1900, 34, 5 b: Exposé des Justizministeriums (= Fragebogen !), S. 21/22

¹⁹⁵v 1900, 40, Postzahl 136: Schreiben des Vereins an Herrn Friedrich Grosse in Olmütz (23. 3. 1900)

¹⁹⁶v 1900, 40, Postzahl 164: Schreiben des Vereins an Herrn Ottomar Bamberg in Laibach (3. 4. 1900)

¹⁹⁷v 1900, 40, Postzahl 167: Schreiben des Vereins (11. 4. 1900)

bereits präsentiert worden ist, auch gar nicht anders zu erwarten.

Von (...) fünfzig Gutachten sprach sich ungefähr ein Drittel entschieden für den Anschluß an die Berner Convention aus ohne Rücksicht auf das gültige Gesetz, das zweite Drittel ebenso entschieden gegen die Berner Convention und (...) die übrigen (...) sagen, wir wollen der Berner Convention beitreten unter der Bedingung der Modification unserer inländischen Gesetzgebung.¹⁹⁸

4. Widerstände innerhalb der Monarchie

Nachdem bis jetzt nur positive Aspekte der BK Erwähnung fanden, erscheint es an der Zeit, sich mit der Kehrseite der Medaille auseinanderzusetzen und der sich bereits seit längerem aufdrängenden Frage nach den Motiven der Ablehnung zu stellen. Ziemlich handfeste, schwerwiegende Argumente, wird der Leser vermuten und muß eines Besseren belehrt werden.

a) Differenzen der Gesetzgebung

Der Grund, den die Regierung immer wieder für ihre ablehnende Haltung in der Beitrittsfrage anführte, lag im Abweichen des österreichischen Gesetzes von jenem der Berner Konvention, die in ihren materiellrechtlichen Bestimmungen den Schutz umfangreicher gestaltete. Man hätte, um den fremdländischen Autoren nicht mehr Rechte als den einheimischen zu gewähren, was man unter keinen Umständen zulassen wollte, denn es ging nicht an, "*dass (...) in bestimmten Fällen die gleiche Handlung zum Schaden eines Ausländers strafbar, zum Nachtheile eines Inländers dagegen straflos wäre*" ¹⁹⁹, eine Änderung der nationalen Urheberrechtsgesetzgebung vornehmen müssen. Ein Beitritt

¹⁹⁸Protokoll der Sitzung des AH vom 29. März 1901, XVII. Session, 32. Sitzung. In: Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes im Jahre 1901, S. 2227

¹⁹⁹v 1900, 34, 5 b: Exposé des Justizministeriums (= Fragebogen !), S. 6

zur BK nur unter der Voraussetzung der gleichzeitigen Revision inländischer Normen, das war für die Regierung, aber auch für ein Drittel der zu diesem Thema Befragten (vgl. oben), der "*richtige Weg*"²⁰⁰, von dem sie bis zum bitteren Ende nicht abwich.

Daß die betroffenen, aufgrund der wirtschaftlichen Lage von der Dringlichkeit eines Beitritts überzeugten Kreise eine Anpassung "*keineswegs als Bedingung*"²⁰¹ erachteten und zum Beweis die Situation im benachbarten Deutschland, dessen Gesetz ebenfalls hinter der BK zurückgeblieben war²⁰², anführten, verwundert angesichts der Tatsache, daß das Arbeitstempo der Regierung in solchen Angelegenheiten bekannt war, überhaupt nicht. Hatte man sich doch erst kürzlich für ein ähnliches Unterfangen fünfzig Jahre Zeit genommen und damals ganz im Sinne eigener Bedürfnisse und nicht europäischer Richtlinien entschieden.

Ein Verhalten, das meiner Meinung nach symptomatisch für die generelle Einstellung zur BK erscheint und über die Ernsthaftigkeit der Beitrittsgedanken der Regierung Auskunft gibt. Hätte man einen Anschluß an die Union ins Auge gefaßt, so wäre doch 1895 die ideale Gelegenheit zur Angleichung an die Normen des internationalen Vertrages und somit zur Vermeidung solcher Diskussionen gewesen. Anstelle dessen hielt man es für richtig, sich an bereits überholten Gesetzen zu orientieren und von den richtungsweisenden Bestimmungen der BK zu distanzieren.

Welcher Natur waren nun diese so "*wesentlichen*"²⁰³ Unterschiede, die einem Ausländer gewährt, dem Inländer gleichzeitig Nachteile gebracht hätten? Das Justizministerium konnte in seinem Exposé Differenzen in fünf Punkten fest-

²⁰⁰Protokoll der Sitzung des AH vom 29. März 1901, XVII. Session, 32. Sitzung, a.a.O., S. 2227

²⁰¹Carl **Junker**: Die Berner Convention zum Schutze der Werke der Litteratur und Kunst und Österreich-Ungarn, a.a.O., S. 102

²⁰²Vgl. Le Droit d'Auteur. Organe officiel du Bureau de l'Union internationale pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques, treizième année. Berne: Jent & Reinert 1900, S. 35

²⁰³v 1900, 34, 5 b: Exposé des Justizministeriums (= Fragebogen !), S. 9

stellen (bezogen auf die 1896 in Paris revidierte Fassung der Union):

1. Die Zahl der durch die BK geschützten Werke war umfangreicher als in Österreich. Während der Art. 4 der BK jedem "*Erzeugnis aus dem Bereiche der Literatur, Wissenschaft oder Kunst, das im Wege des Druckes oder sonstiger Vervielfältigung veröffentlicht werden kann*"²⁰⁴ Schutz gewährte, gab der § 5 des österreichischen Gesetzes öffentliche Reden, Ankündigungen, Vorträge, Erklärungen, Gebrauchsanweisungen²⁰⁵, eben für die Allgemeinheit bestimmte Texte ausdrücklich frei.
2. Der Regelung der Übersetzung maß das Recht der Union, wie noch genauer erörtert werden wird, weitgehendere Bedeutung zu.
3. In Zeitungen und periodischen Zeitschriften erscheinende Artikel, mit Ausnahme politischer und aktueller Nachrichten, genossen bei ausdrücklichem Verbot Schutz, wobei dieses Verbot bei Zeitschriften allgemein am Beginn einer jeden Nummer ausreichte. Feuilletonromane und Novellen durften, ohne daß ein spezieller Vorbehalt notwendig gewesen wäre, weder abgedruckt noch übersetzt werden. Die österreichische Norm hingegen bestand auf dem ausdrücklichen Nachdrucksverbot an der Spitze eines jeden Artikels und erklärte ausschließlich belletristische, wissenschaftliche und fachliche Artikel für schutzbedürftig.²⁰⁶
4. Artikel 10 der BK verbot "*die Umgestaltung eines Romanes in ein Theaterstück oder eines Theaterstückes in einen Roman schlechtweg als unerlaubte Wiedergabe*"²⁰⁷, wogegen nach österreichischem Recht dabei nur der Charakter eines Originalwerkes evident werden mußte.
5. Das inländische Gesetz gestattete nur die Beschlagnahme bzw. Vernichtung "*der zum Vertriebe bestimmten*

²⁰⁴Ebenda, S. 9/10

²⁰⁵vgl. Ebenda, S. 10

²⁰⁶vgl. Ebenda, S. 14-18

²⁰⁷Ebenda, S. 18

Exemplare"²⁰⁸, während die Union dieses Recht auf prinzipiell jedes kopierte Erzeugnis ausdehnte.

Interessant erscheint bezüglich der vom Justizministerium aufgelisteten Differenzen eine entsprechende Stellungnahme des Berner Büros, welches im offiziellen Organ *Le Droit d'Auteur* irrige Meinungen über Verfügungen der Konvention korrigiert wissen wollte.²⁰⁹ Die Punkte 1-5 erhielten dabei folgende Ergänzungen:

1. Die meisten Länder schützten keine Gesetze, öffentlichen Reden, offizielle Verhandlungen oder andere Texte, deren literarischer Charakter zweifelhaft war. Es wurde die juristische Regel aufgestellt, nur die im Art. 4 explizit aufgezählten Werke unter den Schutz der Union zu stellen, während den durch allgemeine Formulierungen erwähnten Erzeugnissen die jeweilige nationale Behandlung zukam.²¹⁰
2. Die Schwierigkeiten mit der Übersetzung waren reell, obwohl auch andere Länder, allen voran Deutschland, aber auch die Schweiz und Italien weitaus ungünstigere nationale Regelungen besaßen.²¹¹
3. Abgesehen vom unbedingten Schutz der Feuilletons, der dem österreichischen Gesetz fremd war, durfte man in den Verbandsländern politische Diskussionen, Tagesneuigkeiten und Berichte verschiedener Tagesereignisse ebenfalls frei reproduzieren. Welche Zeitungsartikel geschützt werden mußten, konnte man ganz einfach am Nachrucksvorbehalt erkennen.
4. Art. 10 verbot Adaptierungen nur, wenn sie kein völlig neues Werk darstellten.
5. In der Konferenz von Paris wurde die Beschlagnahme von Werken (Art. 12) ausschließlich den nationalen Regierungen übertragen.²¹²

²⁰⁸Ebenda, S. 19

²⁰⁹*Le Droit d'Auteur. Organe officiel du Bureau de l'Union internationale pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques, treizième année.* Berne: Jent & Reinert 1900, S. 33 - 36

²¹⁰vgl. Ebenda, S. 35

²¹¹vgl. Ebenda, S. 35/36

²¹²Punkte 3-5 vgl. Ebenda, S. 36

Vergleicht man die beiden Gesetze, so fällt auf, daß die Differenzen - vor allem aus der mit dem Recht der Union sicherlich besser vertrauten Sicht der Berner Redaktion - eigentlich nur in einem einzigen Punkt namhaft zu machen waren: Das Übersetzungsrecht erwies sich einmal mehr als das Stiefkind (vgl. oben) österreichischer Urheberrechtsnormen.

b) Die Übersetzung als Stein des Anstoßes

Ladislaus Gubrynowicz, Vorsteher des *Gremiums der Buchhändler in Lemberg* ²¹³, bezeichnete in einem Telegramm an Carl Junker die zehnjährigen Rechte für Übersetzungen als "*Stein des Anstosses*" ²¹⁴ und traf damit den Nagel auf den Kopf. Genau in der Handhabung der Übersetzungsrechte lag jener Grund, der obwohl "*niemals offiziell verlautbart (...) nichtsdestoweniger aller Welt bekannt*" ²¹⁵ war, und der letztendlich zum unüberwindlichen Hindernis in der Beitrittsfrage avancierte.

Schon 1892 vertrat die Regierung die Ansicht, das Übersetzungsmonopol "*bei den eigenthümlichen Verhältnissen des vielsprachigen Österreich auf die engsten Grenzen einzuschränken*" ²¹⁶ und blieb somit hoffnungslos hinter der internationalen Entwicklung zurück.

a) *Bei uns wird ohne Vorbehalt - der, um wirksam zu sein, in bestimmter Form erklärt sein muß - überhaupt kein Schutz gegen Übersetzung gewährt, während die Convention den Schutz an keine Voraussetzung knüpft;*

²¹³Adressbuch für den Buch-, Kunst und Musikalienhandel und verwandte Geschäftszweige der österreichisch-ungarischen Monarchie, hrsg. von Moritz **Perles** k. u. k. Hofbuchhandlung, 33. Jg. 1898/99, S. 162

²¹⁴v 1900, 40, Postzahl 169: Telegramm von Ladislaus Gubrynowicz aus Lemberg an den Verein (13. 4. 1900)

²¹⁵Jakob **Altschul**: Österreich und die Berner Übereinkunft. In: *Allgemeine österreichische Gerichtszeitung*, Jg. 63, Nr. 49 vom 7. December 1912, S. 527-529, hier S. 527

²¹⁶Bericht der vereinigten juridischen und politischen Kommission des Herrenhauses über die Regierungsvorlage, 271 Beilage HH, 11. Session (1892). In: Walter **Dillenz** (Hrsg.): *Materialien zur Geschichte des österreichischen Urheberrechts 1895 - 1936*, a.a.O., S. 54

b) Das Übersetzungsmonopol endet durch Nichtausübung nach österreichischem Rechte jedenfalls schon nach drei Jahren, nach dem Rechte der Convention erst nach zehn Jahren;

c) Concurrrenzübersetzungen sind nach österreichischem Rechte selbst im Falle des rechtzeitigen Erscheinens der vorbehaltenen Übersetzung bereits nach Ablauf von fünf Jahren seit der Herausgabe der Übersetzung, somit unter allen Umständen längstens acht Jahre nach dem Erscheinen des Originalwerkes gestattet, wogegen das Recht der Convention unter der einzigen Voraussetzung, daß eine Übersetzung binnen der ersten zehn Jahre erschienen ist, hinsichtlich der Sprache, in der die Übersetzung herausgegeben worden ist, das Übersetzungsmonopol während der ganzen für das Originalwerk bestehenden Schutzfrist, also regelmäßig bis nach Ablauf von dreißig Jahren seit dem Tode des Urhebers aufrechterhält. ²¹⁷

Warum gerade die Übersetzungsregelung zum Schlüsselpunkt in der Diskussion um den Beitritt zur Berner Konvention wurde, ließ sich auf die Kulturpolitik der Monarchie, die starke Parallelen zu jener theresianischer und josephinischer Prägung zeigte, zurückführen. Die Regierung wollte durch einen "zu weitgehenden, ängstlichen Schutz der Urheberrechte" ²¹⁸ den nicht-deutschsprachigen Völkern der Monarchie, deren Bilanz eher passiv war, die also selbst nicht produzierten, sondern zur kulturellen Fortbildung auf die Produkte anderer angewiesen waren, den Zugang zu dieser für ihre Bildung notwendigen Literatur nicht verweigern.

Durch einen Beitritt sahen vor allem die slawischen Völker ihre billigen Übersetzungen gefährdet, und gerade diese Gruppe war es, die bei der Schaffung des Ausgleichs mit Ungarn mehr oder weniger übergegangen wurde, und jetzt um so mehr auf ihrem Recht bestand.

In der Doppelmonarchie wurde die Nationalitätenfrage zum Dauerproblem.

Der durch den Ausgleich mit Ungarn entstandene Dualismus war für die anderen Nationen Anlaß, ebenfalls die Gleichberechtigung zu fordern. In der Doppelmonarchie lebten 47% Slawen, 24% Deutschsprachige

²¹⁷V 1900, 34, 5 b: Exposé des Justizministeriums (= Fragebogen !), S. 13/14

²¹⁸Ebenda, S. 21

*und 20% Ungarn. Der immer wieder überlegte Trialismus - die Einbeziehung der slawischen Bevölkerung - wäre vielleicht eine zufriedenstellendere Lösung gewesen, wurde aber nicht verwirklicht.*²¹⁹

Besonders in Cisleithanien, wo "der deutschsprachige Anteil der Bevölkerung 36% gegenüber 23% tschechischen und 16% polnischen Einwohnern" ²²⁰ betrug, war die Stellung der Slawen nicht zu unterschätzen. Der Verein äußerte seine Besorgnis um die negative Haltung der *juristischen Gesellschaften in Lemberg bzw. Krakau* bezüglich des versandten Exposés somit sicherlich nicht ohne Grund.

*Da es sich hier weder um Künstler, noch Schriftsteller, noch Verleger, die ja in erster Linie in Betracht kommen, handelt, so wäre das Votum von geringer Bedeutung, wenn nicht diese Gesellschaften einen bedeutenden politischen Einfluß hätten und wenn nicht gefürchtet werden müsste, dass die dortigen Ansichten auch im Parlament einen nachhaltigen Widerhall finden würden.*²²¹

Die slawische Bevölkerung in Cisleithanien forderte ihr Recht auf Bildung, die sie durch die Möglichkeit einer raschen Aneignung fremdländischer Werke "auf die allerbilligste Art, nämlich durch eigenmächtige Übersetzung" ²²² garantiert wissen wollte. Daß sie diese Garantie, trotz all der skizzierten Gegenmaßnahmen, in sicheren Händen hielt, war mehr als eine Antwort auf die Frage, "welche Volksstämme in Österreich die Macht" ²²³ besaßen.

Symptomatisch erschien auch die Haltung der Regierung, die obwohl "dem Reichsrat nur rechtlich, nicht aber politisch verantwortlich" ²²⁴ und daher nicht auf seine Zustimmung angewiesen, trotzdem kein Machtwort sprach, da sie

²¹⁹Walter **Kleindel**: Die Chronik Österreichs, a.a.O., S. 383

²²⁰Ebenda.

²²¹v 1900, 40, Postzahl 167: Schreiben des Vereins (11. 4. 1900)

²²²Jakob **Altschul**: Österreich und die Berner Übereinkunft. In: *Allgemeine österreichische Gerichtszeitung*, a.a.O., S. 528

²²³Ebenda.

²²⁴Rainer **Nick** / Anton **Pelinka**: Parlamentarismus in Österreich, a.a.O., S. 29

*"innenpolitisch nicht anders konnte".*²²⁵ Einer Nation, deren Selbständigkeit man mehr oder weniger geopfert hatte, wenigstens in dieser Angelegenheit zu ihrem Recht zu verhelfen, trug wohl mehr zur Stabilität der im Zerfall begriffenen Monarchie bei, als ihr internationales Ansehen in Sachen Schutz des geistigen Eigentums oder eine Blüte ihrer Verlagsindustrie. Der Novelle 1907 stimmten die Slawen nicht zuletzt deswegen zu, weil sie sich bloß auf reine Reziprozitätsverträge einließ und somit die eigenartige, bereits verstaubte, typisch österreichische Regelung der Übersetzungsfrage nicht gefährdete.

Das Kuriose dieser ganzen Diskussion um die Übersetzung lag vor allem darin, daß das Argument der Weiterbildung durch Kopieren in Form von Übersetzungen und somit das einzig namhafte Motiv gegen einen Beitritt zur BK überhaupt nicht zutraf! Erstens waren diese eigenmächtigen, ohne Zustimmung und damit ohne Korrektur des Autors durchgeführten Übersetzungen nicht nur billig, sondern auch oft sehr fehlerhaft.

*Die frühzeitige Freigabe des Übersetzungsrechtes kann künstlerischen oder culturellen Zwecken nicht dienen, da sie ein Uebersetzer-Proletariat gezeitigt hat, dem der Urheber vollkommen machtlos gegenübersteht.*²²⁶

Nur durch einen ausgedehnten Übersetzungsschutz war es möglich, das Überwuchern der *"ernsten Übersetzungsliteratur von einer Schundliteratur"*²²⁷ zu verhindern und damit den kulturellen Ansprüchen des Publikums auf Bildung gerecht zu werden. Aus diesem Blickwinkel betrachtet, förderte die Ausdehnung und nicht die Einschränkung der Übersetzungsrechte das geistige Potential der Konsumenten.

Zweitens galt auch schon damals der Grundsatz: "Wer nicht gefordert wird, wird nicht gefördert !" Das ewige Ausleihen

²²⁵Murray Gordon **Hall**: Österreichische Verlagsgeschichte 1918 - 1938, Band I, a.a.O., S. 33

²²⁶Josef **Weinberger** / Eduard **Kremser**: Der Beitritt Oesterreichs zur Berner Convention, a.a.O., S. 2

²²⁷Protokoll der Sitzung des AH vom 29. März 1901, XVII. Session, 32. Sitzung, a.a.O., S. 2226

aus anderen Literaturen veranlaßte die Slawen keineswegs zu einer Steigerung eigener Kreativität und Produktivität, sondern mußte "die vorhandenen Keime eigener geistiger Production von vorneherein ersticken", was letztendlich die Degradierung der betroffenen Nationen zu "blos geistigen Parasiten" ²²⁸ zur Folge gehabt hätte, die weder im Interesse der Betroffenen noch der Regierung liegen konnte.

*Aber auch die Rücksicht auf das consumierende Publikum (...) ist auf falscher Fährte: denn die geistige Cultur eines Bevölkerungskreises ist nur dann wirklich eine solche, wenn sie nicht auf dem passiven Aufnehmen fremder Erzeugnisse beruht, sondern auf der activen Mitarbeit aus dem eigenen Kreise heraus, mit einem Worte, wenn sie wirklich lebendig ist.*²²⁹

Drittens stellt sich noch die Frage, aufgrund welcher besonderen Übersetzungsaktivitäten die nicht-deutschsprachigen Völker auf diesem Recht beharrten. Eine entsprechende "Angabe ziffernmäßiger Daten" ²³⁰ hätte auch das Justizministerium gern gesehen, wobei sich jedoch der "häufig bedauerte Mangel einer Literatur-Statistik in hohem Maße fühlbar" ²³¹ machte. Einzig und allein für die deutsche Sprache lagen aufgrund der seit 1899 erscheinenden *österreichischen Bibliographie* ²³² gesicherte Daten vor, deren Ausdehnung auch auf die restlichen Sprachen in Absicht stand. Vorerst konnte der Vereinssekretär Carl Junker bei den nicht-deutschen Sprachen noch nicht auf diese Quelle zurückgreifen, sondern mußte durch mühsame Kleinarbeit - nicht zuletzt unter Heranziehung einer Statistik

²²⁸Der Anschluß Oesterreichs an die Berner Literatur-Convention. (Antwort auf das Exposé). In *Mittheilungen der Deutsch-österreichischen Schriftsteller-Genossenschaft*, Jg. III, Nr. 1 im Jänner 1900, S. 2-5, hier S.4

²²⁹Anton **Wesselsky**: Das internationale Urheberrecht des österreichischen Schriftstellers. In: *Mittheilungen der Deutsch-österreichischen Schriftsteller-Genossenschaft*, a.a.O., S. 26

²³⁰v 1900, 34, 5 a: Das k. k. Justizministerium informiert den Verein über das erstellte Exposé bzgl. des internationalen Urheberrechtes (10. 1. 1900)

²³¹Antwort des Vereines auf den vom k. k. Justiz-Ministerium versandten Fragebogen. In: BC, Nr. 12 vom 21. März 1900, S. 144/145, hier S. 144

²³²Österreichische **Bibliographie**, hrsg. vom Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler, redigiert von Carl Junker und Arthur L. Jellinek, 1. Jg., Wien 1899

für das Jahr 1883 ²³³ - versuchen, das Problem in Zahlen faßbar zu machen, wobei die Angaben in Anbetracht der erörterten Sachlage natürlich nur ungefähre Richtlinien darstellten.

Das Ergebnis dieser Untersuchung, die sich in der dem Leser mittlerweile gut bekannten Studie des Vereinssekretärs nachvollziehen läßt ²³⁴, präsentierte die Zeitung *Le Droit d'Auteur* ²³⁵ in tabellarischer Übersicht. (Die Prozentsätze bezeichnen den Anteil der Übersetzungen an der Gesamtproduktion in der betreffenden Sprache und wurden von der Verfasserin beigefügt.)

Österr.-ungar. Literaturen	Werke	Überset- zungen	Prozent
Deutsch, 1899.....	2000.....	30.....	1,5
Ungarisch, 1898.....	1650.....	270.....	16,4
Tschechisch ²³⁶ , 1895.....	1450.....	160.....	11
Polnisch, 1899.....	900.....	30.....	3,3
Ruthenisch.....	450.....	20.....	4,4
Italienisch.....	300.....	//.....	//
Croatisch.....	300.....	60.....	20
Serbisch.....	250.....	90.....	36
Rumänisch(1896-1899:311).....	100.....	10.....	10
Slovenisch(1894-1898:530).....	100.....	30.....	30
Total.....	7500.....	700.....	9,3

"Man sieht also, dass der Percentsatz der Uebersetzungen gegenüber der sonstigen litterarischen Production der Monarchie durchwegs ein geringer ist." ²³⁷ Weiters konnte Carl Junker in einer genauen Analyse aufzeigen, daß vor allem Unterhaltungsliteratur übersetzt wurde und nur ein geringer Teil der betroffenen Werke auch wirklich der

²³³Ernst **Mischler**: Die Litteraturstatistik in Oesterreich. Separatabdruck aus der *Statistischen Monatsschrift*. Wien: Hölder 1886

²³⁴Vgl. Carl **Junker**: Die Berner Convention zum Schutze der Werke der Litteratur und Kunst und Österreich-Ungarn, a.a.O., S. 85-92

²³⁵*Le Droit d'Auteur*. Organe officiel du Bureau de l'Union internationale pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques, treizième année. Berne: Jent & Reinert 1900, S. 142

²³⁶Beinhaltet die verschwindend kleine Zahl der Werke in slowakischer Sprache.

²³⁷Carl **Junker**: Die Berner Convention zum Schutze der Werke der Litteratur und Kunst und Österreich-Ungarn, a.a.O., S. 93

Bildung diene. Bei jenen Werken, deren Übersetzungen für die Weiterentwicklung der slawischen Nationen unbedingt notwendig waren, wäre aufgrund des geringen Absatzgebietes nur eine minimale Preissteigerung erfolgt. Seine Abhandlung schließt mit dem Resultat:

Die culturellen Interessen der Bevölkerung der Monarchie würden demnach durch den Anschluss an die Berner Convention nicht beeinträchtigt und der einzige Einwand gegen denselben erscheint somit als unbegründet. ²³⁸

c) Der Vertragspartner Ungarn

Widerstand leisteten natürlich die nicht-deutschsprachigen Völker der gesamten Monarchie. Während in Österreich, nicht zuletzt aufgrund des höheren Prozentanteils deutschsprachiger Einwohner, vermehrt positive Reaktionen zur BK registriert werden konnten, schien die ungarische Reichshälfte den so wichtigen Völkerrechtsvertrag mit Ignoranz zu strafen, da er "*das Eindringen abendländischer Bildung*" ²³⁹ zu gefährden drohte. In Ungarn, wo sich die Übersetzungsregelung noch ungünstiger, da verstärkt an Formalitäten gebunden²⁴⁰, präsentierte, herrschte gegen Ende des 19. Jahrhunderts totale Ablehnung, die sich sogar im Lager der Urheber selbst breitgemacht hatte, denn dort war "*auch die Schriftsteller- und Künstlerwelt eine Gegnerin des Anschlusses an die Berner Convention.*" ²⁴¹

Bezeichnend für diese Haltung erscheint ein Schreiben des *Vereins der ungarischen Buchhändler in Budapest* an seine Wiener Kollegen, das Auskunft erbat, in welchem Namen Herr Deuticke am IV. internationalen Verlegerkongress in Leipzig zum Thema "Oesterreich-Ungarn und die Berner Convention"

²³⁸Ebenda, S. 98

²³⁹Heinrich **Schuster**: Maßnahmen zur Herbeiführung des Beitritts weiterer Staaten zur Berner Convention. b) Oesterreich-Ungarn, a.a.O., S. 22

²⁴⁰Ungarn und die Berner Convention (übersetzt aus dem *Budapesti Hirlap* vom 22. Juni 1901). In: BC, Nr. 27 vom 3. Juli 1901, S. 361/362, v. a. S. 362

²⁴¹Ebenda.

referieren werde. Man betonte ausdrücklich, "ohne darauf sachlich einzugehen, ob für Ungarn die Berner Convention erspriesslich, oder nicht", daß man Beschlüsse ausschließlich im Namen der österreichischen Seite fassen dürfe, da der ungarische Verein kein entsprechendes Mandat erteilen könne. Es sei eine Namensänderung der in Cisleithanien bestehenden Standesvertretung zu überlegen, da die Bezeichnung "österreichisch-ungarisch" nicht zutrefte, daß sie vielmehr die Gültigkeit der von dieser Körperschaft vertretenen Standpunkte auch in den Ländern der ungarischen Krone suggeriere, obwohl

*schon die tiefgehende Verschiedenheit in den für den Buchhandel geltenden gesetzlichen Bestimmungen, nicht minder auch in den uns zunächst stehenden Literaturen diese Auffassung vollkommen ausschliesse.*²⁴²

Die Antwort der österreichischen Vertretung versuchte die Budapester Buchhändler zu beruhigen: Herr Deuticke würde ausschließlich in eigener Person sprechen, jedoch in einer Resolution das Berner Büro um Intervention bei der österreichischen und ungarischen Regierung bitten ²⁴³, "um die Monarchie ehemöglichst zum Beitritt (...) zu bewegen."²⁴⁴ Die Notwendigkeit, in dieser Frage beide Reichshälften zu bemühen, begründete man folgendermaßen:

Wir können und wollen hier nicht auf schwierige staatsrechtliche Probleme eingehen; der Umstand aber, dass bisher Staatsverträge und als solcher wird, mit Recht oder Unrecht, lassen wir dahingestellt, der Beitritt zur Berner Convention aufgefasst, stets nur von der Monarchie als solcher und nicht von Oesterreich oder Ungarn abgeschlossen wurden, rechtfertigen den Titel des Referates.

²⁴²v 1901, 56, Actnr. 156: Schreiben des Vereins der ungarischen Buchhändler in Budapest an den Verein in Wien (1. 5. 1901)

²⁴³vgl dazu: V 1901, 56, Postzahl 333: Schreiben des provisorischen Leiters des Permanenten Bureaus des Internationalen Verlegerkongresses an den Verein (15. 8. 1901). V. a. folgende Schriftstücke in der Anlage: 1. Eingabe an das k. k. oesterreichische Justizministerium, vom 31. Juli, betr. Beitritt Oesterreich-Ungarns zur Berner Konvention, 2. Eine ähnliche Eingabe an das k. ungarische Justizministerium

²⁴⁴v 1901, 56, Actnr. 157: Antwort des Vereins (Mai 1901)

(...) als es sich einerseits im Frühjahr vorigen Jahres um den Anschluss der Monarchie an die Berner Convention, also um eine gemeinsame Angelegenheit handelte, haben wir Sie gebeten sich mit uns ins Einvernehmen zu setzen und bedauern wir, dass Sie unser Schreiben bis heute noch nicht beantwortet haben, was gewiss zur Klärung der Situation schon früher beigetragen hätte.²⁴⁵

Damit wurde genau jener Punkt angesprochen, der die Befürworter der BK in Cisleithanien um die Jahrhundertwende zu heftigen Diskussionen anregte. War man staatsrechtlich auf die Zustimmung der ungarischen Reichshälfte angewiesen, oder konnte Österreich auch alleine, ohne seinen Vertragspartner Ungarn, diesem internationalen Literar-Vertrag beitreten?

Der Ausgleich 1867 erklärte die beiden Reichshälften Cisleithanien und Transleithanien zu "selbständigen, gleichberechtigten Staatsgebilden" ²⁴⁶, die durch die Person des österreichischen Kaisers, gleichzeitig König von Ungarn, verbunden waren. Man "beschränkte die gemeinsamen Angelegenheiten auf drei gemeinsame Ministerien: Außenpolitik, Verteidigungspolitik, Finanzpolitik." ²⁴⁷ Fiel nun ein Abkommen wie jenes der Berner Union in das gemeinsame Ressort der Außenpolitik? Eine Frage, die unterschiedlich beurteilt wurde.

Die wirtschaftlich betroffenen, den Beitritt herbeisehnenden Kreise erhofften sich natürlich durch das Abwerfen des "Ballasts" Ungarn ein rascheres Vorankommen in dieser Angelegenheit. In diesem Sinne häuften sich die Stimmen dahingehend, "daß Oesterreich allein, und zwar selbst ohne parlamentarische Behandlung (...) beitreten könnte." ²⁴⁸ Tatsächlich schien rein rechtlich ein Allein-

²⁴⁵Ebenda.

²⁴⁶Walter **Kleindel**: Die Chronik Österreichs, a.a.O., S. 383

²⁴⁷Hellmut **Andics**: Das österreichische Jahrhundert. Die Donaumonarchie 1804 - 1918. Wien: Kremayr & Scheriau 1986, S. 242

²⁴⁸Franz **Deuticke**: Oesterreich-Ungarn und die Berner Convention. Referat, dem IV. internationalen Verleger-Congreß erstattet. In: BC, Nr. 42 vom 16. October 1901, S. 559-601 und Nr. 44 vom 30. October 1901, S. 628-630, hier S. 629

gang Österreichs möglich zu sein ²⁴⁹, praktisch jedoch war der gemeinsame Weg, wie auch die oben zitierte Stellungnahme des Vereins deutlich macht, bei internationalen Abkommen der übliche, von dem die Regierung abzuweichen, nur "*wenig Geneigtheit*" ²⁵⁰ zeigte.

Ab dem Jahr 1908 konnte allerdings auch der Vertragspartner Ungarn nicht mehr als Grund gegen einen Anschluß angeführt werden, da "*seit dem neuen Ausgleich (...) die staatsrechtlichen Bestimmungen es leichter als bisher ermöglichen, daß Österreich allein der Berner Konvention beitrete.*" ²⁵¹

5. Ausblick

Trotz einer Reihe weiterer Initiativen blieb die Situation während der nächsten zwei Jahrzehnte weitgehend unverändert. Als die Berner Union 1911 ihr 25jähriges Bestehen feierte und sich die Lobreden über die Konvention und ihre völkerverbindende Wirkung aller zivilisierten Staaten verdichteten ²⁵², konnten die deutschsprachigen Kreise Österreichs nur unbeteiligt lauschen. In Zusammenarbeit mit der Korporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler richtete der Verein abermals ein Schreiben an das Justizministerium,

damit unsere internationalen urheberrechtlichen Verhältnisse endlich in radikaler und befriedigender Weise dadurch geregelt werden, daß Österreich der Berner Konvention zum Schutze der Werke der Literatur und Kunst beitrete. Sie wissen, daß dieser Wunsch uns seit schon fast einem viertel Jahrhundert beseelt und

²⁴⁹Vgl. Heinrich **Schuster**: Maßnahmen zur Herbeiführung des Beitritts weiterer Staaten zur Berner Convention. b) Oesterreich-Ungarn, a.a.O., S. 26, Fußnote 1

²⁵⁰Franz **Deuticke**: Oesterreich-Ungarn und die Berner Convention. Referat, dem IV. internationalen Verleger-Congreß erstattet, a.a.O., S. 629

²⁵¹Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Ausschusses des Vereines der österreichisch-ungarischen Buchhändler am 24. Jänner 1908. In: BC, Nr. 5 vom 29. Jänner 1908, S. 54

²⁵²Vgl. z. B. Ernst **Röthlisberger**: Fünfundzwanzig Jahre Literaturunion, Nr. 39 vom 27. September 1911 (Aus der *Frankfurter Zeitung*), S. 509/510 und Nr. 40 vom 4. October 1911, S. 524/525

*daß wir gerade vor 10 Jahren eine größere Aktion in dieser Richtung inszenierten. Wenn wir auch mit Befriedigung anerkennen müssen, daß in diesem letzten Dezennium durch die Ihnen ja bekannte Novelle zum Urheberrechtsgesetz unsere Beziehung zum Auslande wesentlich gebessert wurden, so bleibt doch unser letztes Endziel stets der Anschluß an die Berner Konvention.*²⁵³

Obwohl man vor Kriegsbeginn die ablehnende Haltung innerhalb der österreichischen Regierung überwunden hatte und durch die neuen Ausgleichsgesetze 1908 definitiv nicht mehr von der Zustimmung Ungarns abhängig war, beharrten die zuständigen Stellen noch immer auf einer vorhergehenden Novellierung des nationalen Urheberrechtsgesetzes. Einen entsprechenden Entwurf konnte man im Frühjahr 1918 zwar fertigstellen, dieser gelangte aber aufgrund der Kriegswirren nicht mehr zur parlamentarischen Behandlung.²⁵⁴ Österreich mußte nach dem ersten Weltkrieg erst zu seinem Glück gezwungen werden: Der Friedensvertrag von Saint Germain "verordnete" Österreich den Beitritt zur Berner Konvention.

*Art. 239, Abs. 1, verpflichtet Österreich, dem in Berlin am 13. Nov. 1908 revidierten, durch das Berner Zusatzprotokoll vom 20. März 1914 ergänzten internationalen Berner Übereinkommen vom 9. September 1886 zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst binnen 12 Monaten nach dem Inkrafttreten des Friedensvertrages beizutreten. Der von vielen Seiten gewünschte Anschluß an die internationale Urheberrechtskonvention wird nunmehr vollzogen und damit ein gewaltiger Schritt nach vorwärts getan werden.*²⁵⁵

Zur Rechtfertigung möchte ich allerdings sagen, daß jener Teil, der von der österreichischen Reichshälfte nach Kriegsende bestehen blieb und so treffend "Deutsch-

²⁵³Auszug aus dem Protokolle der Sitzung des Ausschusses des Vereines der österreichisch-ungarischen Buchhändler vom 13. November 1911, Nr. 47 vom 22. November 1911, S. 678

²⁵⁴Vgl. Alfred **Seiller**: Das österreichische Urheberrecht, a.a.O., S. 6

²⁵⁵Paul **Abel**: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht im Friedensvertrag von Saint-Germain. In: *Allgemeine österreichische Gerichtszeitung*, 70. Jg., Nr. 47 und 48 vom 20. Dezember 1919, S. 369 - 377, hier S. 370

österreich" genannt wurde, von vorn herein für einen Beitritt eingetreten war.

Nach einer entsprechenden Novellierung der inländischen Rechtsnormen 1920 ²⁵⁶, die eine Besserstellung des ausländischen Urhebers gegenüber dem einheimischen in jedem Fall ausschließen sollte, trat die Republik Österreich der Berner Konvention am 1. Oktober 1920 ²⁵⁷ bei.

Im Anschluß daran beschäftigte sich die neue österreichische Regierung mit einer umfassenden Reform des Urheberrechtsgesetzes von 1895. Ausdruck dieser Revision war das Gesetz vom 1. Juli 1936, eben jenes legislatorische Werk, das meistens als Grundstein des österreichischen Urheberrechts angesehen wird (vgl. oben), und welches noch heute die Basis geltender Urheberrechtsnormen bildet.

²⁵⁶Gesetz vom 13. 7. 1920 über Änderungen des Urheberrechtsgesetzes, Staatsgesetzblatt Nr. 325. In: In: Walter **Dillenz** (Hrsg.): Materialien zur Geschichte des österreichischen Urheberrechts 1895 - 1936, a.a.O., S. 250-256

²⁵⁷Ernst **Röthlisberger**: Der interne und der internationale Schutz des Urheberrechts in den Ländern des Erdballes, a.a.O., S. 10

IX. RESÜMEE

Faßt man die Entwicklung des österreichischen Urheberrechts in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts zusammen, so könnte man sie als eine Geschichte intensiver, aber letztendlich nur zu einem unzureichenden Ergebnis führenden Bestrebungen beschreiben. Verbesserungsvorschläge sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene fielen den Publikumsinteressen zum Opfer. Ein Publikum, das typisch für den Vielvölkerstaat Österreich war, und ganz in diesem Sinne auch ein typisch österreichisches Gesetz hervorrief. Um der passivsten, ungebildetsten Bevölkerungsgruppe der Monarchie, den Slawen, das Entleihen aus weiterentwickelteren Kulturen möglich zu machen, hielt man den Übersetzungsschutz in engsten Schranken und versuchte, fremdländischen Urhebern soweit nur möglich nicht verpflichtet zu sein.

Wenn wir nun glauben, daß diese Art der Mißachtung der geistigen Leistung schon fast hundert Jahre zurückliege und heute Ähnliches nicht mehr passieren könne, so irren wir uns. Erst vor wenigen Monaten hat uns China eines Besseren belehrt, als die USA entsprechende Schritte einleiten mußte, um den Vertrieb von - haargenau den Originalen gleichenden - Kopien diverser Softwareprodukte zu unterbinden.

In einer Zeit des Kopierers und Computers gestalten sich Eingriffe am geistigen Eigentum natürlich noch unkomplizierter und daher für den Konsumenten noch verlockender, wodurch der Frage des Gewissens verstärkt Bedeutung zukommt. Arthur Schnitzler äußerte 1931 in einem Brief folgende Ansicht zum Thema Urheberrecht:

Wichtiger in höherem Sinn wäre natürlich eine Reform des Urheberrechts, insbesondere des internationalen oder wenigstens eine Berücksichtigung und Einhaltung der schon bestehenden Gesetze, was, wie Ihnen ja gewiß bekannt ist, keineswegs in ausreichendem Maße der Fall ist. Das geistige Eigentum ist leider dem materiellen noch nirgends vor dem Gesetze gleichgestellt und so

kommt es immer wieder vor, daß auch direkte Verletzungen der schon bestehenden Gesetze nicht in der richtigen Weise oder gar nicht geahndet werden, so daß die Subjekte, die sich am geistigen Eigentum in der jämmerlichsten Weise vergreifen, nicht nur straflos, sondern auch noch als geachtete Leute in der Welt herumlaufen.²⁵⁸

Nicht nur die Nichtgleichstellung des materiellen und immateriellen Guts vor dem Gesetz, sondern auch die Nichtgleichstellung des materiellen und immateriellen Guts vor dem Gewissen eines jeden einzelnen, darin liegt meiner Meinung nach der springende Punkt. Vielleicht sollte man sich daran erinnern, wenn man die nächste Diskette zur Hand nimmt und die kleingedruckten Worte "urheberrechtlich geschützt" nicht überlesen.

²⁵⁸Arthur **Schnitzler**: Briefe 1913 - 1931, hrsg. von Peter Michael Braunwarth, Richard Miklin, Susanne Pertlik und Heinrich Schnitzler. Frankfurt/Main: S. Fischer 1981, S. 774

X. QUELLENVERZEICHNIS

1. Gedruckte Quellen

a) Gesetzestexte

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch §§ 1164-1171 (Verlagsrecht). In: Eisenlohr, Ch. F. M.: Sammlung der Gesetze und internationalen Verträge zum Schutze des literarisch-artistischen Eigenthums in Deutschland, Frankreich und England. Heidelberg 1856, S.40

Allerhöchstes Patent vom 19. October 1846 zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung, Justizgesetzsammlung 1846, Nr. 992, S. 375 ff; abgedruckt in: Harum, Peter: Die gegenwärtige österreichische Gesetzgebung. Wien 1937, S. 271-284; Eisenlohr, Ch. F. M.: Sammlung der Gesetze und internationalen Verträge zum Schutze des literarisch-artistischen Eigenthums in Deutschland, Frankreich und England. Heidelberg 1856, S. 10-50

Verordnung der Ministerien des Aeußern, des Innern und der Justiz, des Armee-Ober-Commando und der obersten Polizeibehörde vom 27. December 1858, wirksam für alle Kronländer, wodurch die Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung vom 6. November 1856 und vom 12. März 1857, betreffend den Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums, kundgemacht werden. RGL. 1859, II. Stück, Nr. 6, S. 5/6

Gesetz vom 26. December 1895 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, RGL. 1895, XCI. Stück, Nr. 197, S. 667-675

Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels vom 29. December 1895, zur Durchführung des Gesetzes vom 26. December 1895 (RGL. Nr. 197) betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, RGL. 1985, XCI. Stück, Nr. 198, S. 675-677

Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 31. Juli 1896 über die im Gesetze vom 26. December 1895 (RGL. 197) , betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, vorgesehenen Sachverständigencollegien, RGL. 1896, LVIII. Stück, Nr. 151, S, 491/492

Gesetz vom 26. Februar 1907, womit das Gesetz vom 26. Dezember 1895, RGL. 197, geändert wird, RGL. 1907, XXIX. Stück, Nr. 58, S. 352

Vertrag zwischen Oestreich und Sardinien, zur Sicherstellung der Eigenthumsrechte an literarischen und artistischen Werken, welche in den beiderseitigen Staaten erschienen, vom 22. Mai 1840, ratificirt den 10. Juni 1840, Justizgesetzsammlung 1840, Nr. 441, S. 492 ff; abgedruckt in: Eisenlohr, Ch. F. M.: Sammlung der Gesetze und internationalen Verträge zum Schutze des literarisch-artistischen Eigenthums in Deutschland, Frankreich und England. Heidelberg 1856, S. 239-243

Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Frankreich vom 11. December 1866, wegen gegenseitigen Schutzes des Autorrechtes an Werken der Literatur und Kunst, RGBl. 1866, LXIII. Stück, Nr. 169, S. 493-501

Gesetz vom 16. Februar 1887, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Uebereinkommens, betreffend den gegenseitigen Schutz der Urheber von Werken der Literatur und Kunst und der Rechtsnachfolger der Urheber mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird, RGBl. 1887, IX. Stück, Nr. 14, S. 145-147

Kundmachung des k. k. Ministerpräsidenten vom 19. Juni 1887, womit der zwischen dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone erfolgte Abschluß des Uebereinkommens, betreffend den gegenseitigen Schutz der Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und der Rechtsnachfolger der Urheber, bekannt gegeben wird, RGBl. 1887, XXIX. Stück, Nr. 76, S. 371

Staatsvertrag vom 8. Juli 1890, zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen und Apostolischen König von Ungarn und Seiner Majestät dem König von Italien, betreffend den gegenseitigen Schutz der Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und der Rechtsnachfolger der Urheber, RGBl. 1891, II. Stück, Nr. 4, S. 3-8

Staatsvertrag vom 24. April 1893, zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen und Apostolischen König von Ungarn und Ihrer Majestät der Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, betreffend gegenseitigen Schutz der Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und der Rechtsnachfolger der Urheber, RGBl. 1894, XXIX. Stück, Nr. 77, S. 211-219

Staatsvertrag vom 30. December 1899 zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen und Apostolischen König von Ungarn einerseits und Seiner Majestät dem deutschen Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reiches andererseits, betreffend den gegenseitigen Schutz der Werke der Literatur, der Kunst und

der Photographie, RGL. 1901, XXIII. Stück, Nr. 50, S. 171-174

Verordnung des Justizministers vom 18. Juli 1907 über den Urheberrechtsschutz im Verhältnisse zu Dänemark, RGL. 1907, LXXVI. Stück, Nr. 168, S. 699

Verordnung des Justizministers vom 9. Dezember 1907 über den Urheberrechtsschutz im Verhältnisse zu den Vereinigten Staaten von Amerika, RGL. 1907, CXXI. Stück, Nr. 265, S. 1084

Verordnung des Justizministers vom 17. Mai 1908 über den Urheberrechtsschutz im Verhältnisse zu Schweden, RGL. 1908, XLVII. Stück, Nr. 101, S. 359-360

Staatsvertrag vom 2. März (18. Februar) 1908 zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich, König von Böhmen und Apostolischen König von Ungarn und Seiner Majestät dem König von Rumänien, betreffend den gegenseitigen Schutz der Werke der Literatur, Kunst und Photographie, RGL. 1910, XXIII. Stück, Nr. 57, S. 117-120

Kundmachung des Justizministers vom 23. März 1910 über die Anwendbarkeit des Urheberrechtsübereinkommens mit Rumänien vom 2. März (18. Februar) 1908, RGL. Nr. 57 von 1910, auf die vor dem Beginne seiner Wirksamkeit erschienen Werke der Literatur, Kunst und Photographie, RGL. 1910, XXIII. Stück, Nr. 58, S. 120-122

Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Handels vom 23. März 1910, betreffend den mit Rumänien abgeschlossenen Staatsvertrag über den gegenseitigen Schutz der Werke der Literatur, Kunst und Photographie, RGL. 1910, XXIII. Stück, Nr. 59, S. 123

Verordnung des Justizministers vom 7. Dezember 1910 über den Urheberrechtsschutz im Verhältnisse zu Belgien, RGL. 1910, XCV. Stück, Nr. 224, S. 724

Verordnung des Justizministers vom 13. April 1912 über den Urheberrechtsschutz im Verhältnisse zu Spanien, RGL. 1912, XXXI. Stück, Nr. 75, S. 268/269

Verordnung des Justizministers vom 27. Mai 1914 über den Urheberrechtsschutz im Verhältnisse zur Schweiz, RGL. 1914, L. Stück, Nr. 115, S. 655/656

Übereinkunft betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst. Abgeschlossen am 9. September 1886. Revidiert in Paris am 4. Mai 1896; vergleichend gegenübergestellt in: Junker, Carl: Die Berner Convention zum Schutze der Werke der Litteratur und Kunst und Österreich-Ungarn. Wien: A. Hölder 1900, S. 16-31

Die Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886. [Convention de Berne pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques. Deutsch.] Revidiert in Berlin am 13. November 1908 und in Rom am 2. Juni 1928. Mit Einleitung und Erläuterung von Willy Hoffmann. Berlin: Springer 1935

b) stenographische Protokolle

Verhandlungen des Zweiten Deutschen Juristentages, hrsg. von dem Schriftführer-Amt der ständigen Deputation, 2. Bd. Berlin: Jansen 1862

Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Autorrechte an Werken der Literatur und Kunst, Beilage 2 zu § 251. In: Protokolle der Deutschen Bundesversammlung. Frankfurt a. M. 1862, S. 453-464

Dillenz, Walter (Hrsg.): Materialien zur Geschichte des österreichischen Urheberrechts 1895 - 1936. Wien: Manz 1989 (= ÖSGRUM, Bd. 8)

AH, 90. Sitzung der X. Session am 22. Juni 1886. In : Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes im Jahre 1886, bes. S. 3407/3408

AH, 16. Sitzung der XVI. Session am 21. November 1899. In: Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes im Jahre 1899, bes. S. 977

AH, 32. Sitzung der XVII. Session am 29. März 1901. In: Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes im Jahre 1901, bes. S. 2224-2232

AH, 143. Sitzung der XVII. Session am 22. Mai 1902. In: Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes im Jahre 1902, bes. S. 13304-13306

2. Ungedruckte Quellen

Folgende Quellen stammen aus dem **Archiv des Vereins der Buch-, Kunst- und Musikalienhändler**, Grünangergasse 4, 1010 Wien.

Die Unterlagen sind dort nach Jahrgängen in Mappen geordnet. Innerhalb dieser globalen Gliederung erfolgt eine thematische Sortierung des Materials, wobei jeder Themenkomplex eine - über die Jahre hinweg fortlaufende - Nummer besitzt. In jeder Jahresmappe (oft gibt es auch mehrere zu einem Jahrgang) befinden sich sozusagen weitere "Mäppchen", deren Nummern am Deckel der Jahresmappe ersichtlich sind.(Eingekreist!)

Nun muß man natürlich jedes Dokument selbst auch beim Namen nennen können. Hier gibt es nun drei verschiedene Möglichkeiten: Entweder ist die Aktennummer oder die Postzahl vermerkt, wenn nicht, dann findet sich eine interne Numerierung, die jedes Jahr wieder mit der Zahl 1 beginnt. Besteht die Möglichkeit auszuwählen, so mache ich von der letzten Variante Gebrauch.

Beim Zitieren folgt auf das V(=Vereinsarchiv), die entsprechende Jahreszahl, dann die zugeteilte fortlaufende "Mäppchennummer" und letztendlich die des Dokuments selbst.

V 1899, 32

- 16 a: Schreiben des Vereins an das hohe k. k. Finanz-Ministerium
- 16 b: Schreiben des Vereins an das hohe k. k. Justiz-Ministerium
- 16 c: Schreiben des Vereins an das hohe k. k. Handels-Ministerium

V 1900, 34

- 5 a: Das k. k. Justizministerium informiert den Verein über das erstellte Exposé bzgl. des internationalen Urheberrechtes (10. 1. 1900)
- 5 b: Exposé des Justizministeriums (= Fragebogen !)
- 7: Der mährisch schlesische Buchhändler-Verein antwortet dem k. k. Justizministerium auf das Exposé (11. 3. 1900)
- 8: Kritik eines Gutachtens des Journalisten- und Schriftstellervereines Concordia über den Anschluß Österreichs an die Berner Convention (27. 3. 1900)
- 13 b: Oesterreich-Ungarn und die Berner Convention

V 1900, 40

- Postzahl 18: Schreiben des Vereins an das hohe k. u. k. Ministerium des Aeussern und des kaiserlichen Hauses (17. 1. 1900)
- Postzahl 136: Schreiben des Vereins an Herrn Friedrich Grosse in Olmütz (23. 3. 1900)
- Postzahl 142: Schreiben an den Verein (23. 3. 1900)
- Postzahl 153: Schreiben an den Verein (28. 3. 1900)
- Postzahl 164: Schreiben des Vereins an Herrn Ottomar Bamberg in Laibach (3. 4. 1900)
- Postzahl 167: Schreiben des Vereins (11. 4. 1900)
- Postzahl 169: Telegramm von Ladislaus Gubrynowicz aus Lemberg an den Verein (13. 4. 1900)

V 1901, 56

- Actnr. 156: Schreiben des Vereins der ungarischen Buchhändler in Budapest an den Verein in Wien (1. 5. 1901)
- Actnr. 157: Antwort des Vereins (Mai 1901)
- Postzahl 333: Schreiben des provisorischen Leiters des Permanenten Bureaus des Internationalen Verlegerkongresses an den Verein (15. 8. 1901)
Folgende Schriftstücke sind in der Anlage:
1. Eingabe an das k. k. oesterreichische Justizministerium, vom 31. Juli, betr. Beitritt Oesterreich-Ungarns zur Berner Konvention
2. Eine ähnliche Eingabe an das k. ungarische Justizministerium
3. Denkschrift betr. die Verhandlungen des Kongresses, IV. Tagung in Leipzig, über diesen Punkt
4. Separatabzug des Berichtes des Herrn Deuticke (Fehlt !!)
- 19 a: Schreiben des Journalisten- und Schriftstellervereins Concordia an den Verein (26. 2. 1901)
- 19 b: Gutachten des Journalisten- und Schriftstellervereins Concordia bzgl. des Exposés an das k. k. Justizministerium

V 1901, 61

- Actnr. 244: Schreiben des Vereins an Herrn Albert Brockhaus in Leipzig (17. 6. 1901)

XI. LITERATURVERZEICHNIS

1. Verwendete Literatur

Abel, Paul: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht im Friedensvertrag von Saint-Germain. In: *Allgemeine österreichische Gerichtszeitung*, 70. Jg., Nr. 47 und 48 vom 20. Dezember 1919, S. 369 - 377

Altschul, Jakob: Österreich und die Berner Übereinkunft. In: *Allgemeine österreichische Gerichtszeitung*, Jg. 63, Nr. 49 vom 7. December 1912, S. 527-529

Andics, Hellmut: Das österreichische Jahrhundert. Die Donaumonarchie 1804 - 1918. Wien: Kremayr & Scheriau 1986

Österreichische **Autorenzeitung**. Offizielles Organ der staatlich genehmigten *Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger*. Nr. 1/1993 und Nr. 1/1994

Bappert, Walter: Wege zum Urheberrecht. Die geschichtliche Entwicklung des Urheberrechtsgedankens. Frankfurt/Main: Klostermann 1962

Bericht über die Industrie, den Handel und die Verkehrsverhältnisse in Niederösterreich während des Jahres 1896. Dem k. k. Handelsministerium erstattet von der Handels- und Gewerbekammer in Wien. Wien 1897 --> Auch für die Jahre 1879, 1897 und 1898

Österreichische **Bibliographie**, hrsg. vom *Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler*, redigiert von Carl Junker und Arthur L. Jellinek, 1. - 3. Jg., Wien 1899 - 1901

Österreichische bzw. österreichisch - ungarische **Buchhändler-Correspondenz**. [Ein Großteil der thematisch relevanten Artikel der Jahrgänge 1 (1860) - 42 (1901) wird nun folgend aus organisatorischen Gründen chronologisch bibliographiert. Später erschienene Jahrgänge berücksichtige ich nur auszugsweise.]

2. Jg. (1861)

- Kundmachung des Vice-Bürgermeisters von Wien über den gestatteten Nachdruck von Gesetzespublikationen, Nr. 1 vom 1. Januar 1861, S. 1
- Die Photographie und der Schutz des geistigen Eigenthums, Nr. 9 vom 20. März 1861, S. 74/75
- Ueber das artistische Eigenthum, Nr. 17 vom 10. Juni 1861, S. 138/139

• **Farský** (Lithographie-Besitzer & Verleger in Prag): Zur Frage über den Nachdruck durch Photographie. Ein Beitrag zum Gesetze für den Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums, Nr. 30 vom 20. October 1861, S. 249/250

4. Jg. (1863)

- Preßgesetz vom 17. December 1862, Nr. 7 vom 1. März 1863, S. 53-58
- Gesetz vom 17. December 1862 über das Strafverfahren in Preßsachen, Nr. 7 vom 1. März 1863, S. 58-60
- Gesetz vom 17. December 1862 betreffend einige Ergänzungen des allgemeinen und des Militärstrafgesetzes, Nr. 7 vom 1. März 1863, S. 60/61
- **Martin**, A.: Ueber den Schutz der Photographie, bezüglich der unberechtigten Nachahmung, im Vergleich mit den anderen Vervielfältigungsmitteln der bildlichen Darstellungen, Nr. 8 vom 10. März 1863, S. 72-74 und Nr. 9 vom 20. März 1863, S. 82/83
- Zum Schutze für artistisches Eigenthum. Eingabe der photographischen Gesellschaft in Wien an das hohe k. u. k. Justiz-Ministerium, Nr. 14 vom 10. Mai 1863, S. 133-135
- In Angelegenheiten des Nachdrucks von Photographien (zu § 17 des Preßgesetzes), Nr. 15 vom 20. Mai 1863, S. 145/146

5. Jg (1864)

- Eigenthümer, Verleger und Redacteur (abgedruckt aus der *Wiener Zeitung*), Nr. 1 vom 1. Januar 1864, S. 11/12
- Uebertretungen des Preßgesetzes, Nr. 6 vom 20. Februar 1864, S. 59/60
- **Lienbacher** (Staatsanwalt): Der rechtliche Gesichtspunkt in der Frage, ob den Photographien gleichfalls der Schutz des Nachdrucksgesetzes gebühre (abgedruckt aus der *Wiener Zeitung*), Nr. 7 vom 1. März 1864, S. 71/72 und Nr. 8 vom 10. März 1864, S. 81/82
- Uebertretungen des Preßgesetzes, Nr. 11 vom 10. April 1864, S. 111
- Die Vorträge für die Angehörigen der Buch- und Kunsthändler-Corporation in Wien, Nr. 34 vom 1. December 1864, S. 330/331

7. Jg. (1866)

- Der vom Autor eines in Frankreich oder Belgien erscheinenden Werkes erklärte Vorbehalt des Uebersetzungsrechtes ist in Oesterreich unwirksam, Nr. 12 vom 20. April 1866, S. 96/97

8. Jg (1867)

- Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Frankreich vom 1. December 1866, wegen gegenseitigen Schutzes des

Autorrechtes an Werken der Literatur und Kunst, Nr. 1 vom 1. Januar 1867, S. 2-5

•Einfuhr deutscher Uebersetzungen französischer Werke in Frankreich, Nr. 21 vom 20. Juli 1867, S. 179

11. Jg. (1870)

•Aus dem Börsenblatte, Nr. 10 vom 1. April 1870, S. 60/61

19. Jg. (1878)

•**Brabbée**, G.: Das österreichische Nachdrucker-Unwesen und die Wiener Freimaurer im vorigen Jahrhundert. Eine literarhistorische Skizze, Nr. 35 vom 31. August 1878, S. 330/331; Nr. 36 vom 7. September 1878, S. 341/342; Nr. 37 vom 14. September 1878, S. 351/352 und Nr. 38 vom 21. September 1878, S. 359

20. Jg. (1879)

•Nachdruck in Ungarn, Nr. 10 vom 8. März 1879, S. 93

•**Kohn**, S.: Autorenrechte, Nr. 24 vom 14. Juni 1879, S. 229/230 und Nr. 25 vom 21. Juni 1879, S. 236/237

22. Jg. (1881)

•Das geistige Eigenthum, Nr. 41 vom 8. October 1881, S. 382/383

24. Jg (1883)

•Schutz des geistigen Eigenthums in Ungarn, Nr. 37 vom 15. September 1883, S. 376

25. Jg. (1884)

•Internationales Verlagsrecht, Nr. 12 vom 22. März 1884, S. 114

•**Kapp**, Friedrich: Luther und der Buchhandel, Nr. 15 vom 12. April 1884, S. 144/145; Nr. 16 vom 19. April 1884, S. 156/157 und Nr. 17 vom 26. April 1884, S. 164/165

26. Jg. (1885)

•Protokoll der zehnten General-Versammlung des Vereines der österreichischen Buchhändler in Wien, Nr. 32 vom 8. August 1885, S. 319-328

28. Jg. (1887)

•Schutz dem österreichischen Verlage!, Nr. 8 vom 19. Februar 1887, S. 94/95

•Reaktionen zum Artikel "Schutz dem österreichischen Verlage!", Nr. 10 vom 5. März 1887, S. 121; Nr. 11 vom 12. März 1887, S. 132 und Nr. 12 vom 19. März 1887, S. 146/147

29. Jg. (1888)

- **Gubitz**, Adolf: Ueber den nach österreichischem Recht bei Kunstwerken zur Wahrung des Nachbildungs- und Vervielfältigungsrechtes vorgeschriebenen Vorbehalt, Nr. 2 vom 7. Januar 1888, S. 16-18
- Protokoll der Hauptversammlung des Vereins der österreichischen Buchhändler zu Wien am 1. September 1888 im Saale der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer, Nr. 37 vom 8. September 1888, S. 435-441

31. Jg. (1890)

- Das Urheberrecht an Briefen, Nr. 20 vom 17. Mai 1890, S. 217/218
- **Streißler**, Friedrich: Verlagsvertrag, Nr. 25 vom 21. Juni 1890, S. 276/277 und Nr. 26 vom 28. Juni 1890, S. 292/293 [Auszug aus dem Werk: Ders.: Das Recht für Urheber, Buchhandel und Presse. Leipzig: Niedermann, das noch 1890 erscheinen wird.]
- Protokoll zur Hauptversammlung des Vereins der österreichisch-ungarischen Buchhändler am 30. Juni 1890 im Saale der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer in Wien, Nr. 27 vom 5. Juli 1890, bes. S. 301

32. Jg (1891)

- Copyright, Nr. 13 vom 28. März 1891, S. 146

33. Jg. (1892)

- Die internationalen Literatur-Verträge, Nr. 21 vom 21. Mai 1892, S. 255/256 und Nr. 22 vom 28. Mai 1892, S. 267/268 [Auszug aus dem Werk: **Hedeler**, G.: Gesetze über das Urheberrecht im In- und Auslande. Leipzig 1892]
- Regierungsvorlage zum Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur oder Kunst und der Photographie, Nr. 30 vom 23. Juli 1892, S. 378-380; Nr. 32 vom 6. August 1892, S. 400-402 und Nr. 33 vom 13. August 1892, S. 413-415
- Zum Kapitel des Nachdrucks, Nr. 42 vom 15. October 1892, S. 520
- Petition des Vereines der österreichisch-ungarischen Buchhändler in Wien an das Hohe Herrenhaus wegen einiger Abänderungen an der Regierungsvorlage, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur oder Kunst und der Photographie, Nr. 52 vom 24. December 1892, S. 660-665

34. Jg. (1893)

- Protokoll zur Hauptversammlung des Vereines der österreichisch-ungarischen Buchhändler am 28. Juni 1893, Nr. 27 vom 8. Juli 1893, bes. S. 340/341

35. Jg. (1894)

- Vertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und England zum Schutze der literarischen und künstlerischen Urheberrechte, Nr. 1 vom 6. Januar 1894, S. 4-6
- Petition des Vereines der österreichisch-ungarischen Buchhändler in Wien wegen einiger Abänderungen an dem vom Hohen Herrenhause in der Sitzung vom 6. März 1894 angenommenen Gesetz-Entwurfe, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, Nr. 46 vom 17. November 1894, S. 651-654 und Nr. 47 vom 24. November 1894, S. 671-674
- Kundmachung des k. k. Ministerpräsidenten im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 30. November 1894, betreffend die Ausdehnung des Geltungsgebietes des mit Großbritannien über den Urheberrechtsschutz bei Werken der Literatur oder Kunst abgeschlossenen Staatsvertrages, Nr. 51 vom 22. December 1894, S. 741

36. Jg. (1895)

- Der 17. Congreß der *Association littéraire et artistique internationale*, Nr. 9 vom 2. März 1895, S. 112/113
- Urheberrecht, Nr. 12 vom 23. März 1895, S. 149
- **Brausewetter**, E.: Urheberschutz in den skandinavischen Ländern, Nr. 11 vom 16. März 1895, S. 137/138
- Schutz des geistigen Eigenthums, Nr. 14 vom 6. April 1895, S. 173/174

37. Jg. (1896)

- Zum Schutze des Urheberrechts, Nr. 35 vom 29. August 1896, S. 461/462
- Der internationale literarische Congreß in Bern, Nr. 48 vom 28. November 1896, S. 658-660

38. Jg. (1897)

- Protokoll der Hauptversammlung des Vereines der österreichisch-ungarischen Buchhändler, Nr. 27 vom 3. Juli 1897, S. 355-360

39. Jg. (1898)

- Nachdrucksproceß gegen einen Redacteur, Nr. 10 vom 5. März, S. 128
- Auszug aus dem Protokoll der Ausschuß-Sitzung am 20. April 1898, Nr. 17 vom 23. April 1898, S. 219/220
- Nachdruck in Holland, Nr. 18 vom 30. April 1898, S. 239
- Auszug aus dem Protokoll der Ausschuß-Sitzung am 18. Mai 1898, Nr. 22 vom 28. Mai 1898, S. 294

40. Jg. (1899)

- Neues Urheberrecht in Deutschland, Nr. 31 vom 2. August 1899, S. 360

- **Wesselsky**, Anton: Das Urheberrecht des österreichischen Schriftstellers (abgedruckt aus den *Mittheilungen der deutsch-österreichischen Schriftsteller-Genossenschaft* Nr. 3, 1899), Nr. 34 vom 24. August 1899, S. 482/483 und Nr. 35 vom 31. August 1899, S. 491-493
- Gremialnachrichten: Auszug aus dem Protokoll der Sitzung der Corporationsvorstehung am 3. October 1899, Nr. 41 vom 11. October 1899, S. 480/481
- Musikaliennachdrucke, Nr. 41 vom 11. October 1899, S. 481
- Auszug aus dem Protokoll der Hauptversammlung des Vereins der österreichisch-ungarischen Buchhändler am 22. October 1899, Nr. 44 vom 1. November 1899, S. 519-523
- Oesterreich und die Berner Convention, Nr. 48 vom 29. November 1899, S. 565
- **Junker**, Carl: Die Berner Convention zum Schutze der Werke der Literatur und Kunst, S. 408 ff, S. 420 ff und S. 443 ff [Diesen und noch folgende Artikel hat Carl Junker in seinem Buch: Die Berner Convention zum Schutze der Werke der Litteratur und Kunst und Oesterreich-Ungarn. Wien: Hölder 1900 selbständig publiziert. Zitiert wird nach dieser Publikation.]
- **Junker**, Carl: Das geltende Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst in Oesterreich-Ungarn, S. 452 ff, S. 462 ff, S. 479 ff, S. 561 ff, S. 580 ff [Vgl. dessen Publikation]

41. Jg. (1900)

- Oesterreich und die Berner Literatur-Convention, Nr. 3 vom 17 Januar 1900, S. 29 (Abdruck aus der *Wiener Abendpost*, Nr. 5 vom 8. Jänner 1900, S. 7)
- **Junker**, Carl: Ueber den Anschluß Oesterreich-Ungarns an die Berner Convention, S. 38 ff, S. 63 ff, S. 74 ff, S. 88 ff, S. 115 ff [Vgl. dessen Publikation]
- Die Berner Convention und Oesterreich-Ungarn, Nr. 10 vom 7. März 1900, S. 119
- Antwort des Vereines auf den vom k. k. Justiz-Ministerium versandten Fragebogen, Nr. 12 vom 21. März 1900, S. 144/145
- Oesterreich-Ungarn und die Berner Convention, Nr. 38 vom 19. September 1900, S. 499

42. Jg. (1901)

- Urheberrechts-Vertrag mit dem Deutschen Reich, Nr. 10 vom 5. März 1901, S. 112
- Urheberrechtsvertrag mit dem Deutschen Reich, Nr. 14 vom 3. April 1901, S. 160
- Ungarn und die Berner Convention (übersetzt aus dem *Budapesti Hirlap* vom 22. Juni 1901), Nr. 27 vom 3. Juli 1901, S. 361/362
- Ungarn und die Berner Convention, Nr. 28 vom 17. Juli 1901, S. 395
- **Schuster**, Heinrich: Der Urheberrechtsvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche (abgedruckt aus der *Zeitschrift für Notariat und freiwillige*

- Gerichtsbearbeitung in Oesterreich*), Nr. 32 vom 7. August 1901, S. 432-435 und Nr. 33 vom 14. August 1901, S. 446-448
- Oesterreich-Ungarn und die Berner Convention, Nr. 38 vom 18. September 1901, S. 528/529
 - Denkschrift, Nr. 39 vom 25. September 1901, S. 540/541
 - Die Berner Convention in der ungarischen Presse (übersetzt aus der *Corvina* vom 26. September), Nr. 41 vom 9. October 1901, S. 580
 - **Deuticke**, Franz: Oesterreich-Ungarn und die Berner Convention. Referat, dem IV. internationalen Verleger-Congreß erstattet, Nr. 42 vom 16. October 1901, S. 559-601 und Nr. 44 vom 30. October 1901, S. 628-630
 - Urheberrechts-Verletzung, Nr. 51 vom 18. December 1901, S. 802

46. Jg. (1905)

- Urheberrechtsschutz, Nr. 44 vom 1. November 1905, S. 611/612
- Zur Revision der Berner Konvention. Schutz des literarischen Eigentums, Nr. 49 vom 6. Dezember 1905, S. 717/718

47. Jg. (1906)

- **Altschul**, Gottlieb Ferdinand: Österreich und die Berner Konvention, Nr. 16 vom 14. November 1906, S. 656/657

49. Jg. (1908)

- **Junker**, Carl: Der Übersetzungsschutz in Ungarn, Nr. 4 vom 22. Jänner 1908, S. 43/44
- Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Ausschusses des Vereines der österreichisch-ungarischen Buchhändler am 24. Jänner 1908, Nr. 5 vom 29. Jänner 1908, S. 53-55
- Urheberrechtsvertrag mit Rumänien, Nr. 25 vom 17. Juni 1908, S. 349-352
- Der Börsenverein der deutschen Buchhändler zu Leipzig im Jahre 1907/1908, Nr. 26 vom 24. Juni 1908, S. 362/363
- Buch-, Kunst- und Musikalienhandel. (Aus dem *Berichte der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer für das Jahr 1907*), Nr. 34 vom 19. August 1908, S. 496/470
- Das Urheberrecht an phonographischen Reproduktionen, Nr. 46 vom 11. November 1908, S. 655/656

52. Jg. (1911)

- Vorschriften zur Erlangung des Copyrightschutzes in Amerika durch Vermittlung der amtlichen Stelle in New York, Nr. 4 vom 25. Januar 1911, S. 38/39
- Auszug aus dem Protokoll der Sitzung der Vorstehung der Korporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler vom 17. März 1911, Nr. 12 vom 22. März 1911, S. 149/150

- Oesterreich und die Berner Konvention zum Schutze der Werke der Literatur und Kunst, Nr. 14 vom 5. April 1911, S. 175/176
- Der Börsenverein im Jahre 1910/1911, Nr. 22 vom 31. Mai 1911, S. 281/282
- Buch-, Kunst- und Musikalienhandel. (Aus dem *Berichte der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer für das Jahr 1910*), Nr. 32 vom 9. August 1911, S. 408/409
- **Röthlisberger**, Ernst: Fünfundzwanzig Jahre Literaturunion, Nr. 39 vom 27. September 1911 (Aus der *Frankfurter Zeitung*), S. 509/510 und Nr. 40 vom 4. October 1911, S. 524/525
- Auszug aus dem Protokolle der Sitzung des Ausschusses des Vereines der österreichisch-ungarischen Buchhändler vom 13. November 1911, Nr. 47 vom 22. November 1911, S. 677-679

Dillenz, Walter: Die Entwicklung des Urheberrechts in Österreich von 1895 bis 1936. In: Dittrich, Robert (Hrsg.): Woher kommt das Urheberrecht und wohin geht es? Wien: Manz 1988 (= ÖSGRUM, Bd. 7), S. 147-164

Dittrich, Robert (Hrsg.): Beiträge zum Urheberrecht I. Wien: Manz 1988 (=ÖSGRUM, Bd. 6)

Dölemeyer, Brigitte: Urheber- und Verlagsrecht. Kapitel Österreich. In: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte III/3 (1986), S. 4037-4046

Le **Droit d'Auteur**. Organe officiel du Bureau de l'Union internationale pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques, treizième année. Berne: Jent & Reinert 1900

Gieseke, Ludwig: Die geschichtliche Entwicklung des deutschen Urheberrechts. Göttingen: Schwartz 1957 (= Göttinger rechtswissenschaftliche Studien 22)

Grün, Christian: Die zeitliche Schranke des Urheberrechts. Eine historische und dogmatische Erklärung. Bern: Stämpfli & Cie AG 1979 (= Schriften zum Medienrecht 4)

Hall, Murray Gordon: Österreichische Verlagsgeschichte 1918 - 1938, Band I: Geschichte des österreichischen Verlagswesens; Band II: Lexikon der belletristischen Verlage. Wien: Böhlau 1985 (=Literatur und Leben, Neue Folge, Band 28/I-II)

Harum, Peter: Die gegenwärtige österreichische Preßgesetzgebung. Wien 1857

Hofmeister, Herbert: Die Entwicklung des Urheberrechts in Österreich vom aufgeklärten Absolutismus bis zum Jahr 1895. In: Dittrich, Robert (Hrsg.): Woher kommt das Urheberrecht und wohin geht es? Wien: Manz 1988 (= ÖSGRUM, Bd. 7), S. 135-146

Hubmann, Heinrich: Urheber- und Verlagsrecht. Ein Studienbuch. München & Berlin: Beck 1959 (= Kurzlehrbücher für das juristische Studium)

Junker, Carl: Der Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler 1859-1899. Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Buchhandels. Festschrift anlässlich des vierzigjährigen Bestandes des Vereines im Auftrage des Vorstandes. Wien: 1899

Junker, Carl: Die Berner Convention zum Schutze der Werke der Litteratur und Kunst und Österreich-Ungarn. Wien: A. Hölder 1900

Junker, Carl: Die Entwicklung des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels in Österreich und Ungarn 1860 - 1910. In: *Österreichisch - ungarische Buchhändler - Correspondenz*. Festnummer anlässlich des 50jährigen Bestehens 1860 - 1910. Wien 1910, S. 35-40

Junker, Carl: Die geschichtliche Entwicklung des Buchhandels in Österreich. Den Teilnehmern an der Buchhändlertagung in Wien 1926. Wien: Amalthea 1926

Junker, Carl: Korporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler. Festschrift zur Feier des hundertjährigen Bestehens der Korporation am 2. Juni 1907. Wien 1907

Junker, Carl: Das Neueste vom Buch-, Kunst- und Musikalienhandel. Wien 1924/25

Junker, Carl: Der Verlagsbuchhandel in der Republik Österreich. Betrachtungen anlässlich der ersten Wiener Buchmesse. (Sonderabdruck aus der *Deutschen Verlegerzeitung*, Nr. 22, 1921). Wien 1921

Kiesel, Helmut / **Münch**, Paul: Gesellschaft und Literatur im 18. Jahrhundert. Voraussetzungen und Entstehung des literarischen Markts in Deutschland. München: Beck 1977

Kleindel, Walter: Die Chronik Österreichs. Dortmund: Chronik Verlag 1984

Kucsko, Guido: Urheberrecht. Einführung und Gesetzestext. Wien: Manz 1990

Kutschera, Harald: Die Berner Konvention und das österreichische Urheberrecht. Phil. Diss. Wien 1949

Lechner, Harry (= Schnattinger Harald): Studien zum Wiener Verlagswesen im 18. und 19. Jahrhundert. Diss. Wien 1951

Lissbauer, Karl: Die österreichischen Urheberrechtsgesetze. Urheberrechtsgesetz und Verwertungsgesellschaft samt Motivenberichten und Durchführungsverordnungen und den zwischenstaatlichen Vereinbarungen über den Schutz des Urheberrechtes. Wien 1936 (=Manzsche Ausgabe der österreichischen Gesetze 21)

Machill, Horst (Hrsg.): Handbuch des Buchhandels, Bd. I: Allgemeines. Hamburg: Verlag für Buchmarkt-Forschung 1974

Mischler, Ernst: Die Litteraturstatistik in Oesterreich. Separatabdruck aus der *Statistischen Monatsschrift*. Wien: Hölder 1886

Nick, Rainer / **Pelinka**, Anton: Parlamentarismus in Österreich. Wien, München: Jugend und Volk 1984

Österreichische Bibliographie, hrsg. vom *Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler*, redigiert von Carl Junker und Arthur L. Jellinek, 1. - 3. Jg., Wien 1899 - 1901

Ogris, Werner: Die Rechtsentwicklung in Österreich 1848 - 1918. Wien: Verlag der österreichischen Akademie der Wissenschaften 1975

Orelli, Aloys von: Der internationale Schutz des Urheberrechtes. In: *Deutsche Zeit- und Streitfragen. Flugschriften zur Kenntnis der Gegenwart*. Neue Folge. II. Jg. (1887), Heft 17/18, S. 1 - 60

Osterrieth, Albert: Altes und Neues zur Lehre vom Urheberrecht. Leipzig: Hirschfeld 1892

Adressbuch für den Buch-, Kunst und Musikalienhandel und verwandte Geschäftszweige der österreichisch-ungarischen Monarchie, hrsg. von Moritz **Perles** k. u. k. Hofbuchhandlung, 33. Jg. 1898/99

Prosi, Gerhard: Ökonomische Theorie des Buches. Volkswirtschaftliche Aspekte des Urheber- und Verlegerschutzes. Düsseldorf: Bertelsmann-Universitäts-Verlag 1971 (=Gesellschaft und Kommunikation 10)

Pueschel, Heinz: 100 Jahre Berner Union. Gedanken, Dokumente, Erinnerungen. [Mit Portrait und Abbildungen.] Leipzig: Fachbuchverlag 1986 (= Beiträge zur Geschichte des Buchwesens 9)

Rintelen, Max: Der Rechtsschutz für geistiges Schaffen. Ein geschichtlicher Überblick. Rede, gehalten bei der Inauguration als Rector magnificus der Kach-Fransens-Universität in Graz am 7. 11. 1931. Graz: Leuschner & Lubensky 1931 (Die feierliche Inauguration des Rektors für das Studienjahr 1931/32)

Roeber, Georg: Urheberrecht oder geistiges Eigentum. Baden-Baden: Verlag für Angewandte Wissenschaften 1956 (= UFITA, Bd. 1)

Röthlisberger, Ernst: Der interne und der internationale Schutz des Urheberrechts in den Ländern des Erdballes. 4. neubearbeitete Auflage, bearbeitet von Curt Hillig und Georg Greuner. Leipzig: Börsenverein der Deutschen Buchhändler 1931

Röthlisberger, Ernst / **Schmidt**, Paul: Die Abweichungen der Gesetze in den Verbandsstaaten von den Bestimmungen der Berner Uebereinkunft. In: Berichte über die 17. Tagung der Association littéraire et artistique internationale, Dresden 1895, Berlin: Verlag der Deutschen Schriftsteller Genossenschaft 1895, S. 66-84

Schiff, Walter: Das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie und die Markenschutz-Novelle des Jahres 1895. In: *Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung* 5 (1896), S. 102 - 129

Schmidl, Josef: Das österreichische Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie. Leipzig: Duncker & Humblot 1906

Schnitzler Arthur. Briefe 1913 - 1931, hrsg. von Peter Michael Braunwarth, Richard Miklin, Susanne Pertlik und Heinrich Schnitzler. Frankfurt/Main: S. Fischer 1981

Schuster, Heinrich Maria: Die Entstehung des Urheberrechtspatentes vom 19. October 1846. Ein Beitrag zur Geschichte der österreichischen Gesetzgebung. Sonderabdruck aus den *Juristischen Blättern*. Prag: Dominicus 1891

Schuster, Heinrich Maria: Das Wesen des Urheberrechtes. Dogmatische und dogmengeschichtliche Untersuchung mit Berücksichtigung der geltenden europäischen Gesetze zumal der deutschen und österreichischen. Wien: Manz 1891

Schuster, Heinrich: Maßnahmen zur Herbeiführung des Beitritts weiterer Staaten zur Berner Convention. b) Oesterreich-Ungarn. In: Berichte über die 17. Tagung der *Association littéraire et artistique internationale*, Dresden 1895, Berlin: Verlag der Deutschen Schriftsteller Genossenschaft 1895, S. 21-26

Seiller, Alfred: Das österreichische Urheberrecht. Wien/Leipzig: Hölder-Pichler- Tempsky A. G. 1927 (= Juristische Taschenbücher für die Praxis und zum Studium an technischen und verwandten Hochschulen 6)

Weinberger, Josef / **Kremser**, Eduard: Der Beitritt Oesterreichs zur Berner Convention. In: *Beilage der Mittheilungen der Gesellschaft der Autoren, Componisten und Musikverleger in Wien*, II. Jg., Nr. 2 im Februar 1900, S. 1-4

Wesselsky, Anton: Das internationale Urheberrecht des österreichischen Schriftstellers. In: *Mittheilungen der Deutsch-österreichischen Schriftsteller-Genossenschaft*, II. Jg., Nr. 4 vom 1. Februar 1899, S. 26-29

Wessig, Günther: Das österreichische Urheberrecht, seine Entwicklung, Handhabung und seine Bedeutung für das Zeitungswesen, Phil. Diss., Wien 1956

Widmann, Hans: Geschichte des Buchhandels. Teil 1: Bis zur Erfindung des Buchdrucks sowie Geschichte des deutschen Buchhandels. Wiesbaden: Otto Harassowitz 1975

Zeman, Herbert: Die Alt-Wiener Volkskomödie des 18. und frühen 19. Jahrhunderts - ein gattungsgeschichtlicher Versuch. In: Zeman, Herbert (Hrsg.): *Die österreichische Literatur. Ihr Profil von den Anfängen im Mittelalter bis ins 18. Jahrhundert (1050-1750)*. Graz: Akademische Druck- und Verlagsanstalt 1986, Teil 2, S. 1299-1334

2. Weiterführende Literatur

Auer, A.: Einige Worte über die Veredlung der Presse, die Hebung des österreichischen Buchhandels und die Besserstellung der Autoren. Wien 1857

Berenboom, Alain: *Le Droit d'Auteur*. Bruxelles: Larcier 1984

Dillenz, Walter (Hrsg.): *Materialien zum österreichischen Urheberrecht*. Wien : Manz 1986 (= ÖSGRUM, Bd. 3)

Le Droit d'Auteur. Organe officiel (später: Revue) du Bureau de l'Union internationale pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques. Berne: Jent & Reinert 1888 ff.

Eckhardt, Johannes: Der deutsch-österreichische Verlagsbuchhandel. In: *Börsenblatt für den deutschen Buchhandel*, Nr. 67 vom 7. April 1919, S. 234-236

Études sur diverses questions, relatives à la revision de la Convention de Berne. Berne 1896

Gieseke, Michael: Der Buchdruck in der frühen Neuzeit. Eine historische Fallstudie über die Durchsetzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien. Frankfurt/Main: Shurkamp 1991

Goldbaum, Wenzel: Welturheberrechtsabkommen. Kommentar. Berlin & Frankfurt/Main: Vahlen 1956

Goldbaum, Wenzel: Schöpfung oder Leistung ? Abwehr und Angriff. Berlin & Frankfurt/Main: Vahlen 1957

Goldbaum, Wenzel: Verfall und Auflösung der sogenannten Berner Union und Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Berlin & Frankfurt/Main: Vahlen 1959

Hauffe, Hans Guenter: Der Künstler und sein Recht. 100 kurzweilige Kapitel nicht nur für Urheber und Juristen. Mit Vertragsbeispielen und Steuerratschlägen. München: Beck 1956

Kudrnofsky, Wolfgang: Zur Lage des österreichischen Schriftstellers. Tiraden, Tatsachen, Tendenzen. Wien: Europaverlag 1973

Marx, Eugen: Über Entwicklung und Organisation des Buchhandels in Deutschland und Österreich. In: *Österreichische Buchdrucker-Zeitung*, 7. Jg., Nr. 21 vom 22. 5. 1879, S. 167-168; Nr. 23 vom 5. 6. 1879, S. 187-188; Nr. 27 vom 3. 7. 1879, S. 218-220; Nr. 28 vom 10. 7. 1879, S. 227-229

Masouye, Claude: Kommentar zur Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. In die deutsche Sprache übertragen von Michel Walter. München, Köln: Heymann 1981

Quellen des Urheberrechts. Gesetzestexte aller Länder und Tabellen über internationale Verträge. Mit systematischer Einführung, hrsg von: **Möhring** Philipp, **Schulze** Erich (u. a.) Frankfurt/Main, Berlin: Metzler 1961-64

Nachdruck oder geistiges Eigentum. Bd. 1. München: Kraus 1981 (= Quellen zur Geschichte des Buchwesens 7)

Pohlmann, Hansjörg: Neue Materialien zum deutschen Urheberrecht im 16. Jahrhundert. In: *Archiv für Geschichte des Buchwesens* 4(1963), S. 89-172

Pohlmann, Hansjörg: Weitere Archivfunde zum kaiserlichen Autorenschutz im 16. und 17. Jahrhundert. In: *Börsenblatt für den deutschen Buchhandel* (Frankfurt) 20(1964), S. 1513-1532

Röhring, Hans-Helmut: Wie ein Buch entsteht. Einführung in den modernen Buchverlag. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1990

Runge, Kurt: Urheber- und Verlagsrecht. Systematische Darstellung unter Berücksichtigung des internationalen Urheberrechts, der Urheberrechtsreform und der Nachkriegslage. Bonn: Dümmler 1948

Schottenloher, Karl: Die Druckprivilegien des 16. Jahrhunderts. In: Gutenberg-Jahrbuch 1933, S. 89-92

Schramm, Karl: Grundlagenforschung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechtes. Berlin/Köln: Heymanns 1954

Schubert-Soldern, Egon Ritter von: Das österreichische Verlagsrecht unter Bedachtnahme auf das deutsche und ungarische Verlagsgesetz. Eine urheberrechtliche Studie. Wien: Manz 1913

Schulze, Erich: (Internationale Gesellschaft für Urheberrecht.) Hundert Jahre Berner Konvention. Schriftlich: Marcel Schulze. [Mit Abbildungen]. Sonderband. Frankfurt/Main: Metzler 1987

1886 - 1936. **L'Union** internationale pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques. Sa foundation et son développement. Mémoire, publ. par le Bureau de l'Union. Berne 1936

Wittmann, Reinhard: Die frühen Buchhändlerzeitschriften als Spiegel des literarischen Lebens. Sonderdruck aus dem *Archiv für Geschichte des Buchwesens*, Bd. XIII, Lieferungen 3 und 4. Frankfurt/Main 1973

XII. Anhang

Die Transkription kennzeichnet das Ende einer Seite im Original durch *//(Ende Seite Nr.)//* und übernimmt selbstverständlich die damals gebräuchliche Orthographie. Beim Original selbst, einem Exemplar aus dem Archiv des Vereins der österreichisch-ungarischen Buch- Kunst- und Musikalienhändler, steht die ursprüngliche Seitennummer in eckiger Klammer.

1. Exposé (Transkription)

Exposé,

verfaßt im k. k. Justizministerium zur Frage der Gestaltung des österreichischen internationalen Urheberrechtes an Werken der Literatur, Kunst und Photographie.

Hinsichtlich des internationalen Urheberrechtsgesetzes steht unsere Gesetzgebung /: § 2 des Gesetzes vom 26. December 1895 R. G. Bl. Nr. 197 :/ - wenn man von dem derzeit noch anders geordneten Verhältnisse zu dem Deutschen Reiche absieht - auf dem Standpunkte, dass dessen Regelung im Einzelnen durch besondere Staatsverträge zu erfolgen habe. Dementsprechend hat die Monarchie mit verschiedenen Staaten, mit denen uns Bande eines engeren literarischen oder künstlerischen Verkehrs verknüpfen, urheberrechtliche Vereinbarungen getroffen. Abgesehen von dem Übereinkommen, das zwischen den im Reichs= *//(Ende Seite 1)//* rathe vertretenen Königreichen und Ländern der ungarischen Krone abgeschlossen worden ist, bestehen solche Staatsverträge derzeit mit Frankreich und Italien, ferner mit Großbritannien und Irland. Auch mit dem Deutschen Reiche sind die Verhandlungen bereits beendet, so dass der formelle Abschluss eines Übereinkommens zum Schutze des Urheberrechtes an Werken der Literatur, Kunst und Photographie mit dem Deutschen Reiche binnen Kurzem erwartet werden darf. Mit anderen Staaten, insbesondere mit

der Schweiz und mit den Niederlanden, wurden in jüngster Zeit Verhandlungen in gleicher Richtung eingeleitet.

Unser Anschluss an den internationalen Verband zum Schutze des literarischen und künstlerischen Urheberrechtes (Berner Union) dem derzeit //(Ende Seite 2)// von wichtigeren Culturstaaten das Deutsche Reich, Belgien, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Norwegen und die Schweiz angehören, dem aber andere wie z. B. Russland, Schweden, die Niederlande und die Vereinigten Staaten von Nordamerika nicht beigetreten sind, wurde dagegen zur Zeit der Schaffung unseres Urheberrechtsgesetzes nicht in Aussicht genommen, nicht ohne dass speciell auch diese Frage gelegentlich der parlamentarischen Verhandlungen erörtert worden wäre.

Es sei hier nur auf die Stelle des von Exner verfassten Berichtes der vereinigten juridischen und politischen Commission des Herrenhauses hingewiesen, worin es als zweifelhaft bezeichnet wurde, ob die deutsche Gesetzgebung - die ja von den Grundsätzen der Berner Convention //(Ende Seite 3)// noch mehrfach überholt erscheint - nicht an manchen Punkten den Bogen überspannt habe, indem sie, dem allgemeinen Zuge der Zeit nach Producentenschutz folgend, die ausschliesslichen Absatzrechte der Urheber nach allen Seiten erweitert und gesteigert hat. Die Herrenhauscommission gab zugleich der - durch die bisherige Erfahrung allerdings nicht gerechtfertigten - Vermuthung Raum, dass "die, an manchen Stellen allzuweit getriebene Criminalisierung des Schutzes bloß pecuniärer Interessen" in Bälde eine Rückstauung erfahren dürfte.

Ähnliche Gesichtspunkte lagen auch den Bemerkungen zu Grunde, mit denen bei der Berathung des Entwurfes im Abgeordnetenhaus der Berichterstatter Abgeordneter Pietak zu einer auf den Anschluss an die Berner Convention //(Ende Seite 4)// abzielenden Anregung Stellung nahm. Er erklärte nämlich, unser Beitritt zur Berner Convention sein kein Gebot dringender Nothwendigkeit, wobei er ausdrücklich betonte, dass jeder Staat, der den fremdländischen Werken bei sich Schutz gibt, im voraus

sorgfältig prüfen müsse, ob dieser den ausländischen Werken gewährte Schutz dem inländischen geistigen Erben Nutzen oder Schaden bringe.

Diese Tendenz, den Schutz der Urheberrechte nicht allzuweit auszudehnen, die bei der parlamentarischen Berathung des Gesetzentwurfes in einzelnen Punkten Beschränkungen der Urheberrechte noch über die Regierungsvorlage hinaus zur Folge hatte, ist in einer Reihe von Bestimmungen des Gesetzes auch thatsächlich zum Ausdruck gelangt. Es sind dies zugleich Bestimmungen, die wesentlich von den Grundsätzen abweichen, auf */(Ende Seite 5)/* denen die Berner Convention vom 9. September 1886 und die theilweise als Ergänzung, theilweise als Abänderung dieser letzteren sich darstellende Pariser Zusatzacte vom 4. Mai 1896 aufgebaut sind, und zwar durchwegs in dem Sinne einer Beschränkung der den Urhebern vorbehaltenen Rechte.

Unser Eintritt in die Union hätte somit im Falle der unveränderten Aufrechterhaltung unseres inländischen Urheberrechtsgesetzes die Folge, dass den ausländischen Werken ein weitgehender Schutz zukäme, als der, den die einheimischen Urheber und Verleger genießen, dass also in bestimmten Fällen die gleiche Handlung zum Schaden eines Ausländers strafbar, zum Nachtheile eines Inländers dagegen straflos wäre.

Rechtsungleichheiten der bezeichneten Art wären daher */(Ende Seite 6)/* nur in der Weise vermeidbar, dass sich gleichzeitig mit dem Eintritte in die Berner Union auch eine entsprechende Änderung unserer einheimischen Gesetzgebung vollzieht.

Die Frage des Beitrittes zur Berner Convention einer nochmaligen Revision zu unterziehen, sieht sich das Justizministerium nun deshalb veranlasst, weil neuerer Zeit aus den Kreisen der Interessenten wiederholt Stimmen laut geworden sind, die sich mit großer Entschiedenheit für einen solchen Schritt aussprechen, ja denselben geradezu als keinen längeren Aufschub duldenden bezeichnen. So hat namentlich erst kürzlich die deutsch-österreichische Schriftsteller-Genossenschaft in Wien eine Petition an die

betheiligten Ministerien gerichtet, die in diesem Wunsche gipfelt.

Ehe das Justizministerium sich in dieser Frage schlüssig //(Seite 7)// macht, muss es Wert darauf legen, die Auffassungen kennen zu lernen, welchen die Art der Regelung der urheberrechtlichen Beziehung zum Auslande in den beteiligten Kreisen begegnet.

Die Berner Convention und die Pariser Zusatzacte sind nicht reine Reciprocitätsverträge. Sie enthalten vielmehr eine Reihe wichtiger Bestimmungen materiell-rechtlicher Natur, die das Minimum des Schutzes bilden, das jeder Verbandsstaat den auf Grund der Convention geschützten ausländischen Werken schon Kraft seines Beitrittes zur Convention gewährt. Eine Vergleichung dieser Normen mit den analogen Vorschriften unserer inländischen Gesetzgebung erscheint somit zur Orientierung über die Tragweite des Beitrittes zur Berner Union aus einem doppelten Grunde geboten:

Zunächst deshalb, weil in den bisher abgeschlossenen Staatsver= //(Ende Seite 8)// trägen stets die Grundsätze unserer eigenen Gesetzgebung den Ausgangspunkt gebildet haben, und zwar in der Weise, dass von jeder materiell-rechtlichen Regelung thunlichst abgesehen und den Verträgen in der Hauptsache der Charakter bloßer Reciprocitätsverträge gewahrt wurde, andererseits aber auch deshalb, weil durch unseren Eintritt in die Union, wie schon erwähnt, auch die Frage einer Modification der einheimischen Gesetzgebung Actualität erlangen würde.

Es seien deshalb die nachstehenden Punkte hervorgehoben, in welchen unser geltendes Recht sich von den Bestimmungen der Convention wesentlich unterscheidet.

1. Artikel 4 der Berner Convention erklärt als geschützt jedes Erzeugnis aus dem Bereiche der Literatur, Wissenschaft oder Kunst, das im Wege des Druckes oder //(Ende Seite 9)// sonstiger Vervielfältigung veröffentlicht werden kann. Dem Conventionsrechte ist somit die Einschränkung des § 5 unseres Gesetzes fremd, wodurch u. a. auf alle öffentlichen Actenstücke, dann Reden und Verträge, die bei Verhandlungen und Versammlungen in öffentlichen Angelegen-

heiten gehalten wurden, ferner geschäftliche Ankündigungen, Erklärungen und Gebrauchsanweisungen, welche Erzeugnissen der Industrie zur Belehrung der Abnehmer beigegeben werden, endlich Erzeugnissen der Presse, welche lediglich den Bedürfnissen des häuslichen Lebens zu dienen bestimmt sind, von dem Schutze des Urheberrechtes ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Von weittragender Bedeutung sind die hinsichtlich des Übersetzungsschutzes in der Convention aufgestellten Normen. *//(Ende Seite 10) //*

Nach unserem Gesetze steht das ausschließliche Recht zur Herausgabe einer Übersetzung dem Urheber, abgesehen von den im § 29 des Gesetzes vorgesehenen Ausnahmefällen, überhaupt nur bezüglich der Sprachen zu, für die er sich die das Übersetzungsrecht bei der Herausgabe des Werkes durch einen in bestimmter Weise zu machenden Vorbehalt ausdrücklich gewahrt hat. Der Vorbehalt wird ferner bereits nach Ablauf von drei Jahren seit der Herausgabe des Werkes hinsichtlich jener Sprachen wirkungslos, in welchen die vorbehaltenen Übersetzung nicht vollständig herausgegeben ist (§ 28 des Gesetzes). Unbedingt endigt das Übersetzungsmonopol (nach § 47) fünf Jahre nach Herausgabe der vorbehaltenen Übersetzung.

Dem gegenüber enthält Art. 5 der Berner Convention in der nunmehr durch die *//(Ende Seite 11) //* Pariser Zusatzacte veränderten Gestalt viel weitergehende Bestimmungen. Nach diesem Artikel steht nämlich "den einem der Verbandsländer angehörigen Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern in den übrigen Ländern während der ganzen Dauer ihres Rechtes an dem Originale das ausschliessliche Recht zu, ihre Werke zu übersetzen, oder die Übersetzung derselben zu gestatten; jedoch erlischt das ausschliessliche Übersetzungsrecht, wenn der Urheber davon nicht innerhalb zehn Jahren, von der ersten Veröffentlichung des Originalwerkes an gerechnet, in der Weise Gebrauch gemacht hat, dass er in einem Verbandslande eine Übersetzung in der Sprache, für welche der Schutz in Anspruch genommen werden soll, sei es selbst veröffentlicht

hat, sei es hat veröffentlichen lassen." //(Ende Seite 12)//

Die Unterschiede, die hinsichtlich der Regelung des Übersetzungsmonopols zwischen unserer Gesetzgebung und dem Rechte der Convention bestehen, lassen sich demnach in folgende Punkte zusammenfassen:

- a) Bei uns wird ohne Vorbehalt - der, um wirksam zu sein, in bestimmter Form erklärt sein muß - überhaupt kein Schutz gegen Übersetzung gewährt, während die Convention den Schutz an keine Voraussetzung knüpft;
- b) Das Übersetzungsmonopol endet durch Nichtausübung nach österreichischem Rechte jedenfalls schon nach drei Jahren, nach dem Rechte der Convention erst nach zehn Jahren;
- c) Concurrrenzübersetzungen sind nach österreichischem Rechte selbst im Falle des rechtzeitigen Erscheinens der vorbehaltenen Übersetzung bereits nach Ablauf von fünf //(Ende Seite 13)// Jahren seit der Herausgabe der Übersetzung, somit unter allen Umständen längstens acht Jahre nach dem Erscheinen des Originalwerkes gestattet, wogegen das Recht der Convention unter der einzigen Voraussetzung, daß eine Übersetzung binnen der ersten zehn Jahre erschienen ist, hinsichtlich der Sprache, in der die Übersetzung herausgegeben worden ist, das Übersetzungsmonopol während der ganzen für das Originalwerk bestehenden Schutzfrist, also regelmäßig bis nach Ablauf von dreißig Jahren seit dem Tode des Urhebers aufrechterhält.

3. Viel intensiver als nach den Vorschriften unseres einheimischen Rechtes ist ferner nach der Convention der Schutz für solche Artikel gestattet, die in periodischen Zeitschriften und Zeitungen erscheinen. Artikel 7 der Convention besagt //(Ende Seite 14)// nämlich in der durch die Pariser Zusatzacte festgestellten Fassung: "Feuilletonromane einschliesslich der Novellen, welche in einem Verbandslande in Zeitungen oder periodischen Zeitschriften veröffentlicht sind, können in den übrigen Ländern ohne Ermächtigung der Urheber oder ihrer Rechtsnachfolger weder im Originale noch in Übersetzung abgedruckt werden.

"Dasselbe gilt für die übrigen Artikel von Zeitungen oder periodischen Zeitschriften, wenn der Urheber oder Herausgeber in der Zeitung oder Zeitschrift, worin sie die Artikel bringen, ausdrücklich erklären, dass sie den Abdruck verbieten. Bei Zeitschriften genügt es, wenn das Verbot allgemein an der Spitze einer jeden Nummer ausgesprochen ist.

"Fehlt das Verbot, so ist *//(Endes Seite 15)//* der Abdruck unter der Bedingung gestattet, dass die Quelle angegeben wird.

"Das Verbot findet jedoch bei Artikeln politischen Inhaltes, bei Tagesneuigkeiten und vermischten Nachrichten keine Anwendung."

Dagegen ist nach § 26 des österreichischen Gesetzes der Abdruck einzelner Artikel aus öffentlichen Blättern - die wissenschaftlichen und Fachzeitschriften ausgenommen, - an sich gestattet. Ein Urheberrecht wird nur an belletristischen, wissenschaftlichen und fachlichen Zeitungen anerkannt, auch da jedoch ist der Schutz davon abhängig, dass an ihrer Spitze die Untersagung des Nachdruckes speciell ausgesprochen ist.

Es ergibt sich sonach auch hier in dreifacher Beziehung eine Divergenz zwischen dem österreichischen Rechte und dem Rechte der Convention. *//(Endes Seite 16)//* Einmal genießen nach der Convention Feuilletonromane und Novellen unbedingt Schutz, während der Schutz bei uns der Wahrung des Rechtes durch ein ausdrückliches Nachdrucksverbot bedarf. Zweitens können nach den Bestimmungen der Convention alle Artikel, die zwischen den Feuilletonromanen und Novellen einerseits und den Tagesneuigkeiten, vermischten Nachrichten und politischen Artikeln andererseits liegen, durch eine Rechtsvorbehalt unter urheberrechtlichen Schutz gestellt werden, wogegen nach österreichischem Rechte dies nur bei belletristischen, wissenschaftlichen oder fachlichen Artikeln zulässig ist. Endlich genügt nach dem Rechte der Convention bei Zeitschriften ein allgemeines Nachdrucksverbot an der Spitze jeder Nummer, wogegen § 26 des österreichischen *//(Ende Seite 17)//* Gesetzes verlangt, dass die Untersagung

des Abdruckes an der Spitze jedes Artikels ausgesprochen sein müsse.

4. Artikel 10 enthält eine weitere von unserem Rechte abweichende Norm, insofern nämlich durch den Punkt 3 der auf der Pariser Zusatzacte beschlossenen Declaration die Umgestaltung eines Romans in ein Theaterstück oder eines Theaterstückes in einen Roman schlechtweg als unerlaubte Wiedergabe, auf welche die Convention Anwendung findet, erklärt wird. Im Gegensatze dazu ist nach unserer Gesetzgebung hierin ein Eingriff nur dann zu erblicken, wenn die bezügliche Bearbeitung im Sinne des § 23 Z. 3 nur das fremde Werk oder dessen Bestandtheile wiedergibt, ohne die Eigenschaft eines Originalwerkes zu besitzen.

5. Artikel 12 der Convention *//(Ende Seite 18) //* lässt die Saisirung jedes nachgedruckten oder nachgebildeten Werkes zu, während das österreichische Urheberrechtsgesetz nur die Beschlagnahme und die Vernichtung der zum Vertriebe bestimmten Exemplare gestattet.

Nach Darlegung der principiellen Unterschiede zwischen den Bestimmungen der Berner Convention und der Pariser Zusatzacte auf der einen und unserer Gesetzgebung auf der anderen Seite, erübrigt schliesslich nur noch, die Erörterung jener Gesichtspunkte allgemeiner Natur, die für die Beantwortung der Frage, ob unser Eintritt in die Union als wünschenswert anzusehen ist, von Bedeutung sein müssen.

Es liegt im Wesen aller das Urheberrecht betreffenden Normen, dass sie zunächst den Urheber von Erzeugnissen der Literatur und Kunst den *//(Ende Seite 19) //* Genuss jener Vortheile zu sichern bezwecken, durch welche die geistige Production überhaupt erst lohnend und im großen ermöglicht wird. Den Ausgangspunkt der Erwägungen wird daher die Rückwirkung zu bilden haben, welche sich aus dem Anschlusse an die Union für die Urheber selbst ergibt.

Größtentheils Hand in Hand mit dem Interesse der Urheber geht das der Verleger, - Buch- Kunst- und Musikalienhändler - bis zu einem gewissen Grade auch das der Bühnenleiter und Concertunternehmungen, welche ja ihre Rechte von jenen ableiten, mit der Modifikation allerdings,

dass bei ihnen die aus dem Urheberrechte entspringenden vermögensrechtlichen Beziehungen allein hervortreten.

Außer diesen beiden Gruppen von Beteiligten kommt aber noch als ein weiteres zu *//(Ende Seite 20)//* schützendes Interesse das der Bevölkerung in der Stellung eines Consumenten der literarischen und Kunstprodukte in Betracht. Wenn auch gewiss zugegeben ist, dass die Interessen des Publicums mit jenen der Urheber und ihrer Rechtsnachfolger nicht notwendig collidiren, dass vielmehr ein entsprechender Schutz der Urheberrechte aus dem Gesichtspunkte der Anregung und Befruchtung der literarischen und künstlerischen Production zwar mittelbar, aber doch in hohem Grade auch der Bevölkerung zu Gute kommt und deshalb auch stets ein culturelles Postulat bilden wird, so kann doch andererseits nicht in Abrede gestellt werden, dass ein zu weitgehender, ängstlicher Schutz der Urheberrechte den idealen Endzweck allen literarischen und künstlerischen Schaffens, das Eindringen in die breite=
//(Ende Seite 21)// sten Schichten der Bevölkerung, allzusehr erschweren könnte.

Allen diesen Gesichtspunkten muß die Gesetzgebung Rechnung tragen, und nur, wenn sie es versteht, in richtigem Maße und Verhältnisse dieselben in Einklang zu bringen, wird sie ihrer Aufgabe voll entsprechen.

Die Fragen, auf deren Beantwortung das Justizministerium Wert legen muss, ehe es sich über den angeregten Eintritt in die Union und damit über die im Anschlusse daran voraussichtliche Reform unseres Gesetzes über das Urheberrecht entscheidet, ergeben sich sonach von selbst:

1. Liegt unser Anschluß an die Berner Convention und die Pariser Zusatzacte im Interesse der österreichischen Urheber von Werken der Literatur, Kunst und Photogra=
//(Ende Seite 22)// phie und welche Gesichtspunkte sprechen dafür oder dagegen ?
2. Erscheint unser Eintritt in die Union vom Standpunkte des einheimischen Verlegers aus als vorteilhaft oder nicht, welche Gründe kommen in der einen oder in der anderen Richtung in Betracht ?

3. Laufen in dieser Frage den Interessen der Urheber und Verleger auch die des Publicums parallel und, insbesondere, ist von dem Anschlusse an die Union eine Förderung oder eine Benachtheiligung cultureller Bedürfnisse der Bevölkerung zu erwarten?

4. Für den Fall endlich, als die Interessen der Urheber, der Verleger und des Publicums hinsichtlich der Frage des Anschlusses an die Union sich nicht decken, sind die für den Anschluß an die Union *//(Ende Seite 23)//* sprechenden Gesichtspunkte die überwiegenden, oder ist es vorzuziehen, unter Aufrechterhaltung der Grundsätze des österreichischen Urheberrechtsgesetzes auch in Zukunft auf den Abschluß besonderer Urheberrechtsverträge mit den einzelnen Staaten hinzuwirken ?

2. Exposé (Original)

Seite 108 [1] Seite 109 [2] Seite 110 [3]

Seite 111 [4] Seite 112 [5] Seite 113 [6]

Seite 114 [7] Seite 115 [8] Seite 116 [9]

Seite 117 [10] Seite 118 [11] Seite 119 [12]

Seite 120 [13] Seite 121 [14] Seite 122 [15]

Seite 123 [16] Seite 124 [17] Seite 125 [18]

Seite 126 [19] Seite 127 [20] Seite 128 [21]

Seite 129 [22] Seite 130 [23] Seite 131 [24]